



► **Nr. VO/2019/08033**
öffentlich

Lübeck, 15.08.2019

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt
Lübeck zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichtes für das
Haushaltsjahr 2015**

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Prüfungsbericht im Zuge der Erstbe-
handlung.



Bericht
über die
Prüfung des
Jahresabschlusses
der Hansestadt Lübeck
zum 31. Dezember 2015
und des Lageberichtes für das
Haushaltsjahr 2015

Rechnungsprüfungsamt

15. Mai 2019



Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt

Bereichsleitung
Dr. Katja Schur

Prüfungsleitung
Nadine Lietzow

Prüfungsteam
Lutz Baltz
Lars Boller
Kristina Braatz
Jürgen Burmeister
Dieter Sünder
Stefan Wegner
Layout: Elke Buller



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tabellenverzeichnis.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	VII
1 Allgemeines.....	1
1.1 Gegenstand der Prüfung.....	1
1.2 Vollständigkeitserklärung.....	2
1.3 Prüfungsumfang.....	2
1.4 Prüfungsdurchführung.....	3
1.5 Vorjahresabschluss.....	3
2 Einhaltung des Haushaltsplans.....	3
2.1 Einhaltung des Ergebnisplans.....	4
2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten.....	5
2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene.....	7
2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv).....	21
2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv).....	22
2.4 Einhaltung des Finanzplans.....	23
3 Bilanz.....	24
3.1 Anlagevermögen.....	24
3.1.1 Inventur des Anlagevermögens.....	25
3.1.2 Anlagenspiegel.....	26
3.1.3 Zugänge.....	27
3.1.4 Abgänge.....	29
3.1.5 Anlagen im Bau.....	31
3.1.6 EB-Korrekturen im Anlagevermögen.....	32
3.1.7 Anhangsangaben.....	33
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	33



3.2.1	Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	34
3.2.2	Sonstige privatrechtliche Forderungen.....	34
3.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände.....	35
3.2.4	Altersstruktur der Forderungen.....	36
3.2.5	Pauschalwertberichtigungen	37
3.2.6	Forderungsmanagement.....	38
3.2.7	Forderungen gegen verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	38
3.3	Liquide Mittel.....	39
3.3.1	Nachweis der liquiden Mittel.....	39
3.3.2	Vollständigkeit	41
3.3.3	Anhangsangaben.....	41
3.3.4	Angaben im Lagebericht.....	42
3.4	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	42
3.4.1	ARAP für geleistete Auszahlungen.....	42
3.4.2	ARAP aus geleisteten Zuwendungen.....	44
3.5	Eigenkapital	46
3.5.1	Allgemeine Rücklage.....	46
3.5.2	Sonderrücklage.....	46
3.5.3	Ergebnisrücklage	47
3.5.4	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	47
3.5.5	Jahresüberschuss	48
3.5.6	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.....	48
3.6	Sonderposten	48
3.6.1	Aufzulösende Zuschüsse	49
3.6.2	Aufzulösende Zuweisungen	51
3.6.3	Aufzulösende Beiträge	52
3.6.4	Treuhandvermögen.....	52
3.6.5	Sonstige Sonderposten	53
3.7	Rückstellungen.....	54



3.7.1	Wertgrenze.....	55
3.7.2	Pensionsrückstellungen.....	55
3.7.3	Altersteilzeitrückstellungen.....	57
3.7.4	Altlastenrückstellungen.....	59
3.7.5	Verfahrensrückstellungen.....	60
3.7.6	Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.....	61
3.7.7	Sonstige Rückstellungen	63
3.8	Verbindlichkeiten	66
3.8.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	66
3.8.2	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten.....	68
3.8.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	69
3.8.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	69
3.8.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	70
3.8.6	Sonstige Verbindlichkeiten.....	70
3.8.7	Ergebnis- und Finanzrechnung	73
3.8.8	Anhangsangaben.....	74
3.8.9	Lagebericht.....	75
3.9	Passive Rechnungsabgrenzung	75
3.9.1	Wertgrenze.....	76
3.9.2	PRAP für Grabnutzungsentgelte	76
3.9.3	PRAP für übrige Verbindlichkeiten.....	76
3.9.4	Vollständigkeit der PRAP	79
3.9.5	Anhangsangaben.....	79
4	Ergebnisrechnung	79
4.1	Steuern und ähnliche Abgaben	80
4.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	81
4.3	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	83
4.4	Sonstige ordentliche Erträge.....	83



4.5	Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen.....	84
4.5.1	Personalaufwendungen.....	85
4.5.2	Versorgungsaufwendungen	86
4.6	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	86
4.7	Bilanzielle Abschreibungen	88
4.8	Transferaufwendungen.....	89
4.9	Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	89
4.10	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	91
5	Finanzrechnung.....	91
5.1	Einzahlungen und Auszahlungen aus Kassenkrediten.....	91
5.2	Andere Ein- und Auszahlungen.....	92
6	Anhang.....	92
6.1	Allgemeine Hinweise.....	93
6.2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	93
6.3	Erläuterungen der Bilanz.....	95
6.4	Erläuterungen der Ergebnisrechnung.....	96
6.5	Ergänzende Hinweise.....	96
7	Lagebericht	97
7.1	Allgemeine Lage der HL.....	97
7.2	Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der HL	98
7.3	Ertragslage der HL	99
7.4	Vorgänge von besonderer Bedeutung	100
7.5	Chancen, Risiken und Prognosen	101
7.6	Anlagen.....	101
8	Korrekturen der Eröffnungsbilanz	102
9	Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener Jahresabschlüsse	102
10	Zusammenfassung	103



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisse 2010-2015	5
Tabelle 2: Bedeutende Plan-Ist-Verbesserungen 2015.....	5
Tabelle 3: Bedeutende Plan-Ist-Verschlechterungen 2015.....	6
Tabelle 4: Ist-Ergebnisse 2015 der Produkte des FB 1.....	8
Tabelle 5: Ist-Ergebnisse 2015 der Produkte des FB 2.....	10
Tabelle 6: Ist-Ergebnisse 2015 der Produkte des FB 3.....	12
Tabelle 7: Ist-Ergebnisse 2015 der Produkte des FB 4.....	14
Tabelle 8: Ist-Ergebnisse 2015 der Produkte des FB 5.....	17
Tabelle 9: Ist-Ergebnisse 2015 der Produkte der allgemeinen Finanzwirtschaft.....	19
Tabelle 10: Übertragung von konsumtiven Aufwandsermächtigungen 2010-2015.....	21
Tabelle 11: Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen 2010-2015 (in Mio. EUR)	22
Tabelle 12: Investitionsplan und Auszahlungen für Investitionen und Verwendungsquoten 2010-2015	23
Tabelle 13: Entwicklung des Anlagevermögens.....	25
Tabelle 14: Zugänge des Anlagevermögens	28
Tabelle 15: Abgänge des Anlagevermögens.....	29
Tabelle 16: Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen.....	34
Tabelle 17: Sonstige privatrechtliche Forderungen.....	34
Tabelle 18: Sonstige Vermögensgegenstände.....	35
Tabelle 19: Pauschalwertberichtigungen.....	37
Tabelle 20: Liquide Mittel.....	39
Tabelle 21: ARAP.....	44



Tabelle 22: Gliederung des Eigenkapitals.....	46
Tabelle 23: Sonderposten.....	49
Tabelle 24: Rückstellungen 2015.....	54
Tabelle 25: Pensionsrückstellungen.....	55
Tabelle 26: Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	62
Tabelle 27: Sonstige Rückstellungen.....	63
Tabelle 28: Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	64
Tabelle 29: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	69
Tabelle 30: Sonstige Verbindlichkeiten	71
Tabelle 31: Erträge.....	80
Tabelle 32: Aufwendungen.....	80
Tabelle 33: Zuwendungen und allgemeine Umlagen	82
Tabelle 34: Sonstige ordentliche Erträge	83
Tabelle 35: Versorgungsaufwendungen.....	86
Tabelle 36: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	87
Tabelle 37: Bilanzielle Abschreibungen.....	88
Tabelle 38: Transferleistungen	89
Tabelle 39: Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	90
Tabelle 40: Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	91



Abkürzungsverzeichnis

AA GemHVO-Doppik	–	Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden
AfA	–	Absetzung für Abnutzung
AHK	–	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	–	Anlage im Bau
ARAP	–	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
AsylbLG	–	Asylbewerberleistungsgesetz
ATZ	–	Altersteilzeit
BgA	–	Betrieb gewerblicher Art
BuT	–	Bildung- und Teilhabe-Paket
BWL-Konzept	–	Betriebswirtschaftliches Fachkonzept der HL
EB	–	Eröffnungsbilanz
EBL	–	Entsorgungsbetriebe Lübeck (Eigenbetrieb)
FAG	–	Finanzausgleichsgesetz
FB	–	Fachbereich
FLG	–	Flughafen Lübeck GmbH
GBV	–	Geschäftsbesorgungsvertrag, Geschäftsbesorger
GemHVO-Doppik	–	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
gGmbH	–	gemeinnützige GmbH
GO	–	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
GoB	–	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GWG	–	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HH-Jahr	–	Haushaltsjahr
HGB	–	Handelsgesetzbuch
HL	–	Hansestadt Lübeck
IKS	–	Internes Kontrollsystem
JA	–	Jahresabschluss
Kita	–	Kindertagesstätte
KiTaG	–	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen
KJHG	–	Kinder- und Jugendhilfegesetz
LHG	–	Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH
MACH	–	Finanzsoftware für die Finanzbuchhaltung
MuK	–	Musik- und Kongresshalle Lübeck
PAISY	–	Personal-Abrechnungs- und Informationssystem



PB	–	Produktbereich
POS	–	Personal- und Organisationservice
PRAP	–	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
SGB	–	Sozialgesetzbuch
SIE	–	SeniorInnenEinrichtungen der HL
TEUR	–	Tausend Euro
VAK	–	Versorgungsausgleichskasse
VBL	–	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VJ	–	Vorjahr
VV-Abschreibungen	–	Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden
VV-Kontenrahmen	–	Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden



1 Allgemeines

In § 95m Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ist geregelt, dass die Hansestadt Lübeck (HL) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (HH-Jahr) einen Jahresabschluss (JA) aufzustellen hat, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der JA muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der HL vermitteln. Bestandteile des JA sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und der Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Nach § 95m Abs. 2 GO ist der JA innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HH-Jahres aufzustellen und gemäß § 95n Abs. 3 GO nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) bis spätestens 31. Dezember des auf das HH-Jahr folgenden Jahres von der Bürgerschaft zu beschließen. Entsprechend § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 95n Abs. 1 GO obliegt dem RPA die Prüfung des JA und des Lageberichtes mit allen Unterlagen.

1.1 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 95n Abs. 1 GO hat das RPA den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum JA vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Gegenstand der Prüfung 2015 war die dem JA zugrunde liegende Buchführung und der fünfte nach den Regeln der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellte doppische JA der HL zum 31.12.2015. Der unterschriebene JA wurde dem RPA im Dezember 2018 schriftlich zur Prüfung vorgelegt. Der vollständige JA 2015 wurde zuvor mit Pressemitteilung vom 02.10.2017 auf der Homepage der HL veröffentlicht. Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der GoB, der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO und der GemHVO-Doppik geprüft.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht die Ordnungs-



mäßigkeit des JA betreffen, waren nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung 2015 umfasste nicht die detaillierte Nachverfolgung der aus Sicht des RPA erforderlichen Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz (EB) sowie aus den Prüfungen der JA 2010 bis 2014.

1.2 Vollständigkeitserklärung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des JA lagen in der Verantwortung des damaligen Bürgermeisters. Eine zusätzliche Vollständigkeitserklärung wurde für den JA 2015 nicht angefordert. Die Unterzeichnung des JA durch den Bürgermeister stellt eine Vollständigkeitserklärung dahingehend dar, dass der JA alle Bestandteile und Anlagen enthält, die haushaltsrechtlich vorgeschrieben bzw. notwendig sind. Eine Vollständigkeitserklärung der Verwaltung an das RPA ist nicht in der GemHVO-Doppik vorgesehen. Von den Bereichen wurden jedoch an den Bereich Haushalt und Steuerung Vollständigkeitserklärungen abgegeben. Diese Erklärungen waren nicht Gegenstand der Prüfung des JA 2015.

1.3 Prüfungsumfang

Zum Zwecke einer beschleunigten Prüfung und Berichterstellung hat das RPA auf die weiterführende Aufnahme von Geschäftsprozessen im Rahmen der Prüfung des JA 2015 verzichtet. Das RPA hat die Prüfung auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer e. V. festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung möglichst so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der JA inklusive des Anhangs sowie des Lageberichts frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der GoB wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. In der Risikoabschätzung berücksichtigte das RPA die bisherigen Erfahrungen der HL mit der Aufstellung doppischer JA sowie den Umstand, dass das interne Kontrollsystem (IKS) zur Absicherung der Jahresabschlussdaten nicht weiterführend geprüft wurde. Die Beurteilung der Risiken wurde daneben auf Grundlage der Ergebnisse der Vorjahresprüfungen vorgenommen.

Ausgerichtet auf diesen Prüfungsansatz, standen bei der Prüfung des JA 2015 insbesondere die Positionen der Bilanz sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes im Vordergrund. Weitere Prüfungsschwerpunkte 2015 waren die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels, die Erläuterungen des Anhangs sowie die Darstellungen des Lageberichts. Die Prüfung erfolgte grundsätzlich stichprobengestützt. Die Auswahl von Stichproben wurde vorrangig unter dem Aspekt monetärer Relevanz bzw. Wesentlichkeit vorgenommen. Die Auswertung, Analyse und Detailprüfung produktbezogener Bilanzen waren nicht möglich, da diese nicht aus dem Finanzverfahren MACH erstellt werden können und eine manuelle Erstellung von den



Bereichen Haushalt und Steuerung bzw. Buchhaltung und Finanzen nicht vorgenommen worden ist.

1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wurde in den Monaten Januar bis Mai 2019 durchgeführt und mit Bericht vom 15.05.2019 abgeschlossen. Die Prüfungshandlungen umfassten Auswertungen der vorgelegten Unterlagen sowie Auswertungen aus der Buchhaltungssoftware MACH. Auf die umfangreiche Prüfung von Einzelbelegen wurde verzichtet. Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten sowie der Guthaben bei Kreditinstituten wurden von Kreditinstituten Bestätigungen über Guthaben und Verpflichtungen der HL eingeholt. In diesem Bericht sind die Erkenntnisse berücksichtigt, die sich bis einschließlich zum 15.04.2019 aus den vorgelegten Unterlagen bzw. Erläuterungen ergeben haben. Danach eingehende Unterlagen, Erläuterungen und dergleichen konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise konnten im Wesentlichen durch den Bereich Haushalt und Steuerung bis zum Abschluss der Prüfung und des Prüfungsberichtes erteilt werden. Diesbezügliche Ausnahmen, Feststellungen und Prüfungshemmnisse aufgrund fehlender Unterlagen, Nichtbeantwortungen etc. befinden sich im Berichtsteil betroffener Prüffelder.

Für die Berichtszwecke werden die Beträge im Wesentlichen gerundet in TEUR oder Mio. EUR angegeben.

1.5 Vorjahresabschluss

Der Bericht vom 14.12.2018 über die Prüfung des JA der HL zum 31.12.2014 und des Lageberichtes für das HH-Jahr 2014 wird am 06.06.2019 durch den Rechnungsprüfungsausschuss behandelt. Die Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfungsbericht 2014 konnte durch den verspäteten Eingang durch das RPA nicht für die Prüfung 2015 bzw. die Prüfungsergebnisse berücksichtigt werden.

Anschließend wird der Bürgermeister der Bürgerschaft den JA 2014 und den Lagebericht für das HH-Jahr 2014 zusammen mit dem Schlussbericht des RPA zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegen.

2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des doppelten Rechnungswesens entsprechend orientieren sich auch die allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 10 GemHVO-Doppik an der kaufmännischen Buchführung. Demzufolge sind bereits in der Planungsphase die GoB zwingend zu beachten sowie das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch in



Form von Erträgen und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in der Ergebnisplanung des HH-Jahres zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Hierbei ist für die Finanzplanung zu beachten, dass Erträge und Aufwendungen auch keine bzw. deutlich zeitversetzte Zahlungsvorgänge nach sich ziehen können. Im Gegensatz zur Ergebnisplanung orientiert sich die Finanzplanung an dem Kassenwirksamkeitsprinzip, sodass Ein- und Auszahlungen in dem HH-Jahr zu veranschlagen sind, in dem der jeweilige Zahlungsmittelzufluss bzw. -abfluss tatsächlich erfolgt.

Grundlage für Haushaltsberatungen und die daraus resultierenden Beschlüsse und Genehmigungen kann nur eine qualifizierte Haushaltsplanung sein, die den Haushaltsgrundsätzen von Wahrheit und Klarheit verpflichtet ist und ein realistisches Bild der finanziellen Situation einer Kommune zeichnet. Dies bedeutet, dass die voraussichtlich erzielbaren Erträge und zu erwartenden Aufwendungen einer Rechnungsperiode hinsichtlich ihrer Höhe und ihres Zeitpunktes realistisch geschätzt und geplant werden müssen, um keine finanziellen Fehlentwicklungen zu verursachen.

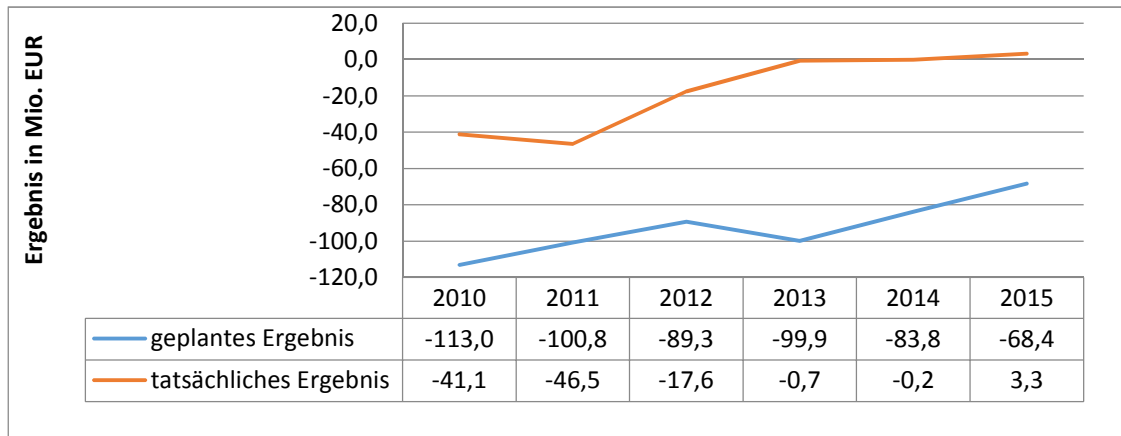
2.1 Einhaltung des Ergebnisplans

Die Ergebnisplanung für das HH-Jahr 2015 prognostizierte ein Defizit (fortgeschriebener Ansatz) in Höhe von 68,4 Mio. EUR. Nach Rechnungslegung ergab sich stattdessen ein Überschuss in Höhe von 3,3 Mio. EUR. Der Haushaltsplan für 2015 wurde somit eingehalten und gegenüber der Planung eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 71,7 Mio. EUR erreicht.

Wie in den Vorjahren (VJ) musste auch für den JA 2015 festgehalten werden, dass dieser durch eine deutliche Plan-Ist-Abweichung zwischen Haushaltsplanung und -ergebnis geprägt war. Auch bei der Planaufstellung des HH-Jahres 2015 konnte noch auf keine ausreichend belastbaren Erfahrungswerte aus bereits vorliegenden JA zurückgegriffen werden, wodurch die Planung erheblich erschwert wurde.

Auf die Gesamtergebnisrechnung bezogen, erscheinen die Plan-Ist-Abweichungen jedoch zu umfangreich, sodass diese aus Sicht des RPA zumindest teilweise im Rahmen des Anhangs durch die Verwaltung erläutert werden sollten. Das RPA bittet um Stellungnahme.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, in welchem Umfang in den HH-Jahren 2010 bis 2015 Ergebnisverbesserungen gegenüber der Ergebnisplanung erzielt wurden.

Tabelle 1: Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisse 2010-2015


Insgesamt waren 43,0 Mio. EUR aus Mehrerträgen und rund 49,1 Mio. EUR aus geringeren Aufwendungen sowie Mindererträge in Höhe von 2,1 Mio. EUR und Mehraufwendungen in Höhe von 18,4 Mio. EUR für das Ergebnis verantwortlich.

Wie in den VJ lieferten auch der Anhang und Lagebericht zum JA 2015 nicht in dem Maße Auskünfte zu Plan-Ist-Abweichungen, wie es das RPA im Hinblick auf den Grundsatz einer transparenten Haushaltsaufstellung und -durchführung für wünschenswert erachtet.

2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wo sich, bezogen auf die einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten, prozentual signifikante Verbesserungen ergaben.

Tabelle 2: Bedeutende Plan-Ist-Verbesserungen 2015

Ertrags- bzw. Aufwandsart	Fortgeschriebener Ansatz 2015 in Mio. EUR	Ist-Ergebnis 2015 in Mio. EUR	Vergleich: Ansatz-Ist in Mio. EUR	Abweichung Plan-Ist in %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	227,3	249,8	22,5	9,9
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	141,1	151,3	10,2	7,2
sonstige ordentliche Erträge	28,8	33,4	4,6	16,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-79,2	-67,6	11,6	-14,6
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-29,5	-20,0	9,5	-32,2



Die Mehreinnahmen der Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen beruhten wie in den VJ vorrangig auf Fehlbetragszuweisungen des Landes S-H (+17,9 Mio. EUR) und waren für das RPA nachvollziehbar, da diese Mittel nicht bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden dürfen. Wie in den VJ ergaben sich deutliche Mehreinnahmen bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten. Diese betragen im Jahr 2015 10,4 Mio. EUR bei einem Planansatz von 4,9 Mio. EUR. Ferner gab es Mehreinnahmen bei den Zuschüssen für laufende Zwecke vom Land S-H in Höhe von 1,0 Mio. EUR, die die Förderung von Kitas betrafen.

Die Mehreinnahmen bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen betrafen vorrangig die Kostenerstattungen vom Land S-H (5,3 Mio. EUR) sowie die Erstattungen von Sonderrechnungen (3,6 Mio. EUR). Letztere beinhalteten die Rückzahlung von Sanierungsgeldern durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Höhe von 4,0 Mio. EUR.

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen ergaben sich Mehreinnahmen in Höhe von 4,6 Mio. EUR, die im Wesentlichen durch Erträge aus Grundstücksveräußerungen (+1,4 Mio. EUR), Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rückstellungen (+1,3 Mio. EUR) sowie durch nicht zahlungswirksame Erträge (+1,4 Mio. EUR) begründet waren. Die nicht zahlungswirksamen Erträge beruhten auf der Anpassung der Wertberichtigungen auf Forderungen.

Die geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten Ihren Ursprung weitestgehend in nicht angefallenen Unterhaltungsaufwendungen und Ersatzbeschaffungen (-2,7 Mio. EUR). Allerdings standen diesen Minderaufwendungen auch in das HH-Jahr 2016 übertragene Aufwandsermächtigungen in einem Gesamtumfang von 5,3 Mio. EUR gegenüber.

Es wurden daneben 9,5 Mio. EUR der geplanten Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen nicht verausgabt (-32 %). 7,8 Mio. EUR hiervon resultierten aus einer geringeren Inanspruchnahme von Kassenkrediten.

In das Jahresergebnis 2015 flossen auch erhebliche prozentuale Verschlechterungen der nachfolgenden Ertrags- und Aufwandsarten ein.

Tabelle 3: Bedeutende Plan-Ist-Verschlechterungen 2015

Ertrags- bzw. Aufwandsart	Fortgeschriebener Ansatz 2015 in Mio. EUR	Ist-Ergebnis 2015 in Mio. EUR	Vergleich: Ansatz-Ist in Mio. EUR	Abweichung Plan-Ist in %
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	34,6	32,9	-1,7	-5,2
Versorgungsaufwendungen	-14,0	-22,9	-8,9	38,9
bilanzielle Abschreibungen	-35,8	-44,3	-8,5	19,2

Wie in den VJ konnten auch in 2015 die Planansätze für die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte nicht erreicht werden, was zum einen auf eine geringere Vereinnahmung von



Benutzungsgebühren bei den Produkten 127001 Rettungsdienst (-2,4 Mio. EUR) und 552001 Wasser und Hafen (-1,0 Mio. EUR) zurückzuführen war. Zum anderen wurden Mehreinnahmen aus Verwaltungsgebühren erzielt (1,6 Mio. EUR).

Bedeutende Mehraufwendungen ergaben sich bei den Versorgungsaufwendungen, wo sich die geplanten Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen als deutlich zu niedrig erwiesen. So standen dem Planansatz von 14,0 Mio. EUR bei den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen Ist-Aufwendungen in Höhe von 21,5 Mio. EUR gegenüber. Die letztendliche überplanmäßige Zuführung zu den Pensionsrückstellungen wurde wie in den VJ im Lagebericht 2015 mit den Erkenntnissen aus dem Gutachten der Versorgungsausgleichskasse (VAK) begründet. Erneut wurde festgestellt, dass für die Aufwendungen zur Zuführung der Beihilferückstellungen keinerlei Planansatz bestand, sodass die tatsächlichen Buchungen in Höhe von 1,4 Mio. EUR zu einer entsprechenden Verschlechterung des Ergebnisses beitrugen.

Die in der Planung veranschlagte Summe für bilanzielle Abschreibungen wurde um 8,5 Mio. EUR überschritten. Hiervon entfielen 5,8 Mio. EUR auf Abschreibungen auf Anlagevermögen, 1,7 Mio. EUR auf Aufwendungen aus Abgängen von Restbuchwerten sowie 1,0 Mio. EUR auf die Ausbuchung von Forderungen.

2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene

Plan-Ist-Abweichungen sind bei der Haushaltsdurchführung bei den einzelnen Erträgen und Aufwendungen nicht zu vermeiden, hinsichtlich des Ergebnisses der einzelnen Fachbereiche (FB) sollten diese jedoch aus Sicht des RPA auf ein geringes Maß beschränkt sein.

Das RPA hält insofern einen Maßstab von +/- 20 % bei Plan-Ist Abweichungen für vertretbar, der im Jahr 2015 lediglich bei 54 % der Produkte eingehalten wurde. Bei 29 % der Produkte lag die Plan-Ist-Abweichung zwischen +/- 20-100 %. Für 17 % der Produkte lag die Abweichung bei mehr als +/- 100 %.

Auch die Planaufstellung des HH-Jahres 2015 wurde für die planenden Bereiche durch die bis dahin noch ausstehenden JA erheblich erschwert. Wenngleich sich die Abweichungen auf Produktebene gegenüber den VJ insgesamt geringfügig verringerten, stellte das RPA fest, dass diese nach wie vor zu hoch erscheinen. Es bleibt abzuwarten, ob sich zukünftig eine Nivellierung der planerischen Abweichungen ergibt, sobald die ausstehenden JA aufgearbeitet wurden und sodann bei der Planung auf konkrete Referenzdaten zurückgegriffen werden kann.

Ungeachtet dessen bleibt die Forderung des RPA bestehen, dass künftig besonders markante Plan-Ist-Abweichungen im Anhang zum JA benannt und erläutert werden sollten, um dem Gebot einer transparenten Haushaltsaufstellung und -durchführung Rechnung zu tragen.



Die nachfolgenden tabellarischen Darstellungen fassen die Ergebnisse der einzelnen Produkte gebündelt nach FB zusammen. Hierbei ist zu beachten, dass Produkte, die weder über Planansätze verfügten noch unterjährig eine Bewirtschaftung erfuhren, aus Gründen einer verbesserten Übersichtlichkeit nicht berücksichtigt wurden.

Tabelle 4: Ist-Ergebnisse 2015 der Produkte des FB 1

FB 1		Plan-Ergebnis 2015 in TEUR	Ist-Ergebnis 2015 in TEUR	(+)*) in TEUR	(-)*) in TEUR
Produkt					
111001	Verwaltungsleitung	-130	-488		-358
111002	Leitung, Controlling, Dienste FB	-2	2	4	
111003	Management Politische Gremien	-1.256	-1.145	111	
111004	Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung	-376	-351	25	
111005	Logistik	-657	-612	45	
111006	Arbeitsschutz	-4	-1	3	
111007	IT-Architekturmanagement / IT- Service	-140	613	753	
111008	Zentrale Personalarbeit	-111	475	586	
111009	Presse und Öffentlichkeitsarbeit	3	55	52	
111010	Prüfungen, Gutachten, Stellung- nahmen	-710	-757		-47
111011	Frauenemanzipatorische Gleichstellungsarbeit	-188	-155	33	
111012	Haushalt und Steuerung	-190	-146	44	
111013	Stabsstelle Bilanzen	55	-381		-436
111014	Beteiligungscontrolling	-794	-675	119	
111015	Steuern	-1.661	-1.332	329	
111016	Buchhaltung und Finanzen	-961	925	1.886	
111017	Rechtsangelegenheiten	-184	-86	98	
111030	Passivbesteuerung	2	14	12	
111034	Gesamtpersonalrat	-174	-178		-4
111035	Personalrat	-132	-138		-6
111098	Entgelte und Bezüge	0	-625		-625
111099	Versorgung	-718	-101	617	
121001	Statistik und Wahlen	-461	-496		-35
573001	Grundstücksgesellschaft Metall- hüttengelände mbH	-380	-380	0	
573011	Grundstücksgesell. der Kurhaus- betriebe Travemünde mbH	0	0	0	
FB 1 gesamt		-9.169	-5.963	4.717	-1.511

* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung



Insgesamt ergaben sich innerhalb des FB 1 Verbesserungen gegenüber den jeweiligen planerischen Ansätzen der einzelnen Produkte von +3,2 Mio. EUR (+35 %). Nachfolgende Produkte wiesen dabei besonders signifikante Plan-Ist-Abweichungen auf.

Produkt 111001 Verwaltungsleitung

Die Ergebnisverschlechterung um -358 TEUR beruhte auf einer Abrechnung der KWL GmbH für Maßnahmen und Veranstaltungen des Wissenschaftsmanagements, die im Jahr 2015 für die HL durchgeführt wurden. Auskunftsgemäß hatte dieses Projekt zum Wissenschaftsmanagement einen vertraglich vereinbarten Zeitraum von 2011 bis 2017. Für das RPA war nicht erkennbar, ob bzw. auf welchen Produkten die entsprechenden Aufwendungen in den VJ geplant und verbucht wurden.

Produkt 111007 IT-Architekturmanagement / IT-Service

Mit einem Überschuss von +613 TEUR bei einem planerischen Defizit in Höhe von 140 TEUR wies dieses Produkt einen der größten Plan-Ist-Unterschiede auf. Wie in den VJ waren für die Ergebnisverbesserung nicht ausgeschöpfte Aufwandsermächtigungen verantwortlich. So wurde beispielsweise der Ansatz für Aufwendungen der Datenverarbeitung nur zu 79 % ausgeschöpft, was einer Reduzierung des Aufwands in Höhe von -473 TEUR entsprach. Daneben wurde eine weitere Ergebnisverbesserung durch geringere Personalaufwendungen in Höhe von -192 TEUR erzielt. Dem RPA drängt sich der Eindruck auf, dass die Aufwendungen dieses Produkts tendenziell zu hoch geplant werden.

Produkt 111008 Zentrale Personalarbeit

Statt eines planerischen Defizits von -111 TEUR wurde ein Überschuss von +475 TEUR erzielt. Neben höheren laufenden Zuschüssen und Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen im Umfang von +57 TEUR war die Ergebnisverbesserung im Wesentlichen auf die Nichtinanspruchnahme von Ermächtigungen für die Erstattung von Aufwendungen an Dritte im Umfang von -377 TEUR zurückzuführen. Seitens des Bereiches wurden diese Plan-Ist-Abweichungen mit dem zeitlichen Verzug bei der Einführung der Personalmanagement-Software „KoPers“ begründet.

Produkt 111013 Stabsstelle Bilanzen

Für die Ergebnisverschlechterung von -436 TEUR waren sich Personalmehrausgaben in Höhe von 492 TEUR verantwortlich. Diese wurden von dem Bereich mit Verschiebungen zugunsten des Produktes 111016 begründet, die planerisch nicht berücksichtigt wurden. Auf eine Sollübertragung der Personalaufwendungen wurde aufgrund der Deckungsfähigkeit innerhalb des FB verzichtet. Planerisch wurde diese Neuorganisation ab dem HH-Jahr 2016 berücksichtigt.

Produkt 111016 Buchhaltung und Finanzen

Das Produkt wies innerhalb des FB 1 die größte Plan-Ist-Abweichung auf. Statt des erwarteten Defizits in Höhe von -961 TEUR wurde ein Überschuss in Höhe von +925 TEUR erzielt.



Neben höheren Einnahmen von +173 TEUR aus Kostenerstattungen Dritter sowie +201 TEUR aus Säumniszuschlägen waren für die Ergebnisverbesserung Personalminderaufwendungen in Höhe von -930 TEUR (vgl. Produkt 111013) sowie geringere Aufwendungen für Sachverständige und Gerichtskosten in Höhe von -391 TEUR verantwortlich.

Produkt 111098 Entgelte und Bezüge

In diesem Produkt entstand im Gegensatz zur ausgeglichenen Planung ein Defizit in Höhe von -625 TEUR. Hierbei handelte es sich um die Personalkostenanteile, die nicht an die Kostenstellen weiterverteilt wurden (z. B. Unfallkasse und Berufsgenossenschaft). Das Produkt war mit keinen Planansätzen versehen, da auch hier zum Zeitpunkt der Planaufstellung keine Erkenntnisse aus etwaigen JA bestanden.

111099 Versorgung

Für die Ergebnisverbesserung in Höhe von +617 TEUR zeichneten sich neben Mehrerträgen bei den Versorgungsausgleichszahlungen für vom Bund übernommenes Personal in Höhe von +285 TEUR im Wesentlichen Minderaufwendungen bei den Personalaufwendungen in Höhe von -310 TEUR verantwortlich.

Tabelle 5: Ist-Ergebnisse 2015 der Produkte des FB 2

FB 2		Plan-Ergebnis 2015 in TEUR	Ist-Ergebnis 2015 in TEUR	(+)*) in TEUR	(-)*) in TEUR
Produkt					
111018	Leitung, Controlling, Dienste FB	-360	-25	335	
111019	Personalrat	-151	-147	4	
111020	Grundstücksmanagement	395	641	246	
122001	Sondernutzung Marktbereiche	0	0	0	
311001	Grundversorgung / Hilfen SGB XII	-31.157	-31.397		-240
312101	SGB II	-51.734	-49.656	2.078	
312901	Verwaltung SGB II	-3.561	-3.143	418	
312902	Öff. geförderte Beschäftigungs- entgelte	0	-19		-19
313001	Hilfen für Asylbewerber	-4.243	-3.387	856	
315001	Soziale Einrichtungen und Angebote	-3.884	-1.784	2.100	
315002	Integration in der HL	-223	-131	92	
315201	SeniorInnenEinrichtungen	-1.907	80	1.987	
321001	Leistungen nach dem Bundes- versorgungsgesetz	-93	-60	33	
331001	Förderung von Trägern der Wohl- fahrtpflege	-3.035	-3.039		-4



FB 2		Plan-Ergebnis 2015 in TEUR	Ist-Ergebnis 2015 in TEUR	(+) * in TEUR	(-) * in TEUR
Produkt					
343001	Betreuungsangelegenheiten	-651	446	205	
345001	Leistungen für BuT	-160	-399		-239
351001	sonstige soziale Hilfen und Leistungen	-4.689	-4.084	605	
351002	Lastenausgleich	0	0	0	
367003	Jugendberufshilfe	-406	-289	117	
411001	Krankenhausinvestitionsförderung	-3.207	-3.126	81	
414001	Gesundheitsamt	-3.693	-3.422	271	
418001	Kurbetrieb Travemünde	0	-2		-2
511001	Betreuung Gutachterausschuss	-262	-267		-5
522001	Kommunaldarlehen	252	267	15	
522002	Öff. geförderter Wohnungsbau	-373	-275	98	
535001	Stadtwerke	-235	-196	39	
548001	Bewirtschaftung Flughafen	-1.106	-778	328	
571001	Wirtschaftsförderung	-584	-606		-22
573002	Wochen- und Jahrmärkte	-37	-20	17	
575001	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH	-1.810	-1.810	0	
575002	Hamburg Marketing GmbH	-10	-10	0	
FB 2 gesamt		-116.924	-107.530	9.925	-531

* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung

Insgesamt ergaben sich innerhalb des FB 2 Verbesserungen gegenüber den jeweiligen planerischen Ansätzen von +9,4 Mio. EUR (+8 %). Hierbei wiesen die nachfolgenden Produkte auffällige Plan-Ist-Abweichungen auf.

Produkt 111018 Leitung, Controlling, Dienste FB 2

Das geplante Defizit wurde um +335 TEUR unterschritten. Hierfür waren im Wesentlichen Personalminderaufwendungen in Höhe von -254 TEUR ursächlich.

Produkt 312101 SGB II

Das geplante Defizit wurde um +2,1 Mio. EUR verbessert, welches im Wesentlichen höheren Erträgen bei der Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung (+2,3 Mio. EUR) geschuldet war.



Produkt 313001 Hilfen für Asylbewerber

Die Ergebnisverbesserung im Umfang von +856 TEUR beruhte im Wesentlichen auf Mehrerträgen bei den Leistungen von Sozialleistungsträgern in Höhe von +164 TEUR sowie auf Kostenerstattungen des Landes in Höhe von +521 TEUR.

Produkt 315001 Soziale Einrichtungen und Angebote

Mit einer Ergebnisverbesserung in Höhe von +2,1 Mio. EUR wies das Produkt innerhalb des FB 2 die betragsmäßig höchste Plan-Ist-Abweichung auf. Neben deutlichen Mehrerträgen aus Kostenerstattungen des Bundes und des Landes in Höhe von +2,0 Mio. EUR waren auch geringere Personalaufwendungen in Höhe von -246 TEUR zu verzeichnen.

Produkt 315201 SeniorInnenEinrichtungen

Statt des geplanten Defizits in Höhe von -1,9 Mio. EUR wurde ein Überschuss in Höhe von +80 TEUR erzielt. Seitens des Bereiches wurde dies damit begründet, dass die geplante Bildung einer Rückstellung für den Verlustausgleich des HH-Jahres 2015 aufgrund der zwischenzeitlichen Gesetzesänderung unterbleiben musste. Fortan ist der Verlustausgleich für die SeniorInnenEinrichtungen der HL (SIE) aus Mitteln des Folgejahres zu bestreiten, so dass es sich bei dem oben beschriebenen ungeplanten Überschuss bei diesem Produkt um ein einmaliges Ereignis handelte.

Produkt 345001 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die entstandene Ergebnisverschlechterung in Höhe von -239 TEUR war weitgehend auf Mindererträge aus Kostenerstattungen des Bundes in Höhe von -398 TEUR zurückzuführen.

Tabelle 6: Ist-Ergebnisse 2015 der Produkte des FB 3

FB 3		Plan-Ergebnis 2015 in TEUR	Ist-Ergebnis 2015 in TEUR	(+)*) in TEUR	(-)*) in TEUR
Produkt					
111021	Leitung, Controlling, Dienste FB	-105	-44	61	
111022	Personalrat	-147	-133	14	
122003	Melde- und Gewerbe- angelegenheiten	-3.599	-3.838		-239
122004	Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz	-2.874	-2.607	267	
122005	Verkehrsangelegenheiten	-829	-910		-81
122006	Standesamt	-882	-739	143	
126001	Gefahrenabwehr	-16.331	-14.922	1.409	
127001	Rettungsdienst	337	-3.335		-3.672
128001	Katastrophenschutz	-587	-395	192	
521001	Baulicher Brandschutz	-413	-396	17	



FB 3		Plan-Ergebnis 2015 in TEUR	Ist-Ergebnis 2015 in TEUR	(+) * in TEUR	(-) * in TEUR
Produkt					
537001	EBL (Abfallwirtschaft)	0	0	0	
538001	EBL (Abwasserbeseitigung)	-300	-304		-4
545001	EBL (Straßenreinigung)	-2.448	-2.447	1	
554001	Naturschutz und Landschaftspflege	-1.323	-1.153	170	
555001	Land- und Forstwirtschaft	-246	-807		-561
561001	Umweltschutzmaßnahmen	-473	-491		-18
FB 3 gesamt		-30.220	-32.521	2.274	-4.575

* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung

Insgesamt ergaben sich im FB 3 Ergebnisverschlechterungen gegenüber den jeweiligen planerischen Ansätzen von -2,3 Mio. EUR (-8 %). Bei einzelnen Produkten dieses FB ergaben sich die nachfolgenden signifikanten Abweichungen.

Produkt 126001 Gefahrenabwehr

Wie in den VJ entstand in diesem Produkt gegenüber der Planung eine deutliche Ergebnisverbesserung in Höhe von -1,4 Mio. EUR. Diese hatte erneut ihre wesentlichen Ursachen in geringeren Personalkosten (-1,1 Mio. EUR) und geringeren Aufwendungen aus Abschreibungen (-185 TEUR). Diese waren dem Umstand geschuldet, dass zum Zeitpunkt der Planaufstellung keine Erkenntnisse aus vorherigen JA vorlagen.

Produkt 127001 Rettungsdienst

Das Produkt wies auch im JA 2015 eine signifikante Ergebnisverschlechterung gegenüber der Planung auf. Insgesamt betrug die Ergebnisverschlechterung -3,7 Mio. EUR. Diese war in erster Linie auf nicht realisierte Benutzungsgebühren in einem Umfang von -2,4 Mio. EUR sowie auf Personalmehraufwendungen in Höhe von +869 TEUR zurückzuführen. Zudem entstanden Mehraufwendungen für die Erstattungen von Aufwendungen an Dritte im Umfang von +446 TEUR. Die Prüfung der JA 2013 sowie 2014 führte bereits zu ähnlichen Feststellungen. Die gegenüber der Planung geringeren vereinnahmten Benutzungsgebühren des Jahres 2015 wurden zum einen damit begründet, dass die Entgeltverhandlungen mit den Krankenkassen und den Verbänden nicht in 2015 abgeschlossen werden konnten und die Abrechnung somit auf Grundlage der seit 2013 geltenden Entgelte erfolgte. Bei der Planung wurde mit höheren Entgelten gerechnet. Zum anderen waren in 2015 aufgrund von Personalausfällen Bearbeitungsrückstände in Höhe von 900 TEUR entstanden, die erst in 2016 abgerechnet werden konnten. Die Mehraufwendungen bei den Erstattungen an Dritte beruhten im Wesentlichen auf Nachzahlungen für das HH-Jahr 2014 an die im Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen. Diese Sachverhalte haben aufgrund der nicht berücksichtigten Periodenabgrenzung das Ergebnis des HH-Jahres 2015 zusätzlich belastet.



Produkt 555001 Land- und Forstwirtschaft

Für die gegenüber der Planung eingetretene Ergebnisverschlechterung von -561 TEUR waren vornehmlich nicht realisierte Erträge aus dem Verkauf von Vorräten in Höhe von -716 TEUR verantwortlich. Dies entsprach 38 % der geplanten Verkaufserlöse und 25 % der bei diesem Produkt geplanten Gesamteinnahmen. Auch hier waren im Rahmen der Vorjahresprüfung identische Feststellungen getroffen worden. Auf Anfrage erklärte der Bereich hierzu, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung die erzielbaren Einnahmen aufgrund schwankender Marktpreise schwer einzuschätzen seien. Die Planung werde auf Grundlage einer geplanten Erntemenge und der in den VJ durchschnittlich erzielten Verkaufspreise vorgenommen. Die geringeren Einnahmen des HH-Jahres 2015 wurden damit begründet, dass die seinerzeitige Holzmarktlage es wirtschaftlicher erscheinen ließ, die geplante Einschlagmenge zu reduzieren, um in Erwartung steigender Preise in den Folgejahren höhere Einnahmen zu erzielen.

Tabelle 7: Ist-Ergebnisse 2015 der Produkte des FB 4

FB 4		Plan-Ergebnis 2015 in TEUR	Ist-Ergebnis 2015 in TEUR	(+)* in TEUR	(-)* in TEUR
Produkt					
111023	Leitung, Controlling, Dienste FB	-139	-20	119	
111024	Personalrat	-277	-237	40	
111025	Archiv	-1.007	-931	76	
211001	Grundschulen	-6.697	-7.182		-485
216101	Grund- und Regionalschulen	-1.012	-748	264	
217001	Gymnasium	-4.999	-5.343		-344
218101	Gesamtschulen	-34	-4	30	
218201	Gemeinschaftsschulen	-9.931	-10.581		-650
221001	Förderzentren	-2.948	-2.944	4	
233001	Berufsschulen	-7.287	-7.106	181	
241001	Schülerbeförderung	-677	-656	21	
242001	Schneiderei BALI/JAW	-67	-61	6	
243001	Allgemeine Schulträgeraufgaben	-6.146	-2.026	4.120	
243002	Angebote der Ganztagsbetreuung	-1.897	-2.207		-310
243003	Bildungsfond	-742	-467	275	
251001	Die Lübecker Museen	-5.363	-4.014	1.349	
261001	Theater Lübeck gGmbH	-8.664	-8.689		-25
271001	VHS Lübeck	-697	-613	84	
272001	Stadtbibliothek	-4.215	-4.094	121	
281001	Kulturangebote	-699	-932		-233
281002	Nordische Filmtage	-205	-179	26	



FB 4		Plan-Ergebnis 2015 in TEUR	Ist-Ergebnis 2015 in TEUR	(+) * in TEUR	(-) * in TEUR
Produkt					
341001	Unterhaltsvorschuss	-408	-437		-29
361001	Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen	-7.360	-6.615	745	
361002	Familienservice	0	0	0	
361003	Tagespflege	-7.299	-7.692		-393
362001	Planung Jugendarbeit	0	0	0	
362002	Jugendarbeit	-2.890	-3.801		-911
362003	Bildungsfonds	0	0	0	
363001	Planung Jugendhilfe	0	0	0	
363002	Jugendhilfe	-39.368	-37.406	1.962	
365001	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung	-34.092	-31.136	2.956	
365002	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	-4.974	-5.220		-246
366001	Jugendfreizeiteinrichtungen	-2.726	-1.422	1.304	
367001	Abwicklung Wakenitzhof	6	-2		-8
367002	Kriminalprävention	-49	-49	0	
421001	Förderung des Sports	-430	-436		-6
424001	Sportstätten	-5.963	-6.161		-198
424002	Lübecker Schwimmbäder	-3.951	-3.944	7	
424003	Bark Passat / Passathafen	-589	-216	373	
523001	Archäologie und Denkmalpflege	-1.812	-1.796	16	
573003	Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH	-1.490	-1.458	32	
FB 4 gesamt		-177.098	-166.825	14.111	-3.838

* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung

Insgesamt ergaben sich im FB 4 Verbesserungen gegenüber der Planung von +10,3 Mio. EUR (+6 %). Bei einzelnen Produkten ergaben sich deutliche Plan-Ist-Abweichungen.

Produkt 111023 Leitung, Controlling, Dienste FB 4

Das geplante Defizit von -139 TEUR wurde um +119 TEUR unterschritten. Hierfür waren im Wesentlichen Personalminderaufwendungen in Höhe von -106 TEUR ursächlich.

Produkt 218201 Gemeinschaftsschulen

Der Ergebnisverschlechterung in Höhe von -650 TEUR lagen überplanmäßige Personalaufwendungen in Höhe von -416 TEUR sowie überplanmäßige bilanzielle Abschreibungen im Umfang von -461 TEUR zugrunde. Diesen Mehraufwendungen standen Mehrerträge aus der



Auflösung von Sonderposten (+123 TEUR) sowie Mehrerträge bei den Schulkostenbeiträgen (+83 TEUR) gegenüber.

Produkt 243001 Allgemeine Schulträgeraufgaben

Das geplante Defizit in Höhe von -6,1 Mio. EUR wurde um +4,1 Mio. EUR unterschritten, so dass lediglich ein Defizit in Höhe von -2,0 Mio. EUR zu Buche stand. Diese Ergebnisverbesserung konnte im Wesentlichen auf Personalminderausgaben in Höhe von -3,4 Mio. EUR zurückgeführt werden. Bereits im Zuge der Prüfung des JA 2014 wurden nahezu identische Feststellungen getroffen. Der FB äußerte, dass für die Plan-Ist-Abweichungen Personalkostenanteile verantwortlich sind, die im JA auf andere Produkte weiterverteilt werden, planerisch zuvor jedoch voll dem diesem Produkt zugeordnet wurden. So erklärten sich die bei nahezu allen anderen Produkten des Bereiches entstandenen Personalkostenüberschreitungen. Auskunftsgemäß wird es künftig entsprechende Anpassungen in der Personalkostenplanung geben. Ab HH-Jahr 2017 sind deutlich niedrigere Planansätze gebildet worden.

Produkt 251001 Die Lübecker Museen

Wie im VJ war eine deutliche Ergebnisverbesserung in Höhe von +1,4 Mio. EUR festzustellen. Diese konnte weitestgehend auf entsprechende Mehrerträge bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, insbesondere bei den Spenden für Sonderausstellungen, zurückgeführt werden. Geplanten Einnahmen in Höhe von 40 TEUR standen hier Ist-Einnahmen in Höhe von 1,4 Mio. EUR gegenüber. Seitens des Bereichs wurde hierzu erklärt, dass sich die Ausstellungsplanung und die dazugehörige Kostenplanung grundsätzlich an der Höhe eingeworbener Drittmittel orientieren. Da eine seriöse Vorhersage kaum möglich sei, werde an entsprechender Stelle in der HH-Planung kein Planungsansatz gebildet. Ebenso wird auch nur ein sehr geringer Kostenansatz geplant. Nach Ansicht des RPA ist diese Vorgehensweise nicht mit den allgemeinen Planungsgrundsätzen nach § 10 GemHVO-Doppik zu vereinbaren.

Produkt 362002 Jugendarbeit

Die gegenüber der Planung eingetretene Ergebnisverschlechterung in Höhe von -911 TEUR war auf entsprechende Personalmehrausgaben zurückzuführen.

Produkt 365001 Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung

Die deutliche Ergebnisverbesserung in Höhe von +3,0 Mio. EUR beruhte im Wesentlichen auf Mehrerträgen bei den Zuwendungen und Zuschüssen des Landes (+1,8 Mio. EUR) sowie auf Mehrerträgen bei den Kostenerstattungen durch andere Kommunen (+221 TEUR). Seitens des Bereiches wurden die Abweichungen damit erklärt, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch keine belastbaren Zahlen des Landes verfügbar waren und dementsprechend vorsichtig geplant wurde.

Produkt 366001 Jugendfreizeiteinrichtungen

Die Ergebnisverbesserung in Höhe von +1,3 Mio. EUR entstand vornehmlich durch entsprechend geringere Personalaufwendungen.

Tabelle 8: Ist-Ergebnisse 2015 der Produkte des FB 5

FB 5		Plan-Ergebnis 2015 in TEUR	Ist-Ergebnis 2015 in TEUR	(+)* in TEUR	(-)* in TEUR
Produkt					
111026	Leitung, Controlling, FB-Dienste	-24	-72		-48
111027	Personalrat	-202	-177	25	
111028	Gebäudereinigung HL	0	0	0	
111029	Gebäudemanagement	-8.905	-2.495	6.410	
122002	Hafen- und Seemannsamt	-303	-323		-20
122007	Straßenverkehrsbehörde	72	-150		-222
511003	Stadtplanung und -entwicklung	-9.333	-5.110	4.223	
521002	Bauaufsicht	-16	871	887	
522003	Grundstücksges. Trave mbH	472	470		-2
541001	Gemeindestraßen	-22.148	-21.306	842	
542002	Kreisstraßen	-3.686	-4.709		-1.023
543001	Landesstraßen	-1.107	-564	543	
544001	Bundesstraßen	-3.291	-1.528	1.763	
547001	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	1.602	-542	1.060	
551001	Grün- und Landschaftsbau	-10.006	-9.335	671	
552001	Wasser und Hafen	-5.467	-1.532	3.935	
553001	Friedhofs- und Bestattungswesen	-1.116	-1.165		-49
573004	Werbeeinrichtungen, Parkplätze	1.890	-2.836	946	
FB 5 gesamt		-64.772	-44.831	21.305	-1.364

* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung

Auf die Fachbereichsebene bezogen ergab sich im FB 5 die signifikanteste Plan-Ist-Abweichung. Insgesamt wurden Verbesserungen in einer Gesamthöhe von +19,9 Mio. EUR (+31 %) erzielt. Auch unter Berücksichtigung der ins Folgejahr übertragenen Aufwandsermächtigungen verblieb eine deutliche Abweichung von +19 %. Zu einzelnen Produkten dieses FB ergaben sich hinsichtlich der Plan-Ist-Abweichung die nachfolgenden Feststellungen.

Produkt 111029 Gebäudemanagement

Wie in den VJ entstand hier innerhalb des FB 5 die betragsmäßig größte Plan-Ist-Abweichung in Höhe von +6,4 Mio. EUR. Statt des geplanten Defizits in Höhe von -8,9 Mio. EUR ergab sich lediglich ein Defizit in Höhe von -2,5 Mio. EUR. Die Ergebnisverbesserung be-



ruhte im Wesentlichen auf nicht in Anspruch genommenen Ansätzen für Unterhaltungsaufwendungen in Höhe von -6,5 Mio. EUR und geringeren Personalaufwendungen in Höhe von -1,5 Mio. EUR. Es fielen zudem Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von +1,4 Mio. EUR an, denen wiederum Mehraufwendungen bei den bilanziellen Abschreibungen in Höhe von +2,2 Mio. EUR gegenüberstanden. Insgesamt wurden Aufwandsermächtigungen in Höhe von 3,2 Mio. EUR in das HH-Jahr 2016 übertragen. Im Lagebericht 2015 wurde korrekterweise darauf hingewiesen, dass nicht in Anspruch genommene Unterhaltungsaufwendungen einen negativen Effekt auf das Anlagevermögen der HL nach sich ziehen können. Das RPA erachtet es nach wie vor für wichtig, dass im Anhang über die nicht planmäßig in 2015 durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen und über die jeweiligen Ursachen informiert wird.

Produkt 122007 Straßenverkehrsbehörde

Statt des erwarteten Überschusses in Höhe von +72 TEUR entstand ein Defizit in Höhe von -150 TEUR. Diese Ergebnisverschlechterung beruhte maßgeblich auf geringeren Erträgen aus Verwaltungsgebühren Höhe von -111 TEUR sowie Personalmehraufwendungen in Höhe von +123 TEUR. Für das RPA war nicht nachvollziehbar, inwieweit bei der Planung der Gebühren das Vorsichtsprinzip ausreichend angewendet wurde. Da eine zuverlässige Einschätzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Planung gewissen Schwierigkeiten unterliegt, sollte auf die weithin übliche Schätzung anhand langjähriger Durchschnittswerte zurückgegriffen werden.

Produkt 511003 Stadtplanung und -entwicklung

Gegenüber der Planung wurde eine Ergebnisverbesserung von +4,2 Mio. EUR realisiert. Hierfür waren in erster Linie nicht in Anspruch genommene Aufwandsermächtigungen für sonstige Geschäftsaufwendungen (-3,2 Mio. EUR), Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (-334 TEUR) sowie Personalaufwendungen (-324 TEUR) verantwortlich. Daneben wurden überplanmäßige Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (+143 TEUR) und der Auflösung von Rückstellungen (+170 TEUR) generiert.

Von den nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für sonstige Geschäftsaufwendungen wurden 2,9 Mio. EUR in das HH-Jahr 2016 übertragen.

Produkt 521002 Bauaufsicht

Wie in den VJ wurde statt eines geringen geplanten Defizits in Höhe von -16 TEUR ein Überschuss von +871 TEUR erzielt. Die Ergebnisverbesserung resultierte überwiegend aus Mehreinnahmen von Verwaltungsgebühren (+1,3 Mio. EUR), insbesondere bei den Verwaltungsgebühren Statik in Höhe von +781 TEUR.

Produkt 542001 Kreisstraßen

Die Ergebnisverbesserung von +1,0 Mio. EUR war auf Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten (+800 TEUR) sowie auf Minderaufwendungen für die Unterhaltung von Brücken (-311 TEUR) zurückzuführen.

**Produkt 544001 Bundesstraßen**

Die Ergebnisverbesserung von +1,8 Mio. EUR wurde durch Minderaufwendungen für die Unterhaltung von Brücken in Höhe von -1,8 Mio. EUR verursacht. Laut Aussage des Bereiches konnten geplante Sanierungsmaßnahmen in 2015 aufgrund von Verzögerungen nicht durchgeführt werden.

Produkt 547001 Aufgabenträgerschaft ÖPNV

Das geplante Defizit in Höhe von -1,6 Mio. EUR konnte um -1,1 Mio. EUR durch Minderaufwendungen 2015 bzw. Übertragungen in das Folgejahr 2016 bei den Transferaufwendungen verbessert werden. Die Ergebnisbelastung wurde somit lediglich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Produkt 552001 Wasser und Hafen

Statt des geplanten Defizits in Höhe von -5,5 Mio. EUR wurde lediglich ein Defizit in Höhe von -1,5 Mio. EUR realisiert. Diese deutliche Ergebnisverbesserung resultierte aus ungeplanten Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von +2,2 Mio. EUR sowie Mehrerträgen aus sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von +1,2 Mio. EUR bei einem Planansatz in Höhe von +100 EUR. Zudem wurden Mehrerträge bei den Kostenerstattungen durch private Unternehmen (+284 TEUR) sowie Minderausgaben bei den Personalaufwendungen (-502 TEUR) und bei den Unterhaltungsaufwendungen der Hafensbahn (-273 TEUR) realisiert. Bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten handelte es sich grundsätzlich um Liegegelder, Hafententgelte, Nutzungsentgelte etc.

Produkt 573004 Werbeeinrichtungen, Parkplätze

Der Ergebnisverbesserung von +946 TEUR lagen wie im VJ vor allem Mehreinnahmen aus Mieten und Pachten in Höhe +1,2 Mio. EUR zu Grunde. Laut Aussage des Bereiches fielen die Erträge aus Parkgebühren in 2015 unerwartet hoch aus.

Tabelle 9: Ist-Ergebnisse 2015 der Produkte der allgemeinen Finanzwirtschaft

Allgemeine Finanzwirtschaft		Plan-Ergebnis des HH-Jahres 2015 in TEUR	Ist-Ergebnis des HH-Jahres 2015 in TEUR	(+)* in TEUR	(-)* in TEUR
Produkt					
535002	Konzessionsabgaben	13.250	12.747		-503
611001	Steuern, allg. Zuweisungen u. Umlagen	351.356	373.887	22.531	
612001	Sonstige allg. Finanzwirtschaft	-25.976	-11.013	14.963	
612002	Pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand zur Vervollständigung des dopp. HH	-13.979	-22.459		-8.480
612003	Grundstücksan- und -verkäufe	5.143	7.823	2.680	
612004	Pauschalierte zahlungswirksame Vorgänge	0	9	9	
Allgemeine Finanzwirtschaft gesamt		329.794	360.994	40.183	-8.983

* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung



In der Regel ergeben sich bei den Produkten der allgemeinen Finanzwirtschaft die betragsmäßig größten Plan-Ist-Abweichungen. Insgesamt wurde im HH-Jahr 2015 eine Ergebnisverbesserung von +31,2 Mio. EUR (+9 %) realisiert. Dies entsprach 43,5 % der Gesamtergebnisverbesserung. Hinsichtlich der Plan-Ist-Abweichungen ergaben sich für die einzelnen Produkte nachfolgende Feststellungen.

Produkt 611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Es ergab sich hier mit einer Verbesserung in Höhe von +22,5 Mio. EUR die betragsmäßig größte Plan-Ist-Abweichung der allgemeinen Finanzwirtschaft. Hiervon entfielen +17,4 Mio. EUR auf die Fehlbetragszuweisungen des Landes. Während bei den Gewerbesteuereinnahmen Mindererträge in Höhe von -800 TEUR zu verzeichnen waren, konnten bei den Erträgen aus der Vergnügungssteuer gegenüber der Planung deutliche Mehreinnahmen in Höhe von +1,0 Mio. EUR realisiert werden. Die geringeren Gewerbesteuereinnahmen resultierten aus mehreren größeren Gewerbesteuererstattungen an Gewerbesteuerzahler für diverse VJ. Die entsprechenden Aufwendungen wurden mit den Gewerbesteuereinnahmen saldiert.

Produkt 612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Es wurde im HH-Jahr 2015 eine Ergebnisverbesserung in Höhe von +15,0 Mio. EUR erzielt. Hierfür waren zum einen ungeplante Erträge aus Kostenerstattungen öffentlicher Betriebe von +3,9 Mio. EUR in Folge der Auszahlung der VBL-Sanierungsgelder, Mehrerträge aus der Auflösung von Rückstellungen (+930 TEUR) und vor allem nicht in Anspruch genommene Aufwandsermächtigungen für Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen (-9,7 Mio. EUR) verantwortlich. Die größten Minderaufwendungen entstanden durch die geringere Inanspruchnahme von Kassenkrediten.

Produkt 612002 Pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand zur Vervollständigung des doppischen Haushalts

Im HH-Jahr 2015 entstanden wesentliche Mehraufwendungen durch ungeplante Zuführungen zu den Beihilferückstellungen in Höhe von +1,4 Mio. EUR und überplanmäßige Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von +7,5 Mio. EUR, die das erhöhte Defizit in Höhe von 8,5 Mio. EUR begründeten.

Produkt 612003 Grundstücksan- und -verkäufe

Die Ergebnisverbesserung in Höhe von +2,7 Mio. EUR resultierte im Wesentlichen aus überplanmäßigen Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden in Höhe von +1,3 Mio. EUR. Geplanten Aufwendungen aus Anlagenabgängen in Höhe von 3,4 Mio. EUR standen realisierte Abgänge im Umfang von 1,7 Mio. EUR gegenüber. Geschmälert wurde das Ergebnis durch Aufwendungen für ungeplante Zuschüsse an verbundene Unternehmen (-513 TEUR).

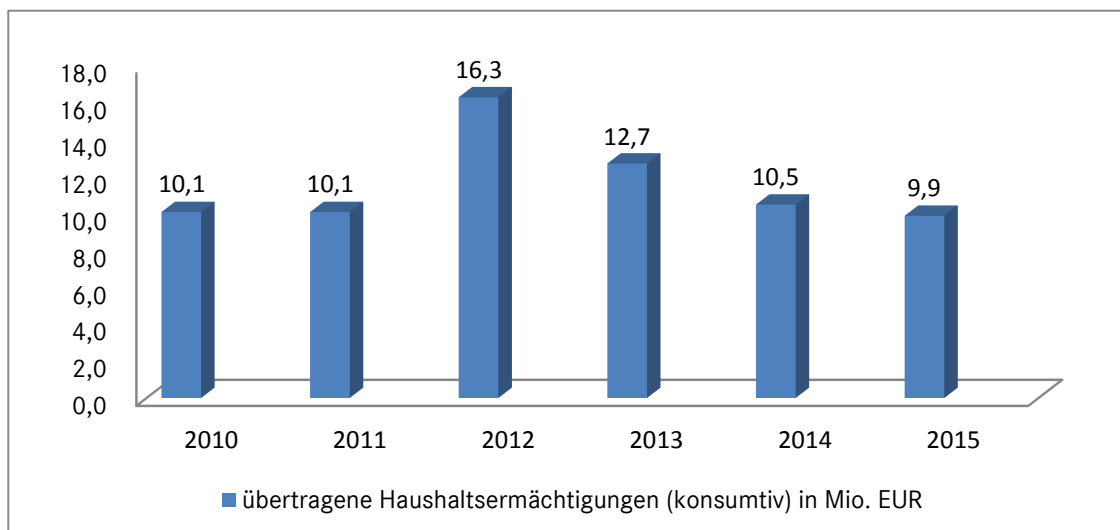
2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv)

Gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik können Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen unter den dort genannten Voraussetzungen in das Folgejahr übertragen werden. Derartige übertragene Aufwandsermächtigungen fließen in den fortgeschriebenen Ansatz des Folgejahres ein und ermöglichen so zusätzliche Zahlungsermächtigungen über den ursprünglichen Planansatz hinaus. Gemäß den Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik ist bei der Entscheidung zur Übertragung von Aufwandsermächtigungen grundsätzlich dem Haushaltsausgleich Vorrang gegenüber anderen Erwägungen einzuräumen. Da Übertragungen von Aufwandsermächtigungen das geplante Ergebnis des Folgejahres zusätzlich belasten, sollten diese grundsätzlich nur in Höhe eines im Rahmen der ursprünglichen Haushaltsplanung prognostizierten Überschusses übertragen werden. Alternativ kommt eine Übertragung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur dann in Betracht, sofern rechtliche Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen HH-Jahr vorliegen, die entsprechende Leistungen im Folgejahr begründen.

Insgesamt wurden im Rahmen des JA 2015 Aufwandsermächtigungen in einer Gesamthöhe von 9,9 Mio. EUR in das Folgejahr 2016 übertragen. Dies entsprach 1,4 % der Gesamtaufwendungen des HH-Jahres 2015. Es wurden -0,6 Mio. EUR weniger als im VJ übertragen. Insgesamt sind die übertragenen Aufwandsermächtigungen damit im dritten Jahr in Folge zurückgegangen.

Bei einem in der ursprünglichen Haushaltsplanung für 2016 prognostiziertem Ergebnis in Höhe von -66,9 Mio. EUR entsprach dies einer Erhöhung des geplanten Defizits 2016 um 14,8 %. Die nachfolgende Grafik ermöglicht einen Überblick über die im Rahmen der bisherigen doppischen JA übertragenen konsumtiven Aufwandsermächtigungen.

Tabelle 10: Übertragung von konsumtiven Aufwandsermächtigungen 2010-2015



Ca. 65 % der übertragenen Aufwandsermächtigungen entfielen auf Aufwendungen für die Unterhaltung der Liegenschaften und auf Bewirtschaftungskosten und waren für das RPA



hinsichtlich ihrer rechtlichen Zulässigkeit nachvollziehbar, da der Gesetzgeber an die Übertragbarkeit derartiger Aufwendungen keine weiteren Bedingungen knüpft. Die stichprobenmäßige Prüfung der für die Übertragung erforderlichen Voraussetzungen der restlichen übertragenen Aufwandsermächtigungen führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

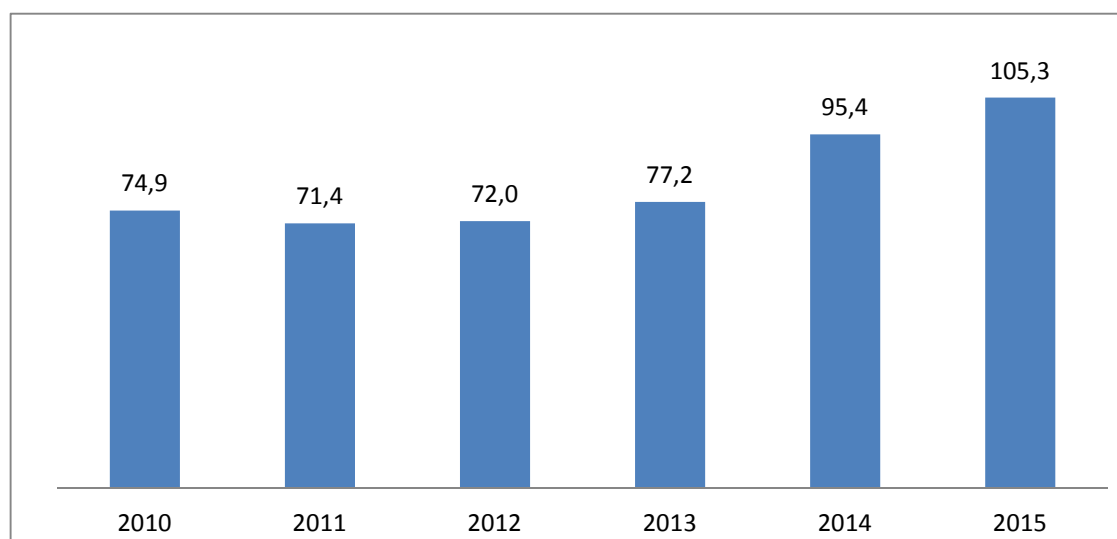
Allerdings war nicht in jedem Fall erkennbar, dass die Übertragung aufgrund konkreter Auftragserteilungen bzw. unterlassener Zahlungsverpflichtungen vorgenommen wurde. In Einzelfällen entstand der Eindruck, dass die Übertragung vorsorglich vorgenommen wurde, um in 2015 nicht in Anspruch genommene Aufwandsermächtigungen für das HH-Jahr 2016 zu sichern. Hier bedarf es auch zukünftig einer kritischen Einzelfallbetrachtung.

2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv)

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik können auch Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das Folgejahr übertragen werden und stehen dort bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck zur Verfügung, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Ende des HH-Jahres, in dem der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Die nachfolgende Grafik liefert einen Überblick über die Entwicklung der Übertragungen von investiven Auszahlungsermächtigungen seit Einführung der Doppik. Demzufolge erreichten die im Rahmen des JA 2015 erfolgten Ermächtigungsübertragungen im dritten Jahr in Folge einen Höchstwert.

Tabelle 11: Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen 2010-2015 (in Mio. EUR)



Hohe Haushaltsübertragungen von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen lassen einen Rückschluss darauf zu, in welchem Umfang Investitionen nicht planmäßig umgesetzt

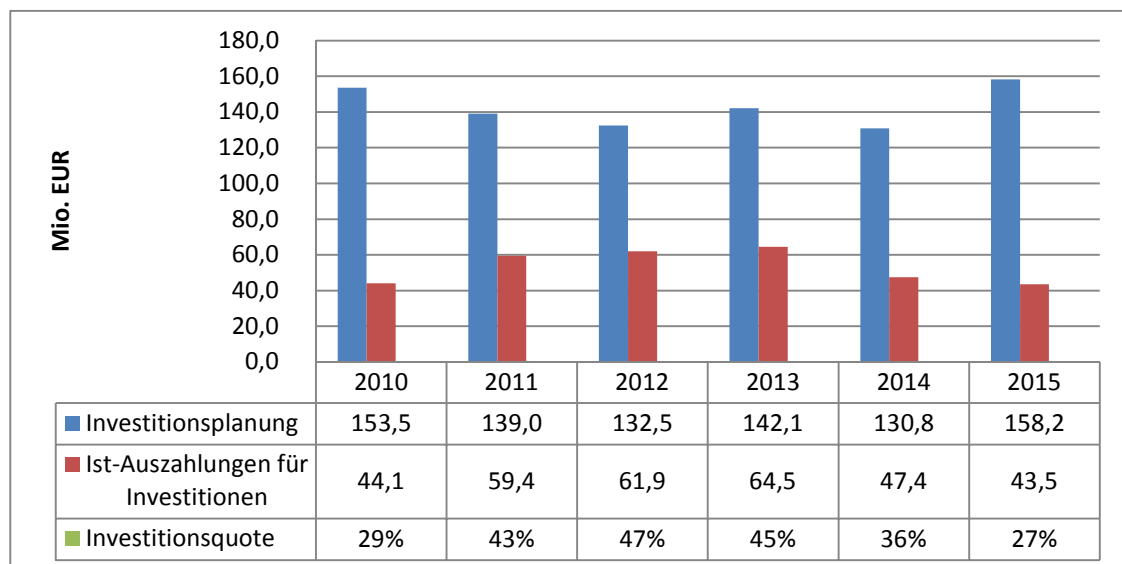
werden. Gemäß der Übersicht im Anhang 2016 entfielen die höchsten Übertragungen auf die Produkte 552001 Wasser und Hafen (22,9 Mio. EUR) und 111029 Gebäudemanagement (15,3 Mio. EUR).

Eine entsprechende Übersicht über die in das HH-Jahr 2016 übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen ist dem Anhang zum JA 2015 beigelegt worden, allerdings werden dort nur auf die jeweiligen Produktuntergruppen bezogene Summen ausgewiesen. Angesichts der nicht unerheblichen Summe von Haushaltsübertragungen und aus Gründen der transparenten Haushaltsführung erachtet das RPA es nach wie vor für angemessen, zukünftig zumindest größere Investitionsmaßnahmen konkret zu benennen und gegebenenfalls zu erläutern.

2.4 Einhaltung des Finanzplans

Die Finanzplanung muss sich vorrangig am Kassenwirksamkeitsprinzip ausrichten, demzufolge die Ein- und Auszahlungen eines HH-Jahres in Höhe ihres voraussichtlichen Anfalls zu veranschlagen sind. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das Verhältnis zwischen den geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und den tatsächlich in den bisherigen doppeljährigen HH-Jahren in Anspruch genommenen Mitteln.

Tabelle 12: Investitionsplan und Auszahlungen für Investitionen und Verwendungsquoten 2010-2015



Von den für das HH-Jahr 2015 geplanten Investitionsauszahlungen in Höhe von 158,2 Mio. EUR wurden lediglich 43,5 Mio. EUR realisiert. Dies entsprach einer Investitions- bzw. Verwendungsquote von 27 %. Bei Teilen der geplanten Investitionsauszahlungen wurden noch weit geringere Investitionsquoten erzielt, so betrug diese bei Investitionszuschüssen lediglich 9 % und beim Erwerb von Grundstücken und Gebäuden 14 %.



Nachdem über die HH-Jahre 2010-2012 eine kontinuierliche geringfügige Verbesserung der Investitionsquote festgestellt werden konnte, war ab dem Jahr 2013 eine stetige Verschlechterung der Verwendungsquote zu verzeichnen. Für das HH-Jahr 2015 wurden die bislang höchsten Investitionsauszahlungen geplant; gleichzeitig wurden aber auch seit Einführung der Doppik die bislang niedrigsten Investitionsauszahlungen geleistet. Insgesamt wurde mit 27 % die niedrigste Investitionsquote seit Einführung des doppelischen Rechnungswesens erzielt. Das RPA ist daher weiterhin der Auffassung, dass die Finanzplanung hinsichtlich der Investitionsauszahlungen eklatante Abweichungen zwischen dem planerischen Ansätzen und den letztlich realisierten Ist-Ausgaben aufweist, insbesondere Investitionsmaßnahmen hinsichtlich ihrer möglichen Realisierung insgesamt zu früh planerisch veranschlagt werden.

Das Land S-H hat in den Erläuterungen zur Haushaltsgenehmigung 2017 eine durchschnittliche Verwendungsquote in Höhe von 60 % als mit dem Kassenwirksamkeitsprinzip und den Haushaltsgrundsätzen von Wahrheit und Klarheit als zu vereinbarenden Grenzwert formuliert. Dieser Wert wird in 2015 deutlicher denn je verfehlt. Angesichts des vorliegenden Investitions- und Sanierungsstaus bei den städtischen Liegenschaften steht nach wie vor zu befürchten, dass sich diese Situation weiter verschärfen und der o. a. Grenzwert auf längere Sicht unerreichbar bleibt.

Die umgesetzten Investitionsmaßnahmen werden in einer Anlage zum Lagebericht 2015 genannt. Angesichts der niedrigen Verwendungsquote erachtet es das RPA als angebracht, wenn zukünftig bei den noch nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen über die jeweiligen Umsetzungshemmnisse berichtet wird.

3 Bilanz

Das für die Bilanz vorgegebene Muster zu § 45 GemHVO-Doppik nach Anlage 23 AA GemHVO-Doppik-Muster wurde nicht vollständig für die Bilanz 2015 der HL übernommen. Durch die fehlende Angabe der Kontengruppen bzw. Kontenarten ist die Verständlichkeit der Bilanz grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Die angegebenen Vorjahreswerte wurden korrekt aus der Vorjahresbilanz übertragen.

Die rechnerische Richtigkeit der Summen ist gegeben.

3.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen hatte sich im HH-Jahr 2015 laut vorgelegtem Anlagenspiegel wie folgt entwickelt:

Tabelle 13: Entwicklung des Anlagevermögens

	Restbuchwert Stand 01.01.2015 in TEUR	Zugänge in TEUR	Um- buchungen in TEUR	Restbuchwert- abgänge in TEUR	Abschrei- bungen in TEUR	Restbuchwert Stand 31.12.2015 in TEUR
Immaterielle Vermögens- gegenstände	10.181	449	16	0	960	9.686
Sachanlagen	1.059.892	44.243	-112	2.002	39.198	1.062.824
Finanzanlagen	242.676	1.157	0	0	0	243.833
Gesamt	1.312.749	45.849	-96	2.002	40.158	1.316.343

Schwerpunkte der Prüfung des Anlagevermögens 2015 waren die Entwicklungen im HH-Jahr 2015, insbesondere die Zugänge, Umbuchungen, Abgänge und EB-Korrekturen sowie die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels inklusive der im Anhang 2015 gegebenen Erläuterungen zum Anlagevermögen. Daneben waren die Ermittlung des aktuellen Standes der Anlageninventur, die Buchung und Entwicklung der Anlagen im Bau (AiB), sowie die Abgrenzung der Aktivierungen zu den Instandhaltungsaufwendungen Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung der Werthaltigkeit bzw. das grundsätzliche Vorhandensein der bereits im Anlagevermögen geführten Vermögensgegenstände war kein Schwerpunkt der Prüfung 2015. Dies behält sich das RPA für die Prüfung der folgenden HH-Jahre vor.

3.1.1 Inventur des Anlagevermögens

Die HL verfügt über eine Inventurrichtlinie mit Stand vom 09.02.2011. Die wesentlichen Regelungen betreffen die Zuständigkeiten, die Durchführung der Inventur sowie die Aufstellung des Inventars und der Bilanz.

Zur Klärung des aktuellen Standes der Inventuren wurde dem RPA eine aktuelle Übersicht zur Verfügung gestellt. Aus dieser ging hervor, für welche Inventurbereiche, (Kostenstelle, Bereich, Produkt, Betrieb gewerblicher Art (BgA) oder Standort) zwischen Dezember 2014 und Februar 2019 die 1. Folgeinventur oder bereits die 2. Folgeinventur durchgeführt wurde.

Das RPA beanstandet, dass die vorgelegte Liste keine Angaben zu sämtlichen Bereichen macht. Die Erstinventur des BgA Theater Verpachtung wurde laut Übersicht mit Datum vom 10.02.2016 vorgenommen bzw. beendet. Die buchhalterische Erfassung der Ergebnisse der körperlichen Inventur wird auskunftsgemäß voraussichtlich im Rahmen der Erstellung des JA 2018 erfolgen. Aufgrund dessen wird das RPA die Inventur des BgA Theater frühestens innerhalb der JA-Prüfung 2018 thematisieren.

Der Liste konnten insbesondere keine Informationen zu den Bereichen Informationstechnik, Feuerwehr, Gebäudemanagement und Stadtgrün und Verkehr entnommen werden. Die entsprechenden Bereichsnummern waren nicht aufgelistet. Auf Nachfrage des RPA im Rahmen



der Prüfung 2014 wurde mitgeteilt, dass die vorgelegte Übersicht den aktuellen Stand der Rückmeldungen wiedergibt und somit die fraglichen Bereiche bislang keine Inventurergebnisse gemeldet haben. Im Anhang waren jedoch keine entsprechenden Erläuterungen vorhanden, die auf fehlende Inventuren bzw. fehlende Rückmeldungen hinweisen. Abweichend von den tatsächlichen Gegebenheiten wurde erläutert, dass vor Aufstellung des JA eine Inventur durchgeführt und ein Inventar aufgestellt wurde. Das RPA bemängelt insofern die fehlenden, klarstellenden Anhangsangaben, dass die vollständige Erstinventur des Anlagevermögens der HL bislang nicht abgeschlossen ist und dementsprechend auch zum Stichtag 31.12.2015 nicht in der Bilanz abgebildet sein kann.

Aus der vorgelegten Übersicht war des Weiteren nicht erkennbar, in welchem JA die jeweiligen Inventurergebnisse berücksichtigt wurden. Auskunftsgemäß werden Abgänge aus den gemeldeten Inventuren in dem jeweiligen Jahr der Inventur gebucht.

Folgeinventur, Inventur Festwerte

Zutreffend wurde im Anhang 2015 darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Folgeinventur nicht beendet ist. Unverändert zum VJ wurden per 31.12.2015 im Anlagevermögen der HL Festwerte in Höhe von mindestens 75,4 Mio. EUR bilanziert. Die Festwerte betrafen im Wesentlichen die Bilanzpositionen Wald und Forsten (32,2 Mio. EUR), Grünflächen (36,6 Mio. EUR) sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung (5,5 Mio. EUR). Den in der Finanzsoftware MACH dokumentierten Buchungsbewegungen für die Anlagennummern war zu entnehmen, dass insbesondere bei den Festwerten für Wald und Forsten sowie für die Grünflächen seit dem Jahr 2002 keine Veränderungen vorgenommen wurden. Den Anhangsangaben 2015 zu Folge beruhte der Festwert des Holzvermögens bei der Bilanzposition Wald und Forsten unverändert auf dem Datenbestand aus dem Jahr 2005. Das RPA beanstandet, dass die gesetzlich vorgeschriebene Inventur der Festwerte nach wie vor aussteht und dieser Umstand im Anhang 2015 nicht erläutert wird. Auch die Höhe der Festwerte ist aus Sicht des RPA darzustellen, da es sich um nicht unwesentliche Beträge handelt.

3.1.2 Anlagenspiegel

Der vorgelegte Anlagenspiegel 2015 bildete die tatsächlichen Verhältnisse der HL nicht ab. Dies betraf im Speziellen die nachfolgenden Feststellungen.

Rechnerische Differenzen

Der Anlagenspiegel 2015 war rechnerisch nicht korrekt. Für die Anlagepositionen der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (Schulen, sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude), der Bauten auf fremden Grund und Boden sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung war die rechnerische Richtigkeit (horizontal) nicht gegeben. Es ergaben sich bei den Angaben zu den Abschreibungen in den Spalten 8 bis 11 des Anlagenspiegels Differenzen. Gemäß einer Aufstellung der Verwaltung zu den Differenzen resultieren diese aus Umgliederungen von mehreren Anlagen zwischen den Bilanzpositio-

nen. Die hierzu entsprechend erforderlichen Umbuchungen der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sowie der historischen Abschreibungen zwischen den Bilanzpositionen wurden durch den vom Gesetzgeber mit dem AA GemHVO-Doppik-Muster 24 für den Anlagenspiegel vorgegebenen Vordruck nicht vollständig berücksichtigt.

Nach Ansicht des RPA ist das gesetzliche Muster für den Anlagenspiegel prinzipiell nicht geeignet, alle Sachverhalte einer Anlagenbuchhaltung sachgerecht darzustellen. Dies betrifft vorrangig die fehlende Spalte zur Abbildung von Umbuchungen bei den Abschreibungen, aber auch die sachgerechte Wiedergabe von EB-Korrekturen. Wenngleich der vorgelegte Anlagenspiegel 2015 dem gesetzlichen Muster entsprach, sollte insbesondere aus Transparenzgründen überlegt werden, das Muster zu erweitern, um die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse für das Anlagevermögen zu ermöglichen und Differenzen zu vermeiden.

Differenzen zur Bilanz

Der Abgleich der Restbuchwerte zwischen dem vorgelegten Anlagenspiegel 2015 und der Bilanz 2015 führte zu Differenzen. Dies betraf sowohl die Restbuchwerte 2015 als auch die Restbuchwerte 2014.

Hierzu wurden verschiedene Ursachen festgestellt. Zum einen wurde die Verschiebung von Anlagegütern zwischen den Anlageklassen nicht korrekt im Anlagenspiegel nachgehalten. Zum anderen wurden vereinzelt Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Hauptbuchhaltung geführt, nicht jedoch im Anlagenspiegel ausgewiesen. Dies betraf insbesondere die AiB in Höhe von -9 TEUR (VJ -3 TEUR) sowie die Finanzanlagen in Höhe von -1.043 TEUR (VJ -1.649 TEUR). Hierauf wurde im Anhang hingewiesen, eine plausible Begründung wurde jedoch nicht gegeben. Die Erläuterung, dass es sich bei den AiB um Anzahlungen für Grundstücksankäufe handelt, zu denen der Anlagenzugang erst im Folgejahr gebucht wurde, ist für das RPA als Begründung grundsätzlich nicht nachvollziehbar oder ausreichend. Auch diese AHK sind nach Ansicht des RPA zwingend unter der jeweiligen Anlage im Anlagenspiegel der HL abzubilden. Der Saldo zum 31.12.2015 in Höhe von 9 TEUR wurde auch in den Folgejahren nicht als Anlagenzugang erfasst.

Die Restbuchwerte des Anlagenspiegels und der Bilanz müssen zwingend übereinstimmen. Eine Anpassung bzw. Überarbeitung des als Auswertung aus dem Buchhaltungssystem MACH generierten Anlagenspiegels in künftigen JA ist dementsprechend unerlässlich.

3.1.3 Zugänge

Für das HH-Jahr 2015 wiesen der vorgelegte Anlagenspiegel und die Zugangsliste Zugänge bei den AHK zum Anlagevermögen in Höhe von insgesamt 45,8 Mio. EUR aus, die im Wesentlichen die folgenden Bilanzpositionen betrafen:



Tabelle 14: Zugänge des Anlagevermögens

Bilanzposition	2015 in TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	449
Bebaute Grundstücke etc.	331
Infrastrukturvermögen	748
Maschinen, technische Anlagen etc.	3.037
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.525
AiB, Anzahlungen	37.486
Anteile an verbundenen Unternehmen	589
Wertpapiere des Anlagevermögens	568
Summe	45.733

Die vorgelegte Zugangsliste 2015 wies für mehrere Anlagen negative AHK-Zugänge aus, beispielsweise für die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Maschinen und technische Anlagen und die AiB. Die negativen Zugänge betrafen dabei EB-Korrekturen, Rückbuchungen von Anlagen zu AiB sowie Ausbuchungen in den Aufwand. Die Abbildung von negativen Zugängen sieht das RPA grundsätzlich kritisch. Aus Transparenzgründen wird eine zusätzliche Spalte im Anlagenspiegel für die Darstellung von EB-Korrekturen empfohlen. Daneben war nicht nachvollziehbar, weshalb Rückbuchungen zu den AiB nicht in der Umbuchungsspalte bzw. Ausbuchungen in den Aufwand nicht in der Abgangsspalte des Anlagenspiegels gezeigt werden.

Die Zugänge bei den Maschinen und technische Anlagen etc. in Höhe von 3.037 TEUR betrafen inhaltlich u. a. Fahrzeuge für Grünanlagen (668 TEUR), sonstige technische Anlagen und Maschinen (633 TEUR), sonstige Spezialfahrzeuge (629 TEUR) sowie GWG (336 TEUR). Die vom RPA für die sonstigen technischen Anlagen und Maschinen in Stichproben angeforderten Belege werden im Rahmen der Prüfung des JA 2016 geprüft. Auffällig war jedoch, dass bei den GWG statt der gesetzlich vorgesehenen Bildung eines Sammelpostens die Einzelerfassung der Wirtschaftsgüter vorgenommen und auch Wirtschaftsgüter unter der GWG-Grenze von 150 EUR netto aktiviert wurden. Ein Wahlrecht für die Aktivierung von Wirtschaftsgütern unterhalb dieser Grenze, ist nach Ansicht des RPA in § 38 Abs. 4 GemHVO oder § 41 Abs. 5 GemHVO nicht vorgesehen.

Die Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 2.525 TEUR umfassten vor allem GWG (1.218 TEUR), Hardware und EDV-technische Ausstattung (419 TEUR) sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung (152 TEUR). Auch die GWG-Zugänge im Rahmen der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden einzeln erfasst und nicht als GWG-Sammelposten 2015 aktiviert. Auskunftsgemäß wurden erst ab dem JA 2016 GWG-Sammelposten je Bereich und Produkt eingerichtet und bebucht. Davor wurden GWGs als einzelne Anlagen mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren geführt und bei verspäteter Inventarisierung mit einer entsprechend verkürzten Nutzungsdauer von z. B. drei Jahren angesetzt. Auskunftsgemäß werden diese Sachverhalte in den Folgejahren mittels Abgangsbuchungen bereinigt. Die Erläuterungen waren für das RPA grundsätzlich nachvollziehbar.

Der Zugang bei den Wertpapieren beinhaltete Anteile an verbundenen Unternehmen sowie, wie im Anhang 2015 dargestellt, den Anstieg der Versorgungsrücklage. Bei dem Zugang der Anteile an verbundenen Unternehmen handelte sich um die Sacheinlage eines Grundstückes in die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE GmbH. Den AHK-Zugängen bei den Anteilen für verbundene Unternehmen in Höhe von 589 TEUR standen dabei Abgänge von Flurstücken bei den Grünflächen, sonstigen unbebauten Grundstücken und Grund und Boden des Infrastrukturvermögens in Höhe von insgesamt 160 TEUR gegenüber. Diese Restbuchwertabgänge waren mit den Aufwendungen in der Ergebnisrechnung 2015 abstimmbare. Für die abgegangenen Flurstücke wurden parallel Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken in Höhe von 588 TEUR in der Ergebnisrechnung erfasst. Das RPA beanstandet, dass es sich im Grunde nicht um den Verkauf von Grundstücken handelt, sodass der Ausweis von entsprechenden Erträgen in der Ergebnisrechnung 2015 nicht sachgerecht ist. Darüber hinaus wurden in Höhe der 589 TEUR sowohl Einzahlungen als auch Auszahlungen in der Finanzrechnung 2015 abgebildet. Für das RPA war die Buchung von Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit einer Sacheinlage nicht erklärlich. Nicht nachvollziehbar war zudem, weshalb der Sachverhalt zu dem Zugang der Anteile an verbundenen Unternehmen im Anhang 2015 nicht erwähnt bzw. erläutert wurde.

Die Wertpapiere für die Versorgungsrücklage waren kein Prüfungsschwerpunkt 2015.

3.1.4 Abgänge

Für das HH-Jahr 2015 wurden durch den vorgelegten Anlagenspiegel AHK-Abgänge in Höhe von insgesamt 14,7 Mio. EUR genannt, die mit der Summe der Abgänge laut der vorgelegten Abgangliste zum Anlagevermögen 2015 hinsichtlich der Anschaffungs- und Herstellungskosten übereinstimmten. Die Abgänge (14.730 TEUR) betrafen im Wesentlichen die folgenden Bilanzpositionen:

Tabelle 15: Abgänge des Anlagevermögens

Bilanzposition	2015 in TEUR
Unbebaute Grundstücke etc.	1.557
Bebaute Grundstücke etc.	1.829
Infrastrukturvermögen	8.319
Maschinen, technische Anlagen etc.	2.062
Betriebs- und Geschäftsausstattung	766
AiB, Anzahlungen	140
Summe	14.673

Die in der Abgangliste ausgewiesenen Summe für die Verkaufserlöse in Höhe von 10.365 TEUR sowie für die Abgänge der Restbuchwerte in Höhe von 857 TEUR konnten grundsätzlich zu den Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung 2015 abgestimmt werden. Die Verkaufserlöse (10.365 TEUR) betrafen insbesondere die Abgänge von



Grundstücken und Gebäuden (10.162 TEUR), die in Verbindung mit den Aufwendungen aus Restbuchwertabgängen zu einem Buchgewinn von 8.198 TEUR führten. Die Summe von 10.162 TEUR beinhaltete dabei auch die Erträge, die sich aus der Sacheinlage in die Grundstücksgesellschaft TRAVE GmbH ergaben (589 TEUR).

Die erfassten Erträge 2015 wurden in Stichproben mit den entsprechenden Einzahlungen 2015 bzw. 2016 abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Die Abgänge der unbebauten Grundstücke etc. betrafen im Wesentlichen eine Inventarnummer, auf der diverse Flurstücke zusammengefasst waren. Es handelte sich um AHK-Teilabgänge von dieser Inventarnummer in Höhe von 1.552 TEUR für diverse Flurstücke. Die in der Abgangsliste 2015 ausgewiesenen korrespondierenden Aufwendungen aus Restbuchwertabgängen (1.510 TEUR) bzw. Verkaufserlöse (9.101 TEUR) wurden stichprobenhaft in der Ergebnisrechnung nachvollzogen. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Die Abgänge der bebauten Grundstücke etc. beinhalteten vorwiegend den Salzspeicher, für den im Jahr 2012 aufgrund von Fördermitteln Sanierungsmaßnahmen aktiviert und sofort in 2012 abgeschrieben wurden (1.521 TEUR AHK). Für das RPA war nicht nachvollziehbar, weshalb der Abgang im HH-Jahr 2015 gezeigt wurde.

Die AHK-Abgänge des Infrastrukturvermögens entfielen vorrangig auf die Straßennetze mit Wegen, Plätzen etc. und beinhalteten in den Jahren 2010 und 2011 aktivierte Instandhaltungsmaßnahmen für Winterschäden (7.541 TEUR AHK). Die Maßnahmen wurden im Zeitpunkt ihres Zuganges in voller Höhe abgeschrieben. Den AHK-Abgängen bei den Straßennetzen mit Wegen, Plätzen etc. von 7.541 TEUR standen im JA 2015 Aktivierungen von AiB in Höhe von 11.931 TEUR gegenüber.

Die für die Maschinen und technische Anlagen etc. gezeigten Abgänge in Höhe von 2.062 TEUR umfassten vorrangig den Verkauf von Fahrzeugen (1.518 TEUR) sowie Abgänge von technischen Anlagen des Brand- und Hochwasserschutzes (320 TEUR). Die aus dem Verkauf der Fahrzeuge erzielten Erlöse (228 TEUR) und die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen aus den Restbuchwertabgängen (31 TEUR) waren in der Ergebnisrechnung abstimmbare. Der Abgang der technischen Anlagen des Brand- und Hochwasserschutzes betraf die Verschrottung diverser bereits abgeschriebener Anlagen.

Von den 766 TEUR betreffend die Abgänge der Betriebs- und Geschäftsausstattung entfielen 98 TEUR auf sonstige Betriebsausstattung, 45 TEUR auf Möbel sowie 463 TEUR auf GWG aus dem Jahr 2010. Die Abgänge für diese GWG hätten bereits im JA 2014 gezeigt werden müssen. Den AHK-Abgängen von 766 TEUR standen Restbuchwerte von 2 TEUR und Erlöse von 6 TEUR gegenüber. Eine eingehende Prüfung erfolgte nicht.

Die Abgänge der AiB (140 TEUR) betrafen im Wesentlichen die Ausbuchung von Aufwendungen, die teilweise irrtümlich aktiviert wurden bzw. Planungskosten für Projekte, die später nicht realisiert wurden. Die Aufwendungen wurden in der Ergebnisrechnung unter den bilanziellen Abschreibungen ausgewiesen. Nach Ansicht des RPA handelte es sich hierbei jedoch nicht um einen nutzungsbedingten Werteverzehr des Anlagevermögens. Die

Aufwendungen wären folglich unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auszuweisen gewesen.

Für die Abgänge des Anlagevermögens war insgesamt zu beachten, dass durch die 14.730 TEUR nicht sämtliche Abgänge im Anlagenspiegel gezeigt wurden. Dies betraf Vermögensgegenstände, die nicht als Anlage in der Anlagenbuchhaltung geführt werden, insbesondere die Ausleihung an die KWL GmbH (1.043 TEUR). Die Ausleihung an die KWL GmbH reduzierte sich im HH-Jahr 2015 um die Tilgungen in Höhe von 606 TEUR. Die entsprechenden Einzahlungen waren mit der Finanzrechnung 2015 abstimbar. Nach Ansicht des RPA sollten im Anhang ausführlichere Erläuterungen erfolgen, beispielweise ein Hinweis darauf, dass nicht allein regelmäßige Tilgungen, sondern auch Sondertilgungen vorgenommen werden. Für das HH-Jahr 2015 wurden beispielsweise in Höhe von 213 TEUR ordentlichen Tilgungen sowie in Höhe von 393 TEUR Sondertilgungen geleistet.

3.1.5 Anlagen im Bau

Die Zugänge zu den AiB im Jahr 2015 wurden in Stichproben mittels einer Durchsicht der Bauausgabebücher nachvollzogen. Die korrespondierende Belegprüfung der zugrunde liegenden Rechnungen wird im Rahmen der Prüfung des JA 2016 erfolgen.

Auf der Grundlage der in Stichproben geprüften AiB kommt das RPA zu der Erkenntnis, dass die Fertigstellungsmeldungen unzuverlässig bzw. verspätet erfolgen. Bei Teilfertigstellung wurden anteilige Aktivierungen vorgenommen, wodurch folglich entsprechende Abschreibungen in die Ergebnisrechnung eingeflossen sind. Nichtsdestotrotz besteht ein hohes Risiko dahingehend, dass das Bild der tatsächlichen Verhältnisse nicht korrekt vermittelt werden kann, da Abschreibungen aufgrund der verspäteten Fertigstellungsmeldungen in nicht bezifferbarer Höhe fehlen.

Übersichten über die Finanzierung der AiB sind nicht zentral vorhanden und werden daher in den Prüfungen der Folgeabschlüsse von den jeweils zuständigen Bereichen abgefordert. Aus den in Stichproben geprüften AiB wird ersichtlich, dass die AiB z. T. über Zuschüsse finanziert wurden. Die Prüfung 2015 umfasste daher auch die Abstimmung der korrespondierenden Sonderposten (Zugänge, Umbuchungen, Abgänge). Diese Abstimmung ergab keine Auffälligkeiten. Es kann dadurch jedoch keine Aussage zur Vollständigkeit der bilanzierten Sonderposten getroffen werden. Die AiB wurden in der Regel nicht vollständig durch Zuschüsse finanziert. Auskunftsgemäß werden die Restsummen der einzelnen AiB teilweise durch Eigenmittel (Gesamtdeckungsprinzip) oder Investitionskredite finanziert.

Die AHK-Zugänge und AHK-Umbuchungen der AiB beinhalteten nicht ausschließlich Zugänge und Umbuchungen für im Bau befindliche Anlagen. Vielmehr wurden in der Zugangsspalte des Anlagenspiegels auch Nachaktivierungen auf bereits aktivierte Anlagen, d. h. abgeschlossene AiB, als Zugänge ausgewiesen. Generell ist für das RPA nicht sachgerecht, dass auf bereits aktivierten und dementsprechend geschlossenen AiB Nachaktivierungen erfolgen. Das RPA bittet um Stellungnahme.



Es wurden im Anhang 2015 als AiB Baumaßnahmen genannt und als zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt bezeichnet, die bereits im VJ aufgrund der Fertigstellung auf konkrete Anlagen aktiviert waren. Ebenfalls irreführend wurde das Wachstum des AiB-Bestandes mit geleisteten Zahlungen für Baumaßnahmen begründet.

3.1.6 EB-Korrekturen im Anlagevermögen

Gemäß der Korrekturbilanz im Anhang 2015 wurden im JA 2015 EB-Korrekturen für die Sachanlagen in Höhe von +450 TEUR vorgenommen. Der Prüfung dieser Korrekturen des Anlagevermögens lag eine Übersicht über sämtliche im JA 2015 enthaltenen EB-Korrekturen zugrunde.

Demnach handelte es sich bei der Summe von +450 TEUR um Restbuchwerte, die in Höhe von 79 TEUR die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude sowie in Höhe von 371 TEUR die AiB betrafen.

Die EB-Korrekturen wurden betragsmäßig im Anlagenspiegel 2015 nicht als veränderte historische Werte, sondern ausschließlich als AHK-Zugänge des laufenden Jahres abgebildet. Eine Erläuterung zu dieser Vorgehensweise wurde im Anhang 2015 nicht gegeben. Auch den Angaben im Anhang 2015, dass die EB-Korrekturen im direkten Vergleich mit dem Anlagenspiegel nachzuvollziehen sind und die Jahresendwerte der Bilanz und des Anlagenspiegels immer korrekt ausgewiesen werden, kann das RPA somit nicht folgen. Aufgrund der Darstellung von EB-Korrekturen im Anlagenspiegel als laufende Zugänge, kann der Bilanzleser durch einen Vergleich der Restbuchwerte zwischen der Bilanz und dem Anlagenspiegel keine Abweichungen feststellen und folglich keine EB-Korrekturen erkennen.

Die Nacherfassungen für die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude betrafen acht Erbbaurechte, die auf Verträgen aus den Jahren 1959 bis 2007 beruhten. Für diese abschreibungsrelevanten Korrekturen war festzustellen, dass statt der historischen AHK-Werte (140 TEUR) und AfA-Werte (61 TEUR) lediglich die Restbuchwerte per 01.01.2015 (79 TEUR) als AHK-Bestände in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen wurden. Der Anlagenspiegel 2015 wies dementsprechend zu geringe Bestände für die historischen AHK- und AfA-Werte aus. Die diesbezügliche Anhangserläuterung, wonach für die richtige Abbildung der historischen AfA der korrigierten Anlagen einmalig die historischen AfA im Anlagenspiegel als laufende AfA gezeigt und in der Ergebnisrechnung eliminiert werden, ist falsch. Weshalb die Erbbaurechte nicht bereits im Rahmen der EB berücksichtigt werden konnten, war für das RPA nicht nachvollziehbar. Irreführend war daneben, dass der Hinweis auf diese EB-Korrektur im Anhang 2015 fälschlicherweise unter der Bilanzposition der Bauten auf fremden Grund und Boden gegeben wurde.

Die Korrekturen der AiB umfassten Beträge aus den Jahren 2007 bis 2009 für zwei AiB. Weshalb diese Kosten nicht bereits im Rahmen der EB in die AHK einbezogen werden konnten, war für das RPA nicht plausibel. Aus den Erläuterungen der EB-Korrekturen im Anhang 2015 ging zudem nicht hervor, dass die Korrekturen in den laufenden Zugängen 2015 der AiB enthalten waren und erst durch die Aktivierung in 2015 in die AHK der Anlagen ein-

flossen. Die Prüfung ergab, dass bei beiden AiB die Fertigstellung bereits im Jahr 2013 erfolgte, die Aktivierungen jedoch erst im JA 2015 vorgenommen wurden. Die fehlenden Abschreibungen für die Jahre 2013 und 2014 wurden dabei nicht in voller Höhe im Jahr 2015 nachgeholt, sondern teilweise auf die Nutzungsdauer ab dem Jahr 2015 verteilt und waren rechnerisch ohne weiteres nicht nachvollziehbar. Durch diese Vorgehensweise wurden die Restbuchwerte für diverse Anlagen zum 31.12.2015 zu hoch ausgewiesen.

3.1.7 Anhangsangaben

Die im Anhang gegebenen Erläuterungen zum Anlagevermögen sind aus Sicht des RPA nicht ausreichend und wie zuvor dargelegt teilweise unrichtig oder unter den falschen Bilanzpositionen erfolgt. Beispielsweise wurden entgegen der Vorgaben der VV-Abschreibungen Lärm- und Stützwände unter den Brücken und Tunnel ausgewiesen.

Die Angaben zu den bis zum JA 2014 nicht bilanzierten Erbbaurechten an Grundstücken wurden fälschlicherweise unter den Bauten auf fremden Grund und Boden gemacht.

Da es sich bei dem Anlagevermögen um die entscheidende Aktivaposition der HL-Bilanz handelt, sollte beispielsweise über den baulichen Zustand des Anlagevermögens und die Finanzierung wesentlicher Neuzugänge informiert werden.

Insbesondere auf die, auch zum Zeitpunkt der Prüfung des JA 2015, noch nicht abschließend geklärten und buchhalterisch erfassten Korrekturen des Anlagevermögens im Zusammenhang mit der Bewertung des Infrastrukturvermögens bzw. der Gebäude und der entsprechenden Berücksichtigung von Bauschäden ist zwingend im Anhang hinzuweisen. Der Umstand, dass dies im Anhang 2015 nicht erfolgte, führte aus Sicht des RPA dazu, dass das Bild der tatsächlichen Verhältnisse nicht durch den JA 2015 abgebildet sein kann.

Es fehlt daneben die Erläuterung und Begründung, dass die Darstellung der EB-Korrekturen im Anlagenspiegel nicht mit dem VJ vergleichbar ist.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beliefen sich zum Bilanzstichtag 2015 auf insgesamt 92,5 Mio. EUR (VJ 79,9 Mio. EUR). Dies entsprach einem Anstieg von 16 % gegenüber dem VJ. Der Forderungsspiegel wurde auf Plausibilität geprüft. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Als Prüfungsschwerpunkte 2015 wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen, die sonstigen privatrechtlichen Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände herangezogen.



3.2.1 Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen

Die Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen (12.766 TEUR) setzten sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

Tabelle 16: Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen

Forderungsart	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Dienstleistungen	12.119	9.090	-3.029	-25,0
Transferleistungen	4.524	4.474	-50	-1,1
Beteiligungsgesellschaften	131	714	583	>100,0
Eigenbetriebe	387	256	-131	-33,9
Wertberichtigungen	-2.518	-1.936	582	-23,1
sonstige Forderungen	184	168	-16	-8,4
Summe	14.827	12.766	-2.061	-13,9

Die Dienstleistungen betrafen im Wesentlichen Forderungen aus Bußgeldern, Verwaltungsgebühren, Vollstreckungskosten und anderen Gebühren gegen die Bürger der HL.

Die Transferleistungen beinhalteten fast ausschließlich Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen gegen andere Jugendämter oder, sofern es sich um Ausfalleistungen handelte, gegen die jeweiligen Sozialleistungsträger des Landes S-h.

3.2.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen (7.071 TEUR) setzten sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

Tabelle 17: Sonstige privatrechtliche Forderungen

Forderungsart	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Stiftungen	3.327	2.685	-642	-19,3
Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.068	1.143	75	7,0
Umsatzsteuer/Vorsteuer	701	1.083	382	54,5
Liquide Mittel GBV	332	0	-332	-100,0
Bildungsfonds	646	1.547	901	>100,0
Umgeschlagene VV-Verbindlichkeiten	222	24	-198	-89,2
GBV	755	524	-231	-30,6
Sonstige Forderungen	61	65	4	6,6
Summe	7.112	7.071	-41	-0,6

Die Forderungen gegen die Stiftungen betrafen Verrechnungen.

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen beinhalteten überwiegend Forderungen gegen die Possehl-Stiftung aus Spendenzusagen für die Sanierung von Schulen, Kindertagesstätten (Kitas), Sporthallen und Radwegen.

Die liquiden Mittel der GBV wurden ab dem HH-Jahr 2015 unter der Bilanzposition der liquiden Mittel ausgewiesen.

Die Erhöhung des Bestandes der Forderungen im Zusammenhang mit dem Bildungsfond um 901 TEUR konnte bis zum Abschluss der Prüfung nicht vollständig geklärt werden. Entsprechend wird die Prüfung, vor allem inwieweit es sich ggf. um aktive Rechnungsabgrenzungsposten handelte, auch in der Prüfung des JA 2016 weiterverfolgt.

3.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände (51.940 TEUR) umfassten vorrangig:

Tabelle 18: Sonstige Vermögensgegenstände

Forderungsart	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen	32.471	31.741	-730	-2,2
Forderungen aus debitorischen Kreditoren	9.711	17.193	7.482	77,0
Forderungen aus Verlustausgleich	1.188	1.190	2	0,2
VAK	0	1.211	1.211	>100,0
Darlehensforderungen	286	236	-50	-17,5
Sonstige Forderungen	71	369	298	>100,0
Summe	43.727	51.940	8.213	18,8

Zum 31.12.2015 bestanden Forderungen aus 122 Wohnungsbaudarlehen. Diese wurden in den Jahren 1970 bis 2014 an verbundene Unternehmen und Dritte zur Mitförderung des sozialen Wohnungsbaues vergeben. Die Darlehen haben eine Laufzeit von 14 bis 100 Jahren und wurden im Jahr 2015 auskunftsgemäß planmäßig getilgt. Die detaillierte Prüfung der Tilgungen und Zinserträge war nicht Gegenstand der Prüfung 2015. Im HH-Jahr 2015 wurden keine weiteren Wohnungsbaudarlehen vergeben.

Die debitorischen Kreditoren wurden für Transferleistungen (12.402 TEUR, VJ 4.990 TEUR), Personalforderungen (2.453 TEUR, VJ 2.356 TEUR), Lieferungen und Leistungen (1.851 TEUR, VJ 1.707 TEUR), Kita-Förderung (381 TEUR, VJ 0 TEUR) sowie Sonstiges (106 TEUR, VJ 658 TEUR) ausgewiesen. Die Prüfung ergab, dass es sich zumindest bei den Transferleistungen, Personalforderungen sowie den Lieferungen und Leistungen nicht um



Vermögensgegenstände der HL handelte, die zu einem späteren Zeitpunkt zu Einzahlungen führten, sondern stattdessen um geleistete Auszahlungen, die unter den ARAP auszuweisen waren (vgl. Punkt 3.4.1).

Für die fehlerhaft als debitorische Kreditoren ausgewiesenen Transferleistungen wurde darüber hinaus festgestellt, dass sich der Saldo von 12.402 TEUR aus ARAP und Verbindlichkeiten zusammensetzte. In Höhe von 3.497 TEUR waren u. a. Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe innerhalb und außerhalb von Einrichtungen für das Jahr 2015 enthalten, die in der Ergebnisrechnung 2015 unter den Transferaufwendungen ausgewiesen wurden. Der saldierte Ausweis der Verbindlichkeiten 2015 (3.497 TEUR) bei den Aktiva der Bilanz zum 31.12.2015 war somit fehlerhaft. Die 3.497 TEUR hätten zum Bilanzstichtag 31.12.2015 als Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ausgewiesen werden müssen. Die entsprechende Angabe im Anhang 2015, dass sich die sonstigen Vermögensgegenstände hauptsächlich aufgrund der debitorischen Kreditoren von Verbindlichkeiten aus Transferleistungen um 8,2 Mio. EUR verringert hatten, war folglich falsch.

Die Forderungen gegen die VAK betrafen in Höhe von 1.093 TEUR die Zuführung der HL zur Versorgungsrücklage für das HH-Jahr 2015 sowie in Höhe von 117 TEUR die Ausschüttung der VAK für 2015. Die Zuführung zur Versorgungsrücklage wurde von der VAK zur Absicherung bis zum Jahr 2018 als Termingeld angelegt. Die Auszahlung war im HH-Jahr 2015 in der Finanzrechnung und bei den liquiden Mitteln nachvollziehbar. Gleiches galt für den unter den Personalaufwendungen ausgewiesenem Aufwand in der Ergebnisrechnung 2015. Der Ausschüttung stand keine Einzahlung bei der HL im Jahr 2015 gegenüber. Die Ausschüttung wurde zudem ausschließlich bilanziell gebucht. Die Mittel wurden mit Wertstellung im Folgejahr 2016 wieder in neue Fondanteile angelegt und entsprechend bei der HL im JA 2016 in die Wertpapiere des Anlagevermögens umgegliedert.

3.2.4 Altersstruktur der Forderungen

Für die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie die sonstigen öffentlich-rechtlichen und sonstigen privatrechtlichen Forderungen wurde eine Altersstrukturanalyse durchgeführt. Diese ergab, dass von den Forderungen zum Bilanzstichtag 31.12.2015 in Höhe von 40,1 Mio. EUR, ohne Berücksichtigung der gebildeten Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, im Dezember 2018 noch Forderungen in Höhe von 12,7 Mio. EUR (31,7 %) offen waren. Von diesen 12,7 Mio. EUR von stammten 20 TEUR aus dem Jahr 2008, 376 TEUR aus dem Jahr 2009, 712 TEUR aus dem Jahr 2010, 840 TEUR aus dem Jahr 2011, 677 TEUR aus dem Jahr 2012, 1.144 TEUR aus dem Jahr 2013 und 5.353 TEUR aus dem Jahr 2014 und 3.567 TEUR aus dem Jahr 2015.

Bei den im Dezember 2018 offenen Forderungen in Höhe von 12,7 Mio. EUR handelte es sich vornehmlich um Gewerbesteuerforderungen (6,6 Mio. EUR), Forderungen aus Transferleistungen (2,2 Mio. EUR) und öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (2,0 Mio. EUR).

3.2.5 Pauschalwertberichtigungen

Zum Bilanzstichtag bestanden für folgende Bilanzpositionen Pauschalwertberichtigungen:

Tabelle 19: Pauschalwertberichtigungen

Forderungsart	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-2.513	-1.930	583	-23,2
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-1.034	-475	559	-54,1
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-890	-1.221	-331	37,2
Summe	-4.437	-3.626	811	-18,3

Sobald Zweifel an der Werthaltigkeit einer Forderung bestehen oder eine Wertminderung eingetreten ist, werden laut dem BWL-Konzept der HL Wertberichtigungen berücksichtigt. Als Grundlagen für Wertberichtigungen werden beispielsweise fruchtlose Pfändungen, erfolglose Mahnverfahren sowie Bonitätsanalysen genannt. Sofern Forderungen ganz oder teilweise wertberichtigt werden müssen, sind danach zunächst Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Für das verbleibende Wertrisiko soll dann eine Pauschalwertberichtigung auf den verbleibenden Forderungsbestand erfolgen. Das BWL-Konzept der HL sieht vor, dass für die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen Erfahrungswerte von Forderungsausfällen zu dem Forderungsvolumen zu Grunde gelegt werden und der hieraus ermittelte prozentuale Wert jährlich überprüft und angepasst wird.

Für den JA 2015 verwendete der Bereich Haushalt und Steuerung für die Pauschalwertberichtigungen auskunftsgemäß die gleichen Prozentsätze wie in den VJ. Diese betragen demnach:

- 40 % für alle öffentlich-rechtlichen Forderungen,
- 50 % für Kita-Gebühren, die noch nicht länger als 1 Jahr fällig sind,
- 90 % für Kita-Gebühren, die länger als 1 Jahr fällig sind,
- 5 % für sonstige privatrechtliche Forderungen, die noch nicht länger als 1 Jahr fällig sind,
- 75 % für sonstige privatrechtliche Forderungen, die länger als 1 Jahr fällig sind.

Auskunftsgemäß handelte es sich hierbei um geschätzte Werte, zu deren Ermittlung es keine Aufzeichnungen gibt. Eine Überprüfung oder Anpassung hat auskunftsgemäß bislang nicht stattgefunden, da neue Erkenntnisse über die Quoten oder Wahrscheinlichkeiten der Forderungsausfälle noch nicht ausgewertet werden konnten. Diese Auswertung hat aus Sicht des RPA schnellstmöglich zu erfolgen, um die Pauschalwertberichtigungen den tat-



sächlichen Verhältnissen anzupassen und so zu einer der Realität näheren Bewertung der Forderungen zu kommen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der konkreten Berechnung der Pauschalwertberichtigungen für den JA 2015 auf Basis der prozentualen Schätzwerte hatte keine Auffälligkeiten ergeben.

Im Anhang 2015 wurden die Wertberichtigungen für die privatrechtlichen Forderungen und die öffentlich-rechtlichen Forderungen beziffert. Für das RPA war nicht nachvollziehbar, weshalb die genannte Einzelwertberichtigung von 13,3 Mio. EUR bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen nicht weiter erläutert wurde.

3.2.6 Forderungsmanagement

Entsprechend den unter Punkt 3.2.4 genannten offenen Forderungen im Dezember 2018 ist für das RPA nach wie vor deutlich, dass der Aufbau und die Weiterentwicklung eines Forderungsmanagements weiterhin unerlässlich sind.

Das RPA nimmt positiv zur Kenntnis, dass es seit dem Jahr 2015 ein Projekt zur Einführung eines zentralen Forderungsmanagements gibt. Wesentliche Ziele des Projektes bestehen in der Steigerung der Wirtschaftlichkeit und der Erhöhung der Realisierungsquote ausstehender Forderungen durch optimierte Prozesse des Forderungsmanagements in der Kernverwaltung der HL. Als ursprünglich geplantes Projektende war der 30.06.2018 vorgesehen. Zwischenzeitlich ergaben sich jedoch Verzögerungen, sodass per März 2019 eingeschätzt wurde, dass mit einem Abschluss des Projektes im dritten Quartal 2019 zu rechnen sei.

Im Anhang 2015 wurde das Projekt zum Forderungsmanagement zutreffend erwähnt.

3.2.7 Forderungen gegen verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthielten zum 31.12.2015 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen von mindestens 7,5 Mio. EUR (VJ 8,4 Mio. EUR). Eine Abstimmung der Forderungen der HL mit den Verbindlichkeiten der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen zum Stichtag 31.12.2015 war laut dem Bereich Haushalt und Steuerung überwiegend nicht mehr bzw. lediglich mit diversen Abweichungen möglich. Ihre JA wurden von den jeweiligen Unternehmen entsprechend den gesetzlichen Fristen aufgestellt und berücksichtigten dem Bereich Haushalt und Steuerung zufolge alle den Unternehmen bekannten Sachverhalte mit der HL. Aufgrund des deutlichen Zeitverzuges bei der Aufstellung der JA der HL war eine Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten zu den Stichtagen nicht möglich.

Laut dem Bereich Haushalt und Steuerung wurde versucht, im Rahmen der Aufstellung eines jeden weiteren JA der HL die Abstimmung im Verbund vorzunehmen und zu verbessern. Die letzten Jahre waren demgemäß von intensiven Abstimmungen und Gesprächen mit den jeweiligen kaufmännischen Abteilungen der Unternehmen geprägt. Es wurden Abweichungen zwischen den Werten der bereits geprüften JA der Unternehmen und den der HL bekannten Werten festgestellt. In diesen Fällen wurden durch den Bereich Haushalt und Steuerung aktiv Klärungen mit den jeweiligen Unternehmen gesucht. Teilweise wurden von den Unternehmen keine Ausgangsrechnungen an die HL gesandt. Aus Sicht des RPA handelte es sich in diesen Fällen um einen gravierenden IKS-Mangel bei den Unternehmen, den die HL grundsätzlich kaum beeinflussen, jedoch durch die gezielte Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten aufzeigen kann.

Die Erstellung des JA 2017 der HL wurde vom Bereich Haushalt und Steuerung zeitlich erstmals parallel zu den Unternehmen vorgenommen, sodass Abstimmungen zum Stichtag 31.12.2017 grundsätzlich erreichbar waren. Diese Abstimmung wird das RPA im Rahmen der JA-Prüfung 2017 detailliert prüfen.

Für das RPA war die fehlende Abstimmung der Forderungen gegen die verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen im JA 2015 kritisch. Wenngleich die durch den Bereich Haushalt und Steuerung gegebenen Erläuterungen nachvollziehbar waren, konnten das Vorhandensein und die Werthaltigkeit der zum Bilanzstichtag 31.12.2015 ausgewiesenen Forderungen nicht geprüft werden.

3.3 Liquide Mittel

Unter dieser Bilanzposition sind alle liquiden Mittel in Form von Sicht-, Spar- und Termineinlagen bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestände mit ihrem Nominalwert zum Bilanzstichtag auszuweisen.

3.3.1 Nachweis der liquiden Mittel

Per 31.12.2015 umfassten die liquiden Mittel:

Tabelle 20: Liquide Mittel

Liquide Mittel	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Kurzfristige Geldanlagen	18.370	0	-18.370	-100,0
Guthaben auf Girokonten	17.908	28.627	10.719	59,9
Schuldenkonten	558	1.589	1.031	>100,0
Kassenbestände Kernverwaltung	121	130	9	7,4



Liquide Mittel	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Schecks	15	42	27	>100,0
Kassenbestände GBV	25	27	2	8,0
Girokonten GBV	1.477	1.237	-240	-16,2
Fest- und Termingelder GBV	1.729	1.457	-272	-15,7
Summe	40.203	33.109	-7.094	-17,6

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der kurzfristigen Geldanlagen und Guthaben bei Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen von den Kreditinstituten angefordert. Bis zum Prüfungsende lagen für alle Banken Bestätigungen vor. Eine im Bereich Buchhaltung und Finanzen erst im November 2018 eingegangene Saldenbestätigung eines Kreditinstituts für einen unwesentlichen Kontosaldo 2015 konnte bei der Erstellung des JA 2015 vom Bereich Buchhaltung und Finanzen nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei der Abstimmung der Schulkonten wurden Differenzen in Höhe von -169 TEUR festgestellt. Es handelte sich um fünf Guthabekonten für drei Schulen der HL, die diese als Trägerin dieser Schulen auf der Aktivseite der HL-Bilanz als Guthaben noch zu buchen hat. Hier wird deutlich, dass nach wie vor noch nicht sämtliche Bankkonten seitens der Bereiche Buchhaltung und Finanzen sowie Haushalt und Steuerung bekannt sind bzw. rechtzeitig durch die Schulen gemeldet werden. Die Vollständigkeit ist künftig sicherzustellen.

Abgesehen von den zuvor genannten Schulkonten sowie dem fehlenden Girokonto wurde durch die Prüfung der liquiden Mittel für das HH-Jahr 2015 festgestellt, dass alle aus den Geschäftsbeziehungen mit den angeschriebenen Kreditinstitutionen erwachsenen Konten sowie deren Jahresendsalden im JA 2015 korrekt berücksichtigt und in die Bilanzposition der liquiden Mittel geflossen waren.

Die zum Abschlussstichtag gebuchten Kassen- und Scheckbestände wurden für das HH-Jahr 2015 nicht geprüft. Die in den Prüfungen der VJ festgestellte Unvollständigkeit für Konten der Schuldnerberatungsstelle und der Beistandschaften wurde bereits im Rahmen des Kassenprüfungsberichts vom 27.02.2017 thematisiert. Das RPA befindet sich weiterhin in der Abstimmung mit dem Bereich Haushalt und Steuerung.

Auf die Bankguthaben und Kassenbestände aus den GBV von 2.720 TEUR (VJ 3.231 TEUR) kann die HL nicht im direkten Wege zugreifen. Aus diesem Grunde handelt es sich nach Ansicht des RPA um nicht disponible Guthaben, die unter der Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände, statt unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen bzw. unter den liquiden Mitteln auszuweisen sind. Auch Guthaben auf Transferkonten bei den GBV sind unter der Bilanzposition sonstige Vermögensgegenstände auszuweisen.

Bei der Durchsicht der Saldenbestätigungen für das HH-Jahr 2015 fiel eine von einem Kreditinstitut bescheinigte Zeichnungsberechtigung für einen Mitarbeiter der HL auf, die seit 2011 hätte entzogen worden sein müssen, da diese Person seitdem eine andere Aufgabenteilung innerhalb der HL wahrnahm. Auch wenn die Ausübung der Zeichnungsberechtig-

gung nur gemeinschaftlich mit einer weiteren zeichnungsberechtigten Person erfolgen kann, so sind die Zeichnungsberechtigungen regelmäßig zu überprüfen und den Kreditinstituten Zugänge, aber auch Abgänge über von zukünftig nicht mehr zur Unterschrift berechtigter Personen in jedem Einzelfall mitzuteilen.

Der Bereich Buchhaltung und Finanzen wurde über das betroffene Konto sowie den Mitarbeiternamen informiert.

Das RPA empfiehlt, mindestens jährlich sämtliche für Konten der HL als Zeichnungsberechtigte bei den Kreditinstituten hinterlegte Namen von Mitarbeitenden auf deren Berechtigung zu überprüfen oder den Prozess der Aktualisierung von Zeichnungsberechtigten Risiko minimierend abzusichern und die zeitnahe Information an die Kreditinstitute sicher zu stellen.

Ein vollständiger Abgleich sämtlicher Zeichnungsberechtigten aller Konten der HL ist mit dieser Prüfung nicht erfolgt.

3.3.2 Vollständigkeit

Laut den Anhangsangaben umfasste die Position alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Explizit genannt wurden die Bestände der Barkassen und Handvorschüsse sowie die Bankguthaben.

Bezüglich der Vollständigkeit der liquiden Mittel gab der Leiter der Finanzbuchhaltung bereits zum Vorjahresabschluss 2014 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung ab. Es wurde erklärt, dass die Bestände aus den Geldannahmestellen fehlten. Die Höhe der Bestände war nicht bekannt. Der Sachverhalt wurde dem Bereich Buchhaltung und Finanzen erstmalig durch die Abfrage im Jahre 2015 und 2016 grundsätzlich bekannt. Auskunftsgemäß sind die Bestände der Geldannahmestellen erstmals im JA 2015 enthalten.

In den liquiden Mitteln 2015 wurden Handvorschüsse, Briefmarken, Porto und Fahrkarten jedoch nicht berücksichtigt. Die entsprechende Anhangsangabe 2015 war somit bezüglich der Handvorschüsse nicht korrekt.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass die Bereiche Buchhaltung und Finanzen sowie Haushalt und Steuerung künftig die Vollständigkeit der liquiden Mittel sicherstellen müssen.

3.3.3 Anhangsangaben

Für die liquiden Mittel wurden im Anhang ergänzende Informationen gegeben. Die dort aufgeführte Tabelle spiegelte aus den zuvor erläuterten Gründen nicht den tatsächlichen Bestand der liquiden Mittel der HL wider und ist künftig entsprechend der Prüfungsbemerkungen des RPA anzupassen.



Weiterhin wurde im Anhang 2015 darauf verwiesen, dass der ausgelagerte Liquiditätsbestand zweier GBV im VJ nicht über die Bilanzposition liquide Mittel, sondern unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen bilanziert war. Der Ausweis der zwei relevanten Konten war im JA 2015 korrigiert.

3.3.4 Angaben im Lagebericht

Die Aussage zum Anfangsbestand der liquiden Mittel per 01.01.2015 in Höhe von 40,5 Mio. EUR war unzureichend erläutert. In der Bilanz 2015 wurden liquide Mittel mit einem Vorjahreswert in Höhe von 40,2 Mio. EUR und damit 332 TEUR weniger ausgewiesen. Ein Verweis auf die im Anhang 2015 gegebene Erläuterung zu den ausgelagerten Beständen hätte für Transparenz gesorgt.

3.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Schlussbilanz der HL zum 31.12.2015 wies bei der Position des ARAP 13,0 Mio. EUR aus (VJ 15,2 Mio. EUR). Diese gliederten sich in die klassischen ARAP (309 TEUR, VJ 293 TEUR) und die ARAP aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen (12,7 Mio. EUR, VJ 14,9 Mio. EUR).

3.4.1 ARAP für geleistete Auszahlungen

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen als ARAP anzusetzen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der Anstieg gegenüber dem VJ um 16 TEUR von 293 TEUR auf 309 TEUR betraf u. a. Vorauszahlungen für Softwarenutzungen (210 TEUR, VJ 189 TEUR) sowie die Bilanzierung der Geschäftsbesorgung durch die Lübecker MuK GmbH (84 TEUR, VJ 74 TEUR). Für Anzahlungen für Veranstaltungen wurden insgesamt dabei 42 TEUR (VJ 43 TEUR) ausgewiesen. Die abgegrenzten Zahlungen für Softwarenutzungen wurden in Stichproben zu den zugrunde liegenden Rechnungen sowie zu den Buchungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung 2015 abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Wertgrenze

Im Anhang 2015 wurde erläutert, dass seit der EB nur Einzelfälle über 5 TEUR abgegrenzt wurden. Diese Wertgrenze wurde durch das BWL-Konzept der HL und auch durch das Jahresrundschriften 2015 des Bereiches Haushalt und Steuerung kommuniziert. In § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik oder den zugehörigen Erläuterungen findet sich hingegen kein Ermessensspielraum für eine Wertgrenze. Fallen Zahlung und Aufwand bzw. Ertrag in unterschiedliche HH-Jahre ist zur ordnungsgemäßen Ergebnisermittlung eine Rechnungsabgren-



zung vorzunehmen. Dabei gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht keine Regelung zu einer Wertgrenze, unterhalb derer keine Rechnungsabgrenzung erfolgen muss.

Das RPA bemängelt daher erneut die Wertgrenze in Höhe von 5 TEUR, unterhalb derer die Verwaltung auf die ordnungsgemäße Abgrenzung verzichtete. Diese klassischen ARAP sind aus Sicht des RPA dementsprechend unvollständig bilanziert. Darüber hinaus wurde die Wertgrenze grundsätzlich nicht einheitlich von allen Bereichen berücksichtigt, sodass nachweislich auch Abgrenzungen unterhalb von 5.000 EUR vorgenommen wurden.

Leistungen nach dem SGB II

Mit Buchungsdatum im Dezember 2015 wurden 5,3 Mio. EUR im Voraus für den Januar 2016 an die Bundesagentur für Arbeit für die Leistungsbeteiligung nach § 22 Abs. 1 SGB II ausgezahlt. Die 5,3 Mio. EUR wurden jedoch entgegen § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik nicht als ARAP abgegrenzt, sondern unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führte, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wurde. Die 5,3 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

Leistungen nach dem SGB XII

Nach dem SGB XII ist es Aufgabe der Sozialhilfe, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Für den Januar 2016 wurden 7,1 Mio. EUR (VJ 8,0 Mio. EUR) für soziale Leistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen bereits im Dezember 2015 gezahlt. Die Sozialleistungen werden aus der Fachsoftware des Bereichs Soziale Sicherung über Sammelposten in die Buchhaltungssoftware der HL übernommen. Die 7,1 Mio. EUR waren der Abteilung Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege in Einrichtungen und der Abteilung Materielle Hilfen zuzuordnen. Der zugehörige Aufwand wurde korrekt erst im Januar 2016 gebucht und die Auszahlungen im Dezember 2015 korrekt in der Finanzrechnung unter den Transferauszahlungen gezeigt. Für diese Auszahlungen wurden in der Bilanz 2015 statt eines ARAP jedoch sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen. Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wird. Die 7,1 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

Weitere erhaltene Vorauszahlungen für Leistungen nach dem SGB XII wurden in der Bilanz zum 31.12.2015 unzulässig unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen (6,0 Mio. EUR, vgl. Punkt 3.8.6).

Beamtenbezüge

Die Beamtenbezüge wurden jeweils am Monatsende im Voraus bezahlt. So wurden 2,4 Mio. EUR für Januar 2016 bereits im Dezember 2015 ausgezahlt. Die Bildung eines ARAP ist nicht erfolgt. Auch hier wurde die erforderliche Rechnungsabgrenzung als Vermögen der HL bilanziert. Der Ausweis der 2,4 Mio. EUR wird dabei nicht korrekt unter den sonstigen Vermögensgegenständen vorgenommen. Das RPA beanstandet in diesem Zusammenhang auch die falsche Darstellung im Anhang 2015. Die Erläuterung, dass auf die Abgrenzung



verzichtet wurde bzw. eine Abgrenzung nicht erforderlich war, da die Buchung der Aufwendungen im richtigen Jahr erfolgte, war nachweislich nicht korrekt.

Die klassischen ARAP wurden folglich durch den fehlerhaften Bilanzausweis von Auszahlungen unter den sonstigen Vermögensgegenständen und sonstigen Verbindlichkeiten um insgesamt mindestens 20,8 Mio. EUR zu niedrig im JA 2015 ausgewiesen. Auskunftsgemäß wird der korrekte Ausweis der Sozialleistungen und der Beamtenbezüge als ARAP ab dem JA 2017 erfolgen.

3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuwendungen

Geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Gemeinde nicht das wirtschaftliche Eigentum hat, sind nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten zu buchen.

Die HL bilanzierte ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen in Höhe von 12,7 Mio. EUR (VJ 14,9 Mio. EUR). Diese waren somit gegenüber dem VJ um 2,2 Mio. EUR gesunken.

Die ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen setzten sich zum Bilanzstichtag 31.12.2015 wie folgt zusammen:

Tabelle 21: ARAP

ARAP	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Zuweisungen Bund	48	45	-3	-6,3
Zuschüsse an verbundene Unternehmen	5.784	5.595	-189	-3,3
Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	142	320	178	125,4
Zuschüsse an private Unternehmen	723	676	-47	-6,5
Zuschüsse an übrige Bereiche	7.745	5.664	-2.081	-26,9
Zuschüsse auf fremde Einrichtungen	420	400	-20	-4,8
Summe	14.861	12.700	-2.162	-14,5

Im Jahr 2015 wurden ARAP für geleistete Zuschüsse und Zuweisungen in Höhe von 1.008 TEUR gebildet bzw. vom Anlagevermögen umgebucht, 1.151 TEUR aufgelöst bzw. in Abgang gebracht sowie 2.019 TEUR storniert. Die betragsmäßigen Angaben im Anhang



2015 für die Zugänge in Höhe von 1.248 TEUR bzw. die Abgänge / Auflösung in Höhe von 3.410 TEUR waren insofern nicht korrekt.

Die im Anhang 2015 angegebene Bildung eines ARAP für die Sanierung einer Straße (0,1 Mio. EUR) betraf inhaltlich eine Umbuchung vom Anlagevermögen bzw. AiB in den ARAP. Es handelte sich somit nicht um eine ergebniswirksame Bildung von ARAP im JA 2015. Die Erläuterung im Anhang sollte diesbezüglich zukünftig korrekter ausfallen. Die Hintergründe der Umbuchung wurden nicht geprüft.

Die Auflösungen der ARAP 2015 wurden in Summe zur Ergebnisrechnung 2015 abgestimmt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Rückgang der ARAP für Zuschüsse an verbundene Unternehmen in Höhe von 189 TEUR resultierte aus Zugängen in Höhe von 340 TEUR sowie Auflösungen in Höhe von 529 TEUR. Die Zugänge betrafen mit 240 TEUR vorrangig die Auszahlungen an die Stadtverkehr Lübeck GmbH für dynamische Fahrgastinformationssysteme. Die korrespondierenden Auszahlungen waren zur Finanzrechnung 2015 abstimmbare. Der zugrundeliegende Bescheid wurde nicht eingesehen. Für dieselbe Anlagennummer wurden jedoch zum Stichtag 31.12.2015 parallel auch Sonderposten in Höhe von 320 TEUR bilanziert. Der Sachverhalt konnte bis zum Abschluss der Prüfung 2015 nicht geklärt werden und wird daher in der Prüfung des JA 2016 weiterverfolgt.

Der ARAP für Zuschüsse an übrige Bereiche beinhaltete zum 31.12.2015 Zuschüsse für den städtebaulichen Denkmalschutz in Höhe von 464 TEUR (VJ 2.528 TEUR). Der ARAP stellte dabei die Eigenanteile der HL dar, die diese im Rahmen der erhaltenen Bundes- und Landesmittel aus dem Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ einbringen muss. Die zugrunde liegenden Zuschussbescheide aus den Jahren 2009 bis 2011 wurden eingesehen. Der Rückgang des ARAP im Jahr 2015 beruhte, wie korrekt im Anhang 2015 erläutert, darauf, dass die in den VJ zum ARAP zugeführten Eigenanteile im Zusammenhang mit dem Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ der Jahre 2012 bis 2014 von insgesamt 2.019 TEUR wieder storniert wurden. Die diesbezügliche Angabe im Anhang 2015 mit einem Betrag von 1,8 Mio. EUR war dem RPA nicht erklärlich. Für das RPA war ebenfalls nicht nachvollziehbar, weshalb dagegen die Eigenanteile für die Jahre 2010 und 2011 weiterhin als ARAP bilanziert und anteilig aufgelöst werden. Auskunftsgemäß waren auch im Jahr 2015 das Sanierungsgebiet noch nicht festgelegt und somit kein Sanierungsträger vorhanden, sodass keine Auszahlung von Mitteln erfolgen konnte. Ohne Auszahlungen lagen jedoch die Voraussetzungen des § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik nicht vor und der Ausweis als ARAP für die Mittel 2010 und 2011 war nicht plausibel. Nach Ansicht des RPA ist dringend eine abschließende Arbeitsanweisung zur konkreten und einheitlichen Vorgehensweise für die Buchung dieser Eigenanteile erforderlich. Die Nachverfolgung der Bilanzierung bezüglich der Eigenanteile für die Jahre 2012 bis 2015 war nicht Gegenstand der Prüfung 2015.



3.5 Eigenkapital

Das Eigenkapital der HL gliederte sich zum 31.12.2015 wie folgt:

Tabelle 22: Gliederung des Eigenkapitals

Eigenkapital	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Allgemeine Rücklage	243.850	243.850	0	0,0
Sonderrücklage	97	124	27	27,8
Ergebnisrücklage	0	0	0	0,0
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-339.596	-339.749	-153	0,0
Jahresfehlbetrag/- überschuss	-153	3.327	3.480	<100,0
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	95.802	92.448	-3.354	-3,5
Eigenkapital gesamt	0	0	0	0

3.5.1 Allgemeine Rücklage

Seit der EB 2010 sind bis einschließlich zum JA 2012 keine Wertänderungen der allgemeinen Rücklage erfolgt. Gemäß § 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik waren Wertänderungen aus einer Berichtigung der EB ursprünglich bis einschließlich zum JA 2014 ergebnisneutral zu 85 % mit der allgemeinen Rücklage und zu 15 % mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Die Summe für die im Jahr 2015 vorgenommenen EB-Korrekturen wurde mit 438 TEUR ermittelt und im Anhang 2015 tabellarisch angegeben. Erstmals im JA 2015 erfolgte die ergebniswirksame Buchung von EB-Korrekturen.

3.5.2 Sonderrücklage

Die Sonderrücklage setzte sich aus Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen, die nicht aufgelöst werden sollen (81 TEUR, VJ 81 TEUR) und Mitteln, die anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch Bauherrinnen oder Bauherren geleistet worden sind (43 TEUR, VJ 16 TEUR), zusammen. Aufgrund der Unwesentlichkeit der Sonderrücklage für den JA 2015 wurde diese keiner Prüfung unterzogen. Das RPA verweist jedoch erneut darauf, dass gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik die Mittel in die allgemeine Rücklage umzubuchen sind, wenn sie zweckentsprechend verwendet wurden. Es handelte sich bei den Zuweisungen zum einen um 53 TEUR aus der Zuweisung für das Grundstück des Günter Grass-Hauses, die in 2010 als EB-Korrektur eingebucht wurden und zum anderen um 28 TEUR Sonderbedarfzuweisungen für das Sturmtief Daisy, die ebenfalls bereits in 2010 vereinnahmt wurden. Für beide Rücklagen wurden im HH-Jahr 2015 keine Buchungen (Ein-

stellungen, Entnahmen) vorgenommen. Die Umgliederungen in die allgemeine Rücklage sind nachzuholen.

Darüber hinaus wurde im Anhang 2015 konkret daraufhin gewiesen, dass die Sonderrücklagen der Höhe nach zu niedrig bilanziert wurden (vgl. Punkt 3.6.1).

3.5.3 Ergebnisrücklage

Im Anhang 2015 wurde korrekt erläutert, dass die Ergebnisrücklage dazu dient, Fehlbeträge auszugleichen und grundsätzlich durch Jahresüberschüsse aufgefüllt werden soll. Ebenfalls wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass nach den Buchungen zur Verwendung des Jahresfehlbetrages 2010 die Ergebnisrücklage bereits zum 31.12.2010 vollständig verbraucht war. Dementsprechend wurde die Ergebnisrücklage zum 31.12.2015 wie in den VJ mit 0 EUR korrekt ausgewiesen.

3.5.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag

Im HH-Jahr 2015 hat sich der vorgetragene Jahresfehlbetrag von 339.596 TEUR um 153 TEUR auf 339.749 TEUR erhöht. Der Anstieg betraf die Ergebnisverwendung 2014.

Der Jahresfehlbetrag 2014 betrug -153 TEUR und wurde gemäß § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik in das HH-Jahr 2015 vorgetragen. Der dafür notwendige Beschluss der Bürgerschaft gemäß § 95n Abs. 3 GO wird voraussichtlich erst im Jahr 2019 vorliegen und wurde daher im Rahmen der Erstellung des JA 2015, wie im Anhang 2015 erläutert, unterstellt.

Wie im Prüfungsbericht 2013 festgestellt, war das Jahresergebnis 2013 in Höhe von -710 TEUR der Höhe nach nicht korrekt, aufwandswirksame Buchungen aus der Zuführung zur Pensionsrückstellung 2013 in Höhe von 1,0 Mio. EUR fehlten. Durch den nicht zutreffenden Jahresfehlbetrag 2013 kann der vorgetragene Jahresfehlbetrag 2014 der Höhe nach nicht korrekt sein. Die Korrektur der 1,0 Mio. EUR für den JA 2014 war in der aufwandswirksamen Anpassungsbuchung der Pensionsrückstellung zum 31.12.2015 enthalten.

Wie im Prüfungsbericht 2014 dargelegt, war das Jahresergebnis 2014 in Höhe von 153 TEUR der Höhe nach nicht korrekt, u. a. wurden ertragswirksame Buchungen aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 1,5 Mio. EUR vorgenommen. Durch die nicht zutreffenden Jahresfehlbeträge 2013 und 2014 kann der vorgetragene Jahresfehlbetrag 2015 der Höhe nach nicht korrekt sein.

Die Anhangsangabe 2015, dass für den JA 2015 die Vorträge der Jahresfehlbeträge 2010 bis 2014 unterstellt wurden, war bezüglich des Jahresfehlbetrages 2010 nicht plausibel. Die Bürgerschaft hatte den JA 2010 inklusive des Vortrages des Fehlbetrages in das Folgejahr im Januar 2017 beschlossen.



3.5.5 Jahresüberschuss

Als Jahresüberschuss 2015 wurde in der Bilanz der Saldo der Ergebnisrechnung des HH-Jahres 2015 ausgewiesen. Der Wert von 3.327 TEUR ist aus der Ergebnisrechnung 2015 betragsmäßig richtig in die Bilanz 2015 übernommen worden.

Aus Sicht des RPA wurde der Jahresüberschuss 2015 jedoch nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend abgebildet. Dies ergibt sich u.a. daraus, dass die im JA 2014 fälschlicherweise gebuchte Auflösung des sonstigen Sonderpostens für BuT-Mittel 2012 in Höhe von 1.454 TEUR ergebniswirksam im JA korrigiert wurde (vgl. Punkt 3.6.5). Somit war das Jahresergebnis 2015 um 1,5 Mio. zu niedrig ausgewiesen. Die Hintergründe, warum der JA 2015 ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertragslage 2015 vermittelte, hätten im Anhang erläutert werden müssen. Das RPA bittet um Stellungnahme.

3.5.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Dieser sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite ausgewiesene Bilanzposten zeigte das insgesamt negative Eigenkapital und damit die bilanzielle Überschuldung der HL auf.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag hatte sich im HH-Jahr 2015 von -95,8 Mio. EUR um 3,4 Mio. EUR auf -92,4 Mio. EUR verringert. Die Veränderung ergab sich rechnerisch aus dem Jahresüberschuss 2015 (3.327 TEUR) und der Entnahme aus der Sonderrücklage (-27 TEUR) zu Gunsten des Sonderpostens für aufzulösende Beiträge. Die Entnahme aus der Sonderrücklage war kein Prüfungsgegenstand 2015.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag wurde zum Bilanzstichtag 31.12.2015 der Höhe nach falsch beziffert. Gemäß der Anhangsangaben 2015 zum Sonderposten (vgl. Punkt 3.6.1) hätten für die Kunstgegenstände Umgliederungen von den Sonderposten in die Sonderrücklagen erfolgen müssen, wodurch sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag verringert hätte. Das RPA bittet um Stellungnahme.

3.6 Sonderposten

Die bilanzierten Sonderposten von 230.730 TEUR (VJ 222.843 TEUR) setzten sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

Tabelle 23: Sonderposten

Sonderposten	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Aufzulösende Zuschüsse	115.548	115.891	343	0,3
Aufzulösende Zuweisungen	90.774	96.642	5.868	6,5
Aufzulösende Beiträge	14.369	14.018	-351	-2,4
Treuhandvermögen	1.728	1.668	-60	-3,5
Sonstige Sonderposten	424	2.511	2.087	>100,0
Summe	222.843	230.730	7.887	3,5

Für die Prüfung der Sonderposten, denen im Anlagevermögen auch Anlagen bzw. AiB gegenüberstehen, liegen aus der Finanzsoftware generierte Sonderpostenspiegel vor, die vergleichbar mit dem Anlagenspiegel des Anlagevermögens Hinweise auf Zugänge, Abgänge und Auflösungen des HH-Jahres geben.

3.6.1 Aufzulösende Zuschüsse

Die aufzulösenden Zuschüsse umfassten im Wesentlichen Zuschüsse von übrigen Bereichen (112.341 TEUR), Zuschüsse von privaten Unternehmen (2.897 TEUR) sowie Zuschüsse von verbundenen Unternehmen (630 TEUR).

Die Zuschüsse von übrigen Bereichen betrafen vorrangig Gebäude (42.689 TEUR), Straßen (15.717 TEUR), Kunst (23.161 TEUR), AiB (665 TEUR) und Brücken (25.836 TEUR). Die Sonderposten für Zuschüsse von privaten Unternehmen entfielen insbesondere auf Kunstgegenstände (1.187 TEUR), Betriebs- und Geschäftsausstattung (350 TEUR), Brücken und Gebäude (207 TEUR) und Straßen (129 TEUR).

Für die Zugänge und Umbuchungen ausgewählter AiB und Anlagen wurde eine Abstimmung zwischen den Angaben im Anlagenspiegel bzw. Anlagennachweis 2015 und dem jeweiligen Sonderposten vorgenommen. Dabei wurde bei den Zuschüssen von verbundenen Unternehmen für eine Straße eine Differenz zwischen Anlagevermögen und Sonderposten in Höhe von 600 TEUR festgestellt. Während für den Sonderposten Zugänge in Höhe von 600 TEUR erfasst waren, wurden im HH-Jahr 2015 für dieselbe Anlage im Anlagevermögen keine Zugänge gezeigt. Der dem Zuschuss zu Grunde liegende Erschließungsvertrag stammte aus dem Jahr 2002, die Einzahlung der 600 TEUR erfolgte hingegen erst im HH-Jahr 2016. Eine erste EB-Korrektur der Anlage im Anlagevermögen wurde erst im JA 2016 vorgenommen, sodass zum Bilanzstichtag 2015 keine Übereinstimmung zwischen Anlagevermögen und Sonderposten gegeben war. Für das RPA war nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund der Sonderposten abweichend vom Anlagevermögen und der tatsächlichen Zahlung bereits im HH-Jahr 2015 bilanziert wurde. Die Prüfung des Sachverhaltes wird daher in den Folgejahren fortgesetzt.



Auch für die Zugänge diverser weiterer Anlagen bzw. AiB ergaben sich Differenzen zwischen den Werten des Anlagevermögens und des Sonderpostens. Die Summe der zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Sonderposten der einzelnen Anlagen und AiB überstiegen jeweils die im Anlagevermögen geführten Werte. Die Einzahlungen für die Zugänge der Zuschüsse wurden in Stichproben zur Finanzrechnung 2015 abgestimmt. Feststellungen wurden dabei nicht getroffen. Die weitere Klärung der Abweichungen wird in den Folgejahren vorgenommen.

Zugänge bei den Zuschüssen von privaten Unternehmen beinhalteten 100 TEUR für die Sanierung einer Schultoilette. Die Einzahlung war in der Finanzrechnung 2015 ersichtlich. Die Zuschüsse für diese Sanierung von insgesamt 110 TEUR wurden im HH-Jahr sofort in voller Höhe aufgelöst bzw. im Anlagevermögen abgeschrieben. Nach Ansicht des RPA waren derartige außerplanmäßige Abschreibungen im Anhang zu erläutern.

Für die aufzulösenden Zuschüsse wurden die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten zur Ergebnisrechnung abgestimmt. Feststellungen wurden nicht getroffen.

Im HH-Jahr 2015 wurden für die aufzulösenden Zuschüsse EB-Korrekturen mit einem Restbuchwert per 01.10.2015 in Höhe von insgesamt 243 TEUR durchgeführt. Die Korrekturen betrafen dabei Zuschüsse für das St. Annen-Museum (89 TEUR), das Gebäude der Schule Kalkhorst (77 TEUR) sowie das Gebäude der Strakerjahn-Schule (77 TEUR).

Die EB-Korrektur für das St. Annen-Museum betraf Zuschüsse für die AiB aus den Jahren 2008 und 2009 in Höhe von 682 TEUR, die zur EB 2010 nicht in das doppische System übertragen wurden. Der Hintergrund war für das RPA unklar. Im JA 2011 wurden diesbezüglich bereits 593 TEUR als EB-Korrektur im Sonderposten nacherfasst. Weshalb dabei nicht bereits die 682 TEUR korrigiert wurden und die Korrektur der übrigen 89 TEUR erst im JA 2015 vorgenommen wurde, war nicht nachvollziehbar. Die Korrektur beinhaltete Instandhaltungsaufwendungen für das Gebäude, die im JA 2015 in voller Höhe sofort ergebniswirksam im Anlagevermögen abgeschrieben bzw. im Sonderposten aufgelöst wurden. Per 31.12.2015 wurden somit in der Bilanz hierzu keine Restbuchwerte geführt. Der im Anhang 2015 aufgeführte Restbuchwert von 243 TEUR zum 01.01.2015 war folglich jedoch um 89 TEUR zu hoch ausgewiesen, da die entsprechenden AHK bzw. Zuschüsse bereits aus den Jahren 2008 und 2009 stammten und gemäß der Fiktion nach § 41 Abs. 3 S. 4 GemHVO-Doppik auch bereits zur EB 2010 als sofortige Abschreibung bzw. Auflösung behandelt worden wären. Die Erläuterung dieser nachträglich in 2015 durchgeführten außerplanmäßigen AfA wurde im Anhang 2015 zudem nicht gegeben.

Die Korrektur für das Schulgebäude Kalkhorst beinhaltete eine bereits im JA 2010 vorgenommene Korrektur. Fälschlicherweise wurde der Zuschuss von 111 TEUR auf 0 EUR korrigiert. Nicht erklärlich war dem RPA, weshalb die Korrektur dieser Fehlbuchung erst im JA 2015 vorgenommen werden konnte. Der im Anhang 2015 genannte Gesamtbetrag 243 TEUR war um weitere 50 TEUR zu hoch ausgewiesen, da per 01.01.2015 bereits 84 TEUR des Sonderpostens für das Schulgebäude Kalkhorst aufgelöst gewesen wären. Folglich war statt 77 TEUR nur noch ein Restbuchwert von 27 TEUR als EB-Korrektur zu berücksichtigen.

Die Prüfung der EB-Korrektur für das Gebäude der Strakerjahn-Schule wird in der Prüfung des JA 2016 erfolgen.

Im Anhang 2015 wurde zur EB-Korrektur des Sonderpostens angegeben, dass die Erhöhung auf die nachträgliche Erfassung eines zum Verkauf bestimmten Grundstücks zurückzuführen war. Diese Angabe war entsprechend der oben genannten Erkenntnisse unverständlich.

Das RPA beanstandet, dass zu den aufzulösenden Zuschüssen als größtem Sonderposten keine Erläuterungen im Anhang 2015 gegeben wurden. Für die Sonderposten bezüglich der Kunstgegenstände wurde nur allgemein dargestellt, dass diese im JA 2015 falsch in der Bilanz als Sonderposten, statt wie von der Kommunalaufsicht gefordert unter dem Eigenkapital als Sonderrücklage ausgewiesen wurden. Die Aussage, dass es sich lediglich um einen Passivtausch ohne Auswirkung auf die Bilanzsumme 2015 handelte, war für das RPA im Hinblick auf den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag nicht nachvollziehbar.

3.6.2 Aufzulösende Zuweisungen

Die aufzulösenden Zuweisungen betrafen im Wesentlichen Zuweisungen des Landes (74,7 Mio. EUR) und Zuweisungen des Bundes (19,5 Mio. EUR).

Die Landeszuweisungen entfielen auf AiB (8,7 Mio. EUR), Brücken (14,3 Mio. EUR), Bauten des Infrastrukturvermögens und Gleisanlagen (14,3 Mio. EUR), Gebäude (9,6 Mio. EUR) sowie Straßen (9,4 Mio. EUR). Die Zuweisungen des Bundes wurden vereinnahmt für Gebäude (15,5 Mio. EUR), AiB (4,9 Mio. EUR) sowie technische Anlagen und Maschinen (0,4 Mio. EUR).

Die im Sonderpostenspiegel 2015 dargestellten Zugänge zu den Zuweisungen des Landes 2015 in Höhe von 9,8 Mio. EUR beinhalteten vorrangig Zuweisungen für AiB (8,5 Mio. EUR) und Straßen (0,6 Mio. EUR). Die Zugänge der AiB 2015 umfassten insbesondere noch nicht abgeschlossenen Sanierungen von Brücken und Straßen sowie Zuweisungen für den städtebaulichen Denkmalschutz. Letztere betrafen in Höhe von 2,6 Mio. EUR die in 2015 noch nicht beendete Rathaussanierung sowie in Höhe von 1,5 Mio. EUR Mittel des städtebaulichen Denkmalschutzes, die keiner Anlage bzw. konkreten AiB zugeordnet waren. Für die Zugänge des städtebaulichen Denkmalschutzes wurden die Einzahlungen der jeweiligen Finanzrechnung 2011 bis 2015 abgestimmt. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die Belegprüfung der zugrunde liegenden Zuweisungsbescheide 2009 bis 2011 führte zu keinen Feststellungen. Dem Sonderposten für die Rathaussanierung standen per 31.12.2015 im Anlagevermögen 3,4 Mio. EUR gegenüber. Die Zugänge an Zuweisungen für den städtebaulichen Denkmalschutz in Höhe von 1,5 Mio. EUR stellten keine tatsächlichen Zugänge 2015 dar, sondern beruhten auf der bilanziellen Umgliederung von den sonstigen Verbindlichkeiten zu den Sonderposten. Der Grund dieser Umgliederung war für das RPA nicht nachvollziehbar. Diese Änderung des Ausweises in der Bilanz hätte nach Ansicht des RPA im Anhang 2015 erläutert werden müssen.



Bei den Zuweisungen des Bundes wurden für das Jahr 2015 durch den Sonderpostenspiegel Zugänge in Höhe von 2,6 Mio. EUR gezeigt, die vorrangig auf die AiB entfielen (2,4 Mio. EUR). Mit 1,5 Mio. EUR betrafen die Zugänge Zuweisungen für den städtebaulichen Denkmalschutz, die bis zum 31.12.2015 noch nicht verwendet waren und daher als AiB im Sonderposten geführt wurden. Eine Belegprüfung der entsprechenden Zuweisungsbescheide aus den Jahren 2009 bis 2011 erfolgte ohne Beanstandungen. Die Abstimmung der Einzahlungen für die Zugänge der Zuweisungen in den Jahren 2011 bis 2015 zu den jeweiligen Finanzrechnungen führte ebenfalls zu keinen Feststellungen. Die Zugänge an Zuweisungen für den städtebaulichen Denkmalschutz in Höhe von 1,5 Mio. EUR stellten keine tatsächlichen Zugänge 2015 dar, sondern resultierten aus der bilanziellen Umgliederung von den sonstigen Verbindlichkeiten zu den Sonderposten. Der Hintergrund war für das RPA nicht nachvollziehbar. Diese Änderung des Ausweises in der Bilanz hätte nach Ansicht des RPA im Anhang 2015 erläutert werden müssen.

Die Abstimmung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus den aufzulösenden Zuweisungen zur Ergebnisrechnung hat zu keinen Auffälligkeiten geführt.

3.6.3 Aufzulösende Beiträge

Die Sonderposten für die aufzulösenden Beiträge betrafen zum Bilanzstichtag 31.12.2015 laut Anhang insbesondere erhobene Ausbau- und Erschließungsbeiträge. Die Sonderposten entfielen zum Bilanzstichtag 31.12.2015 vor allem auf Straßen (11.811 TEUR), Festwerte für Beleuchtung (1.286 TEUR) sowie AiB (510 TEUR). Im Jahr 2015 wurden Zugänge in Höhe von 490 TEUR erfasst, die zum einen die Straßen (300 TEUR), zum anderen AiB (190 TEUR) betrafen.

Die Sonderposten für die aufzulösenden Beiträge werden darüber hinaus erst Gegenstand der Prüfung 2016 sein.

3.6.4 Treuhandvermögen

Die Sonderposten für Treuhandvermögen umfassten zum Bilanzstichtag laut Erläuterung im Anhang vier Nachlässe, die von der HL verwaltet werden.

Der wesentliche Sonderposten (1.307 TEUR) betraf eine Erbschaft aus dem Jahr 2010. Wie im Anhang 2015 unter den Ausführungen zu den Wertpapieren des Umlaufvermögens korrekt dargestellt, betraf die Erbschaft Wertpapiere und liquide Mittel, die zweckgebunden für kulturelle Zwecke eingesetzt werden sollen. Aus Sicht des RPA sollte hier aus Transparenzgründen ebenso erwähnt werden, dass die Erbschaft innerhalb einer 10-Jahres-Frist zu verwenden ist. Nach Ablauf dieser Frist fallen die verbliebenen Mittel an die Stiftung Kulturgut hansischer Städte, Lübeck, als Nacherbin. Das RPA beanstandet in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass keine Informationen zu der bisherigen Verwendung der Erbschaft vermittelt



werden. Laut der Angabe im Anhang 2015 bezüglich der Wertpapiere des Umlaufvermögens wurde das Erbe am 22.10.2010 angetreten. Der Erbfall war jedoch bereits am 09.07.2010 eingetreten und die Erbschaft wurde per Eilentscheidung des Bürgermeisters am 15.09.2010 angenommen. Der Zugang der Erbschaft wurde aufgrund dessen per 15.09.2010 bilanziert. Für das RPA ist sowohl das im Anhang erwähnte Datum 22.10.2010 als auch das Zugangsdatum 15.09.2010 sachlich nicht korrekt. Die Erbschaft war zum 09.07.2010 auf die HL übergegangen und hätte daher mit Buchungsdatum 09.07.2010 mit den zu diesem Tag bestehenden Werten erfasst werden müssen.

Seit Antritt der Erbschaft wurden grundsätzlich nicht sämtliche Erträge und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erbschaft stehen, in der Ergebnisrechnung berücksichtigt. Stattdessen wurden lediglich vereinzelte Aufwendungen ergebniswirksam verbucht. Der wesentliche Teil wurde lediglich saldiert bilanziell gebucht. Nach Ansicht des RPA steht diese Vorgehensweise nicht im Einklang mit dem Vollständigkeitsgebot des § 40 Abs. 1 GemHVO sowie dem Saldierungsverbot nach § 40 Abs. 3 GemHVO.

Die aus der Erbschaft in Summe von 2.023 TEUR im Jahr 2010 zugegangenen Wertpapiere wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2015 mit einer Höhe von insgesamt 1.281 TEUR im Umlaufvermögen der HL bilanziert. Anhaltspunkte, dass die Wertpapiere unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips für die Wertpapiere des Umlaufvermögens nicht korrekt bewertet waren, haben sich durch die Prüfung nicht ergeben.

Die sonstigen Sonderposten für die Treuhandvermögen entsprachen ihrer Höhe nach den unter den Wertpapieren des Umlaufvermögens und den liquiden Mitteln ausgewiesenen Vermögenspositionen.

3.6.5 Sonstige Sonderposten

Die sonstigen Sonderposten wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2015 mit 2.511 TEUR (VJ 424 TEUR) ausgewiesen.

Die Sonderposten betrafen zu Jahresbeginn 2015 die im Jahr 2013 erhaltenen Mittel für BuT des Bereiches Schule und Sport, die bis dahin nicht verwendet worden waren. Diese 424 TEUR wurden im HH-Jahr 2015 in Höhe von 388 TEUR für die Schulsozialarbeit verwendet und entsprechend aus dem Sonderposten aufgelöst. Die verbleibenden 36 TEUR werden im Folgejahr für die Schulsozialarbeit verbraucht.

Die Erhöhung des Sonderpostens 2015 betraf die BuT-Mittel, die vom Bereich Soziale Sicherung verwaltet werden. Zunächst erfolgte eine bilanzielle Umgliederung der nicht verwendeten Mittel aus dem HH-Jahr 2011 (504 TEUR) vom PRAP in den Sonderposten. Daneben wurden für das HH-Jahr 2015 nicht verwendete BuT-Mittel in Höhe von 163 TEUR in den Sonderposten eingestellt. Der entsprechende Verwendungsnachweis 2015 wurde im Jahr 2016 durch das RPA ohne Beanstandungen geprüft.



Aufgrund einer Meldung zum JA 2012, wonach im Jahr 2014 voraussichtlich 1.454 TEUR der BuT-Mittel für Leistungen der Unterkunft und Heizung verwendet werden, wurde im JA 2014 ein Verbrauch gebucht. Der konkrete Verwendungsnachweis für das Jahr 2014 ergab einen Kostenüberhang von 999 TEUR. Dieser Mehrbedarf wurde aus noch nicht verwendeten BuT-Mittel des Jahres 2011 gedeckt, die bilanziell als PRAP ausgewiesen waren. Die Auflösung der BuT-Mittel 2012 in Höhe von 1.454 TEUR aus dem Sonderposten war im JA 2014 folglich sachlich unzutreffend. Die aufwandswirksame Korrektur dieser fehlerhaften Buchung erfolgte im JA 2015, sodass das Jahresergebnis 2015 durch die Bildung des Sonderpostens ungeplant um 1.454 TEUR belastet wird. Nach Ansicht des RPA hätte dieser Sachverhalt im Anhang erläutert werden müssen, da die Buchung dazu führte, dass das Ergebnis 2015 nicht die tatsächlichen Verhältnisse des HL 2015 vermittelte. Auch die Erläuterung im Anhang 2015 verdeutlichte diesen Sachverhalt nicht korrekt.

Weitere 354 TEUR wurden im HH-Jahr 2015 dem Sonderposten ergebniswirksam zugeführt. Der Hintergrund dieser Buchung war für das RPA nicht nachvollziehbar und wird daher in der Prüfung des JA 2016 weiterverfolgt.

3.7 Rückstellungen

Die Rückstellungen betragen zum Bilanzstichtag 2015 insgesamt 456,1 Mio. EUR (VJ 453,7 Mio. EUR). Ein vom RPA erbetener Gesamtrückstellungsspiegel, aus dem die einzelnen Beträge der Zuführung, der Auflösung sowie des Verbrauchs der jeweiligen Rückstellung ersichtlich sind, lag zur Prüfung nicht vor. Für einzelne Rückstellungen existierten entsprechende Spiegel, jedoch nicht für u. a. Pensionsrückstellungen oder Altersteilzeitrückstellungen. Im Anhang 2015 wurden die Rückstellungen nach Rückstellungsarten aufgliedert. Die Abstimmung zu den in der Bilanz ausgewiesenen Werten hat keine Auffälligkeiten ergeben. Die Beträge der einzelnen Rückstellungsarten wurden korrekt übernommen. § 24 GemHVO-Doppik regelt die zu bildenden Rückstellungen. Im JA 2015 der HL wurden demgemäß die folgenden Pflichtrückstellungen sowie, gemäß dem Wahlrecht nach § 24 Satz 2 GemHVO-Doppik, sonstige Rückstellungen gebildet:

Tabelle 24: Rückstellungen 2015

Bezeichnung	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Pensionsrückstellungen	426.132	437.790	11.658	2,7
Altersteilzeitrückstellungen	6.736	5.224	-1.512	-22,4
Altlastenrückstellungen	2.568	2.524	-44	-1,7
Verfahrensrückstellungen	151	3.599	3.448	>100,0
Rückstellung, fehlende Rechnung	1.103	1.478	375	34,0
Sonstige Rückstellungen	16.997	5.458	-11.539	-67,9
Summe	453.687	456.073	2.386	0,5

Die in der Aufzählung des § 24 GemHVO-Doppik genannten Rückstellungsarten, für die keine Rückstellungen gebildet wurden, sind in der Bilanz nachrichtlich mit 0 EUR dargestellt. Diese Rückstellungen waren nicht Gegenstand der Prüfung.

3.7.1 Wertgrenze

Im BWL-Konzept der HL ist für die Bildung einzelner Rückstellungsarten eine Wertgrenze von 5 TEUR vorgesehen, ab der Rückstellungen zu buchen sind. Eine Wertgrenze zur Vereinfachung ist hingegen in der GemHVO-Doppik nicht enthalten. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass ungeachtet der vom Bereich Haushalt und Steuerung vorgegebenen Wertgrenze dennoch von den Bereichen Rückstellungen unterhalb der Wertgrenze gebildet worden sind. Diese Handhabung führte einerseits zu einer unvollständigen und andererseits zu einer uneinheitlichen Bildung von Rückstellungen im JA 2015. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Anwendung der Wertgrenze entsprechend dem BWL-Konzept die Pflichtrückstellungen nicht vollständig gebildet worden sind.

3.7.2 Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen in Höhe von 437.790 TEUR (VJ 426.132 TEUR) setzten sich zum Bilanzstichtag 2015 aus den folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 25: Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Pensionsrückstellungen	367.079	376.300	9.221	2,5
Beihilferückstellungen	52.162	52.004	-158	-0,3
Versorgungsrücklage	6.891	9.486	2.595	37,7
Summe	426.132	437.791	11.658	2,7

Die Pensions- und Beihilferückstellungen inklusive der Versorgungsrücklage wurden unter dem richtigen Bilanzposten ausgewiesen und hatten sich im Vergleich zum VJ insgesamt um 11,7 Mio. EUR (2,7 %) erhöht. Die Erhöhung resultierte entsprechend des zugrunde liegenden Gutachtens der Versorgungsausgleichskasse (VAK) aus den veränderten Parametern der Berechnung der Pensionsrückstellungen, u. a. Zins, Sterbetafel, Beginn der Dienstzeit, Alter zum Pensionsbeginn, Endgehalt sowie Eintrittsalter in den Ruhestand. Detaillierte Angaben darüber, wie stark sich die einzelnen Parameter im Jahresvergleich verändert haben, gingen aus dem VAK-Gutachten nicht hervor und waren auch dem Bereich POS nicht bekannt. Die Berechnungen der VAK erfolgen unter Verwendung der (c) Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck.

Die von der VAK berechneten Pensionsrückstellungen in Höhe von 376.300 TEUR wurden in entsprechender Höhe korrekt im HH-Jahr 2015 gebucht. Die Rückstellungen betrafen in



Höhe von 182.086 TEUR die Barwerte für die aktiven BeamtInnen und in Höhe von 194.214 TEUR die Barwerte für die VersorgungsempfängerInnen, Witwen und Waisen. Die Anzahl der Aktiven enthielt 60 beurlaubte oder außerhalb der Kernverwaltung eingesetzte BeamtInnen und war daher nicht der im Personalbericht 2016 für das Jahr 2015 genannten Anzahl von 773 gleich zu setzen. Zum 31.12.2015 gab es 1.511 Versorgungsberechtigte.

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgte ausschließlich auf Grundlage des VAK-Gutachtens, für deren Berechnung bzw. Erstellung der Bereich POS die relevanten Mitarbeiterdaten der VAK zur Verfügung stellte. Die übergebenen Mitarbeiterdaten stimmten hinsichtlich der aufgelisteten Anzahl sowohl der VerwaltungsbeamtInnen als auch der FeuerwehrbeamtInnen mit denen in der Abrechnung der VAK überein. In Stichproben wurden neben der Anzahl der Berechtigten die aufgelisteten Namen der MitarbeiterInnen abgestimmt. Es ergaben sich keine Abweichungen.

Die Berechnungen der Pensionsrückstellungen für die einzelnen Beamten waren nicht Prüfungsgegenstand. Das versicherungsmathematische Gutachten der VAK berücksichtigt diverse Parameter und Annahmen über die künftige Entwicklung der Pensionsverpflichtungen, u. a. Rechnungszins, Rententrends, Gehaltstrends, Biometrie. Entscheidend für die Richtigkeit der Rückstellungsberechnung ist die korrekte und vollständige Meldung der zugrunde liegenden Daten durch den POS an die VAK.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen sowie der Verbrauch der Rückstellungen waren ohne weiteres nicht prüffähig. Ein Rückstellungsspiegel über die einzelnen Vorgänge der Zuführungen, Verbräuche und Auflösungen von Pensionsrückstellungen lag für 2015 nicht vor. Monatliche Verbuchungen in unterschiedlicher Höhe stellten lediglich den saldierten Wert von Zuführungen und Verbräuchen dar, wie sie der Buchhaltung vom POS gemeldet werden. Daneben wurden die Rückstellungen monatlich durch als „Abschlag Versorgungsbezüge“ bezeichnete Buchungen in gleichbleibender Höhe von 1,6 Mio. EUR reduziert bzw. verbraucht.

Es ergaben sich im Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag 31.12.2015 und der Erstellung des JA 2015 keine werterhellenden Erkenntnisse, die in der Rückstellungsbildung hätten berücksichtigt werden müssen.

Im Anhang 2015 wurde die Entwicklung zur Bildung der Pensionsrückstellungen ausreichend beschrieben. Die Einschätzung, dass die landesrechtlich vorgegebene Abzinsung um 5 % derzeit und langfristig am Kapitalmarkt nicht zu erzielen ist und es damit zu einer insgesamt zu niedrigen Rückstellungsbildung gekommen ist, war für das RPA nachvollziehbar. Auch im Lagebericht 2015 wurde auf das Risiko der zu geringen Rückstellungsbildung durch die landesrechtlich zwingende Abzinsung um 5 % ausführlich eingegangen. Das RPA bemängelt jedoch, dass das zur Verdeutlichung gewählte Rechenbeispiel nicht auf den Ist-Werten des HH-Jahres 2015 basierte. Die Berücksichtigung veralteter Werte aus dem Jahr 2010 und der Hinweis, dass sich die zum Zeitpunkt der JA-Erstellung ergebenden Abweichungen noch gravierender darstellen, kann nicht als ausreichend betrachtet werden.

Eine stichprobenweise Prüfung der Auszahlungen durch verbrauchte Pensionsrückstellungen in der Finanzrechnung 2015 hatte keine Auffälligkeiten ergeben.

Die Berechnung und Verbuchung der Beihilferückstellungen erfolgte der Höhe nach korrekt als durchschnittlicher Prozentwert der dem HH-Jahr 2015 vorausgehenden drei Jahre 2012 bis 2014 entsprechend dem Verhältnis der ausgeführten Pensionszahlungen zu den ausgeführten Beihilfezahlungen an VersorgungsempfängerInnen. Der Mittelwert aus besagten drei Vorjahren beträgt 13,82 %. In dieser Anteilshöhe wurde vom POS die Beihilferückstellung korrekt auf Grundlage der von der VAK berechneten Pensionsrückstellung in Höhe von 52.005 TEUR ermittelt.

Bei der Versorgungsrücklage haben sich keine Auffälligkeiten ergeben.

Das RPA wurde bei seiner Prüfung durch die Mitarbeiter des Bereiches POS durch die schnelle und nachvollziehbare Beantwortung gestellter Fragen unterstützt. Angeforderte Unterlagen wurden dem RPA fristgerecht zur Verfügung gestellt.

3.7.3 Altersteilzeitrückstellungen

Für die künftigen Verpflichtungen aus vertraglich geschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen sind Rückstellungen zu passivieren.

Die Altersteilzeitrückstellungen beliefen sich zum Bilanzstichtag 2015 auf 5.224 TEUR (VJ 6.736 TEUR) und wurden in der Bilanz unter der korrekten Position ausgewiesen. Sie sind seit einigen Jahren in ihrer Höhe rückläufig. Im Anhang 2015 wurde die Veränderung der Rückstellungen zutreffend mit einem Rückgang von 1.512 TEUR beziffert.

Unter Heranziehung der Daten der MitarbeiterInnen in ATZ war festzustellen, dass in 2015 einem neu abgeschlossenen ATZ-Vertrag 23 auslaufende ATZ-Verträge gegenüber standen. Hierdurch bedingt waren die Zuführungen von ATZ-Rückstellungen mit 833 TEUR geringer als der Verbrauch mit 2.344 TEUR. Zum 31.12.2015 befanden sich noch 77 MitarbeiterInnen in ATZ, davon 67 im Block- und 10 Beschäftigte im Teilzeitmodell.

Von neun sich in der Arbeitsphase befindliche ATZ-lern wechselten in 2015 drei in die arbeitsfreie Phase. Für diese MitarbeiterInnen wurden basierend auf den Tarifsteigerungen die korrekten Beträge den ATZ-Rückstellungen zugeführt.

Die Berechnungsgrundlagen bzw. -unterlagen zur Ermittlung der Rückstellungsbildung für die ATZ hatten sich mit dem Einsatz eines neuen Personalbewirtschaftungssystems erstmalig für den JA 2015 geändert, sodass auch der Prozess zur Ermittlung sämtlicher Entnahmen und Zuführungen sich anders darstellte. Aus einer vom POS dem RPA vorgelegten „Anleitung Jahresabschlussarbeiten ATZ-Rückstellungen“ wurde deutlich, dass diverse Arbeits-/Prozessschritte aus Berechnungen bestanden, die außerhalb des Buchhaltungs- sowie Personalmanagementprogramms in einem Tabellenkalkulationsprogramm durchgeführt wurden. Eine Vielzahl manueller Berechnungsschritte birgt jedoch ein hohes Fehlerrisiko.



Zur Nachvollziehbarkeit der aus dem Personalmanagementprogramm für die Berechnungen der Zuführungen und Entnahmen herangezogener Grunddaten (Personenanzahl, Beginn, Ende der ATZ, Gehaltsdaten etc.) sind vollständige Leserechte für die zuständigen PrüferInnen des RPA auf das Personalmanagementprogramm erforderlich. Diese Leserechte waren zum Zeitpunkt der Prüfung 2015 noch nicht eingerichtet und können erst für die Prüfung des nächsten JA 2016 genutzt werden.

Die vorgenommenen Verbräuche für die sich in der Freizeitphase befindenden MitarbeiterInnen des ATZ-Blockmodells und die Aufstockungsbeträge aller ATZ-Fälle (incl. Fälle des Teilzeitmodells) wurden nachvollziehbar dokumentiert.

Soweit die Prüfung durchführbar war, haben sich keine Korrekturerfordernisse durch die Prüfung des JA 2015 für die ATZ-Rückstellungen ergeben. Hinsichtlich der Bewertung der Rückstellungen lagen keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Falschberechnung der in 2015 gebuchten ATZ-Fälle vor.

Jedoch wurden erhaltene Förderleistungen der Agentur für Arbeit für diverse vor dem 01.01.2010 abgeschlossene, heute noch laufende ATZ-Verträge bei der Berechnung der Rückstellungen durch den POS nicht berücksichtigt. Die Förderleistungen fließen dem Budget des jeweiligen Bereichs zu, für den ein/e ATZ-ler tätig und organisatorisch zugeordnet ist.

Von der Agentur für Arbeit erhaltene Förderleistungen für ATZ wurden nicht zentral bewirtschaftet. Hieraus ergab sich eine eher zu hohe als zu niedrige Rückstellungsbildung. Aufgrund der Dezentralität war dem POS die konkrete Anzahl geförderter ATZ-Fälle nicht bekannt. Eine fachbereichsbezogene Abfrage bzw. Befragung behält sich das RPA zu diesem Punkt für nachfolgende JA-Prüfungen vor. Zum Zwecke der Prüfungsbegrenzung wurde auf eine nähere Betrachtung für den JA 2015 verzichtet.

Aufgrund der kontinuierlich rückläufigen Fallzahl von ATZ-Verträgen durch Auslaufen der ATZ-Zeiträume reduziert sich auch die Zahl der ATZ-Förderungen und ist somit in den nächsten Jahren bezüglich ihrer monetären Bedeutung rückläufig. Ursachen für eine abnehmende Fallzahl von ATZ sind u. a. gesetzliche Änderungen bezüglich des angehobenen Einstiegsalters, die reduzierte max. mögliche Laufzeit von ATZ sowie die reduzierte Aufstockung.

Bezüglich der Abzinsung des Rückstellungsbetrages wurde, wie im VJ, von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht, auf diese zu verzichten. Dieser Verzicht ist für das RPA aufgrund der anhaltenden Kreditmarktsituation niedriger Zinserträge nachvollziehbar.

Die im Anhang 2015 vorhandene Erläuterung zu den ATZ-Rückstellungen war ausreichend.

Im Lagebericht 2015 gab es keine Ausführungen zu den ATZ-Rückstellungen. Aufgrund der derzeit sukzessiv abnehmenden Bedeutung für die HL durch die sinkende Fallzahl waren Ausführungen für das RPA entbehrlich.

3.7.4 Altlastenrückstellungen

Für fünf Altlasten wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2015 Rückstellungen in Höhe von 2.524 TEUR gebildet (VJ 2.568 TEUR). Gemäß den Erläuterungen zu § 24 Nr. 5 GemHVO-Doppik dienen die Rückstellungen als Vorsorge für die anstehende Sanierung von Altlasten. Das HL-eigene BWL-Konzept sieht dementsprechend vor, dass für altlastbehaftete Flächen in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen für die Schadensbeseitigung Rückstellungen zu bilden sind, sofern zum Bilanzstichtag eine Verpflichtung zur Sanierung besteht. Diese Sanierungsverpflichtung wird laut dem BWL-Konzept aus der Eigentümerstellung der HL für die altlastenbehafteten Flächen abgeleitet. Wie im Anhang 2015 erläutert, wurde darüber hinaus für die Rückstellungsbildung jedoch nicht auf das tatsächliche Bestehen der Altlast, sondern das Vorliegen einer konkreten Sanierungsabsicht in Form eines Sanierungsbeschlusses abgestellt. Das HL-eigene BWL-Konzept verweist dabei darauf, dass ein vorhandenes Kataster mit altlastverdächtigen Flächen zwar vorliegt, jedoch reine Verdachtsfälle bei der Bildung der Rückstellung nicht berücksichtigt wurden. Eine Aufklärung bestehender Verdachtsfälle ist in der Regel nicht erfolgt. Eine Untersuchung findet ggf. erst statt, wenn das fragliche Grundstück veräußert werden soll. Gemäß dem BWL-Konzept wurde stattdessen für alle städtischen Grundstücke, für die ein Altlastenverdacht bestand, bei der Bewertung zur EB ein Wertabschlag von 50 % vorgenommen.

Als Verdachtsfälle wurden im Rahmen der Ermittlung von Grundstückswerten für die EB im Jahr 2009 in einem Vermerk 32 Flächen auf städtischen Grundstücken ermittelt. Die Anzahl wurde anschließend aufgrund abgeschlossener Sanierungsmaßnahmen reduziert. Detaillierte Angaben über Gutachten oder die erfolgten Sanierungen lagen dem RPA zur Prüfung nicht vor. Aktuelle Nachweise, wie die Vollständigkeit der Altlastenrückstellungen sichergestellt wird, lagen ebenfalls nicht vor. Da es sich bei den Rückstellungen für Altlasten um Pflichtrückstellungen handelt, ist für das RPA im Ergebnis nicht nachvollziehbar, weshalb allein auf die Vorlage eines Sanierungsbeschlusses verwiesen wird. Angesichts der gesetzlichen Pflicht zur Rückstellungsstellungsbildung und aufgrund des Vorsichtsprinzips sollte Verdachtsfällen zumindest in dem Maße nachgegangen werden, dass nachweisbar belegt oder widerlegt werden kann, dass fragliche Rückstellungen nicht gebildet werden müssen.

Die betragsmäßig größte Rückstellung in Höhe von 1.381 TEUR für die Altlastensanierung auf der Teerhofinsel wurde im Vorjahr einer detaillierteren Prüfung unterzogen. Die Rückstellung basierte auf zwei Gutachten aus den Jahren 2005 bzw. 2008, die dem RPA vorlagen. Die Altlasttrisiken für dieses Grundstück wurden sowohl mit einem 50 %igen Abschlag bei der Bewertung des Grundstückes (175 TEUR), als auch mit der Rückstellung von 1.381 TEUR in der Bilanz abgebildet. Dies entsprach nicht den Vorgaben des HL-eigenen BWL-Konzeptes, wonach der Grundstückswert in voller Höhe auf der Aktivseite darzustellen ist, wenn die Sanierungskosten passiviert werden. Darüber hinaus konnte die Höhe der Rückstellung nicht exakt nachvollzogen werden. Die vorgelegte Kostenschätzung beziffert die Sanierungskosten auf 1.172 TEUR brutto. Für das RPA war jedoch nicht erkennbar, aus welchem Jahr die Kostenschätzung stammte bzw. inwieweit es einen zeitlichen Bezug zu den Gutachten gab. Die Abweichung zwischen der Kostenschätzung und der gebildeten Rückstellung war für das RPA ohne weiteres nicht erklärlich. Auskunftsgemäß vermutete



der zuständige Bereich, dass in die Bildung der Rückstellung eine Teuerungsrate von ca. 20 % eingeflossen ist. Zu diesem Preisaufschlag auf die möglichen Sanierungskosten lag keine Dokumentation zur Ermittlung oder Anpassung an aktuelle Preisentwicklungen oder die Inflationsrate vor. Da die Berechnung der Altlastenrückstellung für die Teerhofinsel als einzige einen Preisaufschlag enthielt, bat das RPA um Stellungnahme, weshalb bei der Rückstellungsbildung nicht einheitlich vorgegangen wurde. Die Stellungnahme lag dem RPA bis zum Abschluss der Prüfung des JA 2015 nicht vor. Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 bestand die Rückstellung unverändert mit 1.381 TEUR fort. Wann die Sanierung erfolgt, ist nicht bekannt. Das RPA bittet daher um Stellungnahme, wann mit einem Beginn der Maßnahmen voraussichtlich zu rechnen ist.

Im VJ wurde im Rahmen einer EB-Korrektur in Höhe von 600 TEUR eine Rückstellung für Flächen auf dem Priwall gebildet. Die dazu erbetene Stellungnahme lag dem RPA bis zum Abschluss der Prüfung des JA 2015 nicht vor. Der zugrunde liegende Kaufvertrag wurde bereits im Dezember 2007 abgeschlossen. Der Verkauf wurde unter der Maßgabe vereinbart, dass die Teilflächen frei von Altlasten sind bzw. auf Kosten der HL als Verkäuferin frei von Altlasten gestellt werden. Den mit der Rückstellung berücksichtigten Sanierungskosten lag ein Sachverständigengutachten zugrunde, das auf das Jahr 2016 datiert war. Unklar war, weshalb die Buchung der Rückstellung nicht bereits zeitnah zur EB erfolgte.

Für eine Altlast bezüglich des Grundstücks Geniner Ufer bilanzierte die HL zum 31.12.2015 eine Rückstellung in Höhe von 358 TEUR (VJ 388 TEUR). Auskunftsgemäß handelt es sich bei dem Grundstück nicht um Eigentum der HL. Im Jahr 1995 wurde gegen den damaligen Eigentümer eine Sanierungsanordnung verfügt. Da dieser aufgrund von Mittellosigkeit nicht herangezogen werden konnte, ist die HL zur akuten Gefahrenabwehr im Wege der Ersatzvornahme tätig geworden. Inwieweit vor der Ersatzvornahme durch die HL alle in Betracht kommenden Pflichtigen und Kostenerstattungsmöglichkeiten geprüft wurden, ist für das RPA nicht erkennbar. Des Weiteren liegen Gutachten, die die Verunreinigungen dokumentieren, sowie Sanierungskonzepte oder Kostenschätzungen, die die Höhe der Rückstellungen belegen, dem RPA bislang nicht vor. Um Stellungnahme wird gebeten.

Das RPA erwartet künftig, dass der Grund und die Höhe der gebildeten Altlastenrückstellungen anhand von Gutachten, Sanierungskonzepten, nachvollziehbaren Erfahrungswerten oder ähnlichen, begründenden Unterlagen schriftlich dokumentiert wird. Auch die betroffenen Bereiche müssen ein Interesse an nachvollziehbaren Dokumentationen haben, um die Rückstellungen an die laufende Entwicklung anpassen zu können.

3.7.5 Verfahrensrückstellungen

Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 wurden für anhängige Gerichtsverfahren Verfahrensrückstellungen über 200 TEUR (VJ 151 TEUR) sowie in Höhe von 3.399 TEUR (Vorjahr 0 TEUR) Rückstellungen für die Rückzahlung von Erbbauzinsen gebildet.

Wie im Anhang 2015 erläutert wurde, sind Rückstellungen für drohende Rückzahlungen aus Erbbaurechtsverträgen von 3,4 Mio. EUR, die zuvor in den sonstigen Rückstellungen

enthalten waren, in die Verfahrensrückstellungen umgebucht worden. Die Rückstellungen umfassen dabei zum Bilanzstichtag 31.12.2015 sowohl Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber Erbbaurechtsnehmern, die geklagt haben, als auch die Fälle, in denen die Erbbaurechtsnehmer nicht geklagt haben. Grundlage der Rückstellung sind einerseits das Urteil des Landgerichtes Lübeck vom 11.04.2013, wonach die erhöhten Erbbauzinsen teilweise zurückzuzahlen sind, andererseits der Beschluss der Bürgerschaft vom 29.01.2015, durch den der Personenkreis der Anspruchsberechtigten auch auf die NichtklägerInnen erweitert wurde.

Mit der Änderung des § 24 Satz 2 GemHVO-Doppik durch Verordnung vom 02.12.2014 durften ab dem HH-Jahr 2014 sonstige Rückstellungen nur bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen, gebildet werden, soweit diese steuerrechtlich anerkannt sind. Dabei wurde festgelegt, dass Rückstellungen, deren Rechtsgrundlage zur Bildung aufgrund der Änderung des § 24 Satz 2 entfallen war, spätestens im Jahresabschluss 2015 ergebniswirksam aufzulösen waren.

Die Bilanzierung der Rückstellungen für Erbbauzinsrückzahlungen unter den sonstigen Rückstellungen war damit, wie im Anhang 2015 korrekt angegeben, zum Bilanzstichtag 31.12.2015 nicht mehr zulässig. Die Umgliederung zu den Verfahrensrückstellungen ist jedoch ebenfalls unzulässig. Unter den Verfahrensrückstellungen sind drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren zu erfassen. Das den Rückstellungen für die Erbbauzinsrückzahlungen zu Grunde liegende Gerichtsverfahren am Landgericht Lübeck war mit der Urteilsverkündung 2013 abgeschlossen. Unabhängig davon, ob die anspruchsberechtigten Personen gegen die HL geklagt haben oder der Rückzahlungsanspruch aus dem Bürgerschaftsbeschluss zur Erstattung resultiert, ist der Ausweis unter den Verfahrensrückstellungen mit dem § 24 Nr. 7 GemHVO-Doppik nicht vereinbar. Aufgrund des Urteils und des dazu von der Bürgerschaft beschlossenen Verfahrens, handelte es sich bei den Erstattungsansprüchen nicht länger um rückstellungspflichtige drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sondern um Verbindlichkeiten. Das RPA beanstandet insofern den fehlerhaften Ausweis in der Bilanz zum 31.12.2015.

3.7.6 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist

Gemäß § 24 Nr. 10 GemHVO-Doppik sind Pflichtrückstellung für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, zu bilden. Das RPA beanstandet insofern die Abweichung der Bezeichnung in der Bilanz der HL als „Rückstellung, fehlende Rechnung“. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Eine Erläuterung fand sich im Anhang 2015 nicht.



Es wurde im Anhang darauf hingewiesen, dass teilweise keine Rückstellungen für ausstehende Rechnungen erfasst wurden, wenn die Rechnungen inzwischen vorlagen. Die Rechnungen wurden laut Anhang oftmals direkt als Verbindlichkeit gebucht. Für das RPA ergibt sich aus diesen Erläuterungen, dass nicht einheitlich bei der Bilanzierung vorgegangen wurde, da teilweise Rückstellungen bilanziert wurden, obwohl die Rechnungen zum Zeitpunkt der JA-Erstellung vorlagen.

Für entsprechende Sachverhalte wurden im HH-Jahr 2015 Rückstellungen in Höhe von 1.478 TEUR (VJ 1.103 TEUR) gebildet.

Tabelle 26: Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist

Bereich	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Gebäudemanagement	406	644	238	58,6
Familienhilfen/Jugendamt	327	605	278	85,0
BALI/JAW, Projekt Schule und Arbeit	209	176	-33	-15,8
Soziale Sicherung	109	0	-109	-100,0
sonstige	52	53	1	1,9
Summe	1.103	1.478	375	34,0

Vom Gebäudemanagement wurden zum Bilanzstichtag 2015 Rückstellungen über 644 TEUR (VJ 406 TEUR) für die Unterhaltung von Hochbauten und für sonstige Bewirtschaftungskosten gebildet. Den Rückstellungen lagen zum Teil detaillierte Aufstellungen offener Rechnungsbeträge zugrunde. Zum JA 2014 hatte der Bereich Haushalt und Steuerung mitgeteilt, dass die Rückstellungsbeträge den konkreten Rechnungen entnommen worden seien, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung des JA 2014 vorlagen. Die Anfrage des RPA an den Bereich Haushalt und Steuerung, inwieweit dies auch für den JA 2015 zutrifft, blieb unbeantwortet. Es ist davon auszugehen, dass dem JA 2015 der identische Sachverhalt zugrunde liegt. Der Ausweis als Rückstellung ist nach Auffassung des RPA nicht zulässig, da Rückstellungen lediglich für die Lieferungen und Leistungen zu bilden sind, für die bis zur Erstellung des JA keine Rechnungen vorliegen. Richtigerweise hätte der Ausweis unter den Verbindlichkeiten für Lieferungen und Leistungen erfolgen müssen.

Die Rückstellungen des Bereichs Familienhilfen / Jugendamt von 605 TEUR (VJ 327 TEUR) waren im Wesentlichen für Kostenerstattungen an Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe bestimmt. Die Rückstellungen basierten dabei auf einer Schätzung entsprechend den im Bereich gesammelten Erfahrungen. Eine schriftliche Dokumentation zu diesen Erfahrungswerten bzw. für die Berechnung der Rückstellung konnte nicht vorgelegt werden. Auskunftsgemäß wird der Bereich zukünftig versuchen, die Kostenerstattungsfälle so konkret wie möglich zu erfassen, um dadurch die Rückstellungen schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Aufgrund des Zeitverzu-

ges bei den Jahresabschlussprüfungen wird seitens des RPA die praktische Umsetzung erst zum JA 2018 erwartet. Der Anstieg der Rückstellungen im HH-Jahr 2015 um 278 TEUR war laut dem Bereich auf die in 2015 angestiegenen Flüchtlingszahlen zurückzuführen.

Das Berufsvorbereitungs- und Ausbildungszentrum Lübeck Innenstadt / Jugendaufbauwerk (BALI / JAW) wurde im Jahr 2014 aufgelöst. Die im VJ gebildeten Rückstellungen in Höhe von 209 TEUR betrafen ausstehende Rechnungen für die Jahre 2012-2014. Begründende Unterlagen zur Höhe der gebildeten Rückstellungen 2014 bzw. 2015 lagen dem RPA nicht vor. Die restlichen Mittel werden auskunftsgemäß im Wesentlichen für die fehlenden Rechnungen des Projektes „Handlungskonzept Schule und Arbeit“ benötigt und im HH-Jahr 2016 verbraucht.

Der Bereich Soziale Sicherung hatte im VJ eine Rückstellung für Betreuungskosten gebildet (82 TEUR). In 2015 wurden 69 TEUR verbraucht und der Restbetrag von 13 TEUR aufgelöst.

3.7.7 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 5.458 TEUR (VJ 16.997 TEUR) setzten sich zum Bilanzstichtag 31.12.2015 wie folgt zusammen:

Tabelle 27: Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	10.396	5.188	-5.208	-50,1
Erbbauzinsrückzahlungen	3.879	0	-3.879	-100,0
Verlustausgleichverpflichtungen	1.968	0	-1.968	-100,0
Bauerneuerung	227	145	-82	-36,1
übriges	527	125	-402	-76,3
Summe	16.997	5.458	-11.539	-67,9

Den Rückstellungen für Erbbauzinsrückzahlungen wurden in 2015 weitere 392 TEUR zugeführt. Der Verbrauch für die Rückzahlungen belief sich auf 872 TEUR. Die verbliebenen 3.399 TEUR wurden zu den Verfahrensrückstellungen umgebucht (vgl. Punkt 3.7.5).

Die Rückstellungen für drohende Verlustausgleichsverpflichtungen betrafen im VJ mit 1.874 TEUR die SIE für das Jahr 2014 sowie in Höhe von 94 TEUR die Lübecker Schwimmbäder für das Jahr 2014. Der Jahresabschluss 2014 der SIE wies einen Verlust von 1.792 TEUR aus und mit Schreiben vom 17.11.2015 wurden die Mittel für den Verlustausgleich abgerufen und die Rückstellungen bei der HL in gleicher Höhe entsprechend verbraucht. Die Auszahlung war in der Finanzrechnung 2015 ausgewiesen. Die nicht benötigte Rückstellung in Höhe von 82 TEUR wurde aufgelöst. Die Rückstellung, für den im



Jahresabschluss 2014 der Lübecker Schwimmbäder ausgewiesenen Verlust, wurde zum Bilanzstichtag 31.12.2015 bei der HL zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen umgebucht. Eine Auszahlung hat im Jahr 2015 nicht stattgefunden. Erst im Jahr 2018 wird die Verbindlichkeit mit Forderungen gegen die Lübecker Schwimmbäder verrechnet.

Im Anhang 2015 wurde zu den Bauerneuerungsrückstellungen ausgeführt, dass diese seit dem 31.12.2009 nach HGB nicht mehr zulässig sind. Sofern von Geschäftsbesorgern im Rahmen der Jahresabrechnungen Bauerneuerungsrückstellungen ausgewiesen wurden, sind diese der Vollständigkeit halber auch auf Seiten der HL gebucht worden. In einem zweiten Schritt wurden sie jedoch auf einem separaten Konto wieder aufgelöst. Diese Erläuterungen waren für das RPA unvollständig. Für den Bilanzleser war nicht transparent, dass zum Bilanzstichtag 31.12.2015 tatsächlich Rückstellungen in Höhe von 145 TEUR bilanziert wurden. Die Rückstellungen hätten im JA 2015 aufgelöst werden müssen.

Die Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten umfassten zum Bilanzstichtag 2015:

Tabelle 28: Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Arbeitnehmersicherung LHG	5.100	4.924	-176	-3,5
Straßenbaulastträgerpauschale	3.440	0	-3.440	-100,0
Mieterentschädigung Herreninsel	534	0	-534	-100,0
Niederschlagswassergebühren	380	0	-394	-100,0
Korrektur Grunderwerbsteuer	245	245	0	0,0
Zweckentfremdungszinsen	242	0	-242	-100,0
Erschließungskosten	200	0	-200	-100,0
übriges	255	19	-222	-92,1
Summe	10.396	5.188	-5.208	-50,1

Die höchste Rückstellung für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten wurde von der Bürgerschaft für die Arbeitnehmersicherung der Beschäftigten der LHG und des HBV beschlossen. Die Arbeitnehmersicherung hat eine Gültigkeitsdauer längstens bis zum 31.12.2024. Die Veränderung von 176 TEUR spiegelte den Verbrauch für die Erstattung von Personalaufwendungen an den HBV wider.

Die Rückstellungen für die Straßenbaulastträgerpauschalen der Jahre 2011 (2.340 TEUR) und 2012 (1.100 TEUR) wurden entsprechend der zwischen der HL und den EBL am 04.12.2012 geschlossenen Vereinbarung für 2011 bzw. der vorläufigen Rechnung für 2012 verbraucht. Die Zahlungen sind der Finanzrechnung 2015 ausgewiesen. Durch das RPA konnte bislang nicht ermittelt werden, ob es entsprechend dem Schreiben der EBL vom



07.08.2013 zu der vorgesehenen endgültigen Festsetzung der Pauschale 2012 gekommen ist. Das RPA bittet um Stellungnahme.

Die Rückstellung für die Entschädigung der Mieter auf der Herreninsel war auskunftsgemäß aufgrund der Änderung des § 24 Satz 2 GemHVO-Doppik durch Verordnung vom 02.12.2014 nicht länger zulässig und wurde dementsprechend aufgelöst.

Der Verbrauch der Rückstellungen für die Niederschlagswassergebühren der Jahre 2013 und 2014 war kein Prüfungsschwerpunkt 2015.

Der Rückstellung für die Korrektur von Gewerbesteuer liegt ein Einbringungsvertrag mit der LHG aus dem Jahr 2008 zugrunde, wonach die HL Grundstücke an die LHG übereignete. Die hierdurch anfallende Grunderwerbsteuer wird gemäß Vertrag je zur Hälfte von der HL und der LHG getragen. Auskunftsgemäß liegt der fragliche Grunderwerbsteuerbescheid der LHG vor. Diese hatte gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt. Die Rückstellung wurde bislang nicht verbraucht, da eine Entscheidung in dem Widerspruchsverfahren noch aussteht.

In den VJ wurden Rückstellungen für Zweckentfremdungszinsen bezüglich Städtebaufördermittel für diverse Jahre gebildet. Hintergrund war, dass die vom Land S-H bewilligten Fördermittel innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Fristen abzurufen sind, da sie ansonsten verfallen. Sofern die eingegangenen Mittel binnen eines Zeitraums von drei Monaten nicht gemäß ihrem Bewilligungszweck ausgegeben werden, werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz fällig. Der im HH-Jahr 2015 für die Zahlung derartiger Zinsen benötigte Betrag belief sich auf 187 TEUR. Die entsprechenden Zinsbescheide lagen dem RPA vor. Die Abstimmung mit der Ergebnisrechnung 2015 ergab, dass dem Zinsaufwand von 187 TEUR lediglich 71 TEUR als Verbrauch aus den Rückstellungen gegenübergestellt wurden. Die restlichen Rückstellungen in Höhe von 171 TEUR wurden gemäß der Änderung des § 24 Satz 2 GemHVO-Doppik durch Verordnung vom 02.12.2014 aufgelöst und unter den sonstigen ordentlichen Erträgen in der Ergebnisrechnung 2015 ausgewiesen. Die Auszahlungen der 187 TEUR waren in der Finanzrechnung 2015 unter den Zinsauszahlungen nachvollziehbar. Ziel der Verwaltung muss es sein, die Planung und Umsetzung von Projekten so auszurichten, dass abgerufene Fördermittel zeitnah verwendet werden können, um diese Zweckentfremdungszinsen zu vermeiden.

Der Grund für die Rückstellungen im Zusammenhang mit Erschließungskosten in Höhe von 200 TEUR war entfallen. Gemäß einem Erschließungsvertrag aus dem Jahr 2000 hatte die HL Abschlagszahlungen für die Deckung von Erschließungskosten an die GG Trave geleistet. Bereits vor der Endabrechnung der Maßnahme wurde deutlich, dass die geleisteten Zahlungen den Erschließungsaufwand übersteigen werden. Die Rückstellungen wurden zum Bilanzstichtag 2015 dementsprechend aufgelöst.



3.8 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten gilt der Bewertungsgrundsatz gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik, dass diese mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren sind. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Verbindlichkeiten nicht mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt wurden.

Die Bilanz 2015 wies Verbindlichkeiten von insgesamt 837,7 Mio. EUR aus (VJ 847,1 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten gingen um 9,4 Mio. EUR zurück. Das entsprach einem prozentualen Rückgang von 1,1 %. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (69,0 %) und die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (24,8 %) hatten mit zusammen 93,8 % den größten Anteil an den Verbindlichkeiten.

Sonstige Verbindlichkeiten umfassten 4,3 % und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 1,8 %. Auf die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und die Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, entfielen zusammen 0,2 %.

3.8.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Nach § 95g Abs. 1 GO dürfen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Investitionskrediten war in der Haushaltssatzung 2015 auf 32,7 Mio. EUR festgesetzt und von der Kommunalaufsicht genehmigt worden. Gemäß § 95s Abs. 3 GO gilt die in der Haushaltssatzung festgelegte Kreditermächtigung mindestens bis zum Ende des auf das HH-Jahr folgenden Jahres.

Die HL nahm 2015 keine Investitionskredite von verbundenen Unternehmen, Beteiligungsunternehmen oder Sondervermögen auf.

Die Netto-Kreditaufnahme (ohne Umschuldungen) auf dem Kreditmarkt lag im HH-Jahr 2015 bei 22,2 Mio. EUR. Sie wurde von dem noch nicht verbrauchten Anteil der vorjährigen Kreditermächtigung abgedeckt. Die Kreditermächtigung 2015 konnte so vollständig in das HH-Jahr 2016 übertragen werden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Saldenbestätigungen der Banken und im geringen Umfang ersatzweise mittels Jahreskontoauszügen der Darlehensgeber verifiziert. Darlehensverträge wurden stichprobenweise mit dem Schwerpunkt Neuauftnahmen inkl. Zins- und Tilgungsleistungen geprüft. Anmerkungen ergaben sich nicht.

Im HH-Jahr 2015 betrug die Gesamtverbindlichkeit aus Krediten für Investitionen 577,8 Mio. EUR (VJ 550,9 Mio. EUR). Sie setzte sich aus den Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich von 84,5 Mio. EUR (VJ 83,1 Mio. EUR) und den Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt von 493,3 Mio. EUR (VJ 467,8 Mio. EUR) zusammen. Die Verbindlichkeiten



aus Krediten für Investitionen hatten sich folglich insgesamt um 26,9 Mio. EUR erhöht. Die Veränderung resultierte aus der Aufnahme neuer Investitionskredite über 22,2 Mio. EUR sowie der Aufnahme eines Darlehens als Ablöse kredit für Kassenkredite in Höhe von 35,0 Mio. EUR in Verbindung mit der planmäßigen Tilgung von Krediten in Höhe von 30,3 Mio. EUR.

Die Ablöse kredite für Kassenkredite hatten zum Bilanzstichtag 2015 ein Gesamtvolumen von 200,0 Mio. EUR erreicht (VJ 165,0 Mio. EUR). Der Gesetzgeber ermöglichte mit dem Landesgesetz zur Konsolidierung kommunaler Haushalte den Kommunen vom 30.12.2011 unter bestimmten Voraussetzungen, Kassenkredite durch Umwandlung in ordentliche Kredite abzulösen. Mit Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs vom 10.12.2014 wurde die Aufnahme von Ablöse krediten auch im HH-Jahr 2015 erlaubt. Eine Voraussetzung war, dass die Haushalts- oder Nachtragssatzung für 2015 eine entsprechende Festsetzung enthielt. Dieses war in der Haushaltssatzung für 2015 der Fall. Als weitere zwingende Voraussetzungen wurden in der Begründung zum Entwurf des Landesgesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte¹ vom 30.12.2011 sowie im Haushaltserlass 2012² die Vereinbarung von entsprechenden Tilgungen genannt. Demzufolge hätten nach Ansicht des RPA durch die HL entsprechend hohe, jährliche Tilgungen während der Kreditlaufzeit vereinbart und geleistet werden müssen, wie dies bei ordentlichen Krediten der Fall ist. Die Ablöse kredite wurden jedoch wie Kassenkredite mit einer endfälligen Tilgung durch Rückzahlung des gesamten Kredites zum Ende der Laufzeit vereinbart. Die Ablöse kredite entsprachen ohne die Erfüllung der Bedingungen in dieser Form daher weiterhin Kassenkrediten, jedoch mit einer für Kassenkredite unzulässig langen Laufzeit. Die Kreditaufnahme allein zur Sicherung der niedrigen Zinsen, ohne die parallel zu erbringenden Tilgungen, erfüllte nach Auffassung des RPA die gesetzlichen Vorgaben nicht. Die Ablöse kredite hätten daher als Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten ausgewiesen werden müssen.

Bei den Verbindlichkeiten aus investiven Krediten lag eine Abweichung zwischen der Bilanz 2015 und der Finanzrechnung 2015 vor. Die Schlussbilanz wies einen Anstieg zum VJ in Höhe von 26,9 Mio. EUR aus. Die in der Finanzrechnung korrespondierend ausgewiesenen Einzahlungen (57,6 Mio. EUR) und Auszahlungen (31,5 Mio. EUR) ergaben für das HH-Jahr 2015 stattdessen einen Saldo von 26,1 Mio. EUR. Die Abweichung betrug 853 TEUR. Ursächlich für diese Differenz waren drei Sachverhalte.

Von einem Sondervermögen wurde im HH-Jahr 2011 ein Kassenkredit zur Verfügung gestellt, dessen Saldo per 01.01.2015 2,1 Mio. EUR betrug. Vier Tilgungszahlungen über insgesamt 1,0 Mio. EUR wurden im HH-Jahr 2015 vorgenommen. Diese Auszahlungen wurden in der Finanzrechnung fälschlicherweise bei den Tilgungen von Krediten für Investitionen ausgewiesen. Der Bereich Buchhaltung und Finanzen informierte, dass beginnend mit dem

¹ Parlamentsdrucksache 17/1868 vom 20.09.2011.

² Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltserlass 2012) vom 21.09.2011.



HH-Jahr 2016 das Verfahren umgestellt und die für die Tilgung von Kassenkrediten vorgesehene Position in der Finanzrechnung verwendet wird.

Daneben wies der Bilanzposten für die investiven Kredite Verbindlichkeiten von 114 TEUR für den 31.12.2014 aus, deren Erfüllung versehentlich erst im Januar 2015 erfolgte. Die entsprechenden Auszahlungen wurden demgemäß erst in der Finanzrechnung 2015 gezeigt.

Der dritte Sachverhalt beruhte auf einem Zuwendungsbescheid aus dem Jahr 2002 mit dem Land S-H, wonach für einen Kredit, der von der HL aufgenommen wurde, das Land S-H die Leistungen der Tilgungen und Zinsen übernahm. Im Bewilligungsbescheid war die Abwicklung als Aufrechnung vorgegeben. Das Land S-H zahlte die Tilgungen und Zinsen direkt an den Kreditgeber. Die entsprechende Buchung über 33 TEUR erfolgte daher im Rechnungswesen der HL lediglich bilanziell, ohne Berücksichtigung der Finanzrechnung. Gemäß § 23 Ziffer 3 der gültigen Dienstanweisung waren jedoch bei Aufrechnungen und Verrechnungen entsprechende Ein- und Auszahlungen zu buchen und in der Finanzrechnung auszuweisen. Es hätte eine entsprechende Auszahlung in der Finanzrechnung 2015 erfolgen müssen.

3.8.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten in Höhe von 208,0 Mio. EUR setzten sich zum 31.12.2015 aus 15 Kassenkrediten von neun Kreditinstituten zusammen. Durch die Ablösung von neun Kassenkrediten in Höhe von zusammen 141,7 Mio. EUR sowie die Neuaufnahme von fünf Kassenkrediten in Höhe von zusammen 120,0 Mio. EUR im HH-Jahr 2015 verringerten sich die Kassenkredite um 21,7 Mio. EUR (9,5 %).

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der Verbindlichkeiten lagen Bankbestätigungen von den Kreditinstituten vor. Die Prüfung der eingegangenen Bankbestätigungen ergab keine Auffälligkeiten. Für die Verbindlichkeiten, die nicht mittels einer Bankbestätigung nachgewiesen werden konnten, erfolgte als alternative Prüfungshandlung eine Abstimmung der bilanzierten Kontostände mit den Bankkontoauszügen zum 31.12.2015. Es ergaben sich dabei keine Differenzen.

Hinsichtlich des Ausweises der Verbindlichkeiten wurde festgestellt, dass nicht sämtliche Sachverhalte korrekt unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten bilanziert wurden. Die HL hat von den Sonder- und Treuhandvermögen, dem Kurbetrieb Travemünde, den SIE und den Stiftungen, zum Stichtag 31.12.2015 Kassenkredite in Höhe von 1.740 TEUR (VJ 18.783 TEUR) aufgenommen. Diese wurden fälschlicherweise unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten wurde im Anhang 2015 nicht erläutert. Es wurde diesbezüglich auf den Lagebericht 2015 verwiesen. Die dortigen Erklärungen hielt das RPA grundsätzlich für ausreichend, lediglich die Angabe der Plan-Werte für die Finanzmittelfehlbeträge 2014 und 2015 waren nicht nachvollziehbar. Das RPA ist

daneben grundsätzlich der Ansicht, dass die Erläuterungen nicht im Lagebericht, sondern im Anhang vorzunehmen sind.

3.8.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen wies die Schlussbilanz einen Saldo von 357 TEUR aus (VJ 400 TEUR). Bilanziert wurden Verbindlichkeiten aus Leibrentenverpflichtungen aufgrund eines Grundstückskaufvertrages aus dem Jahr 1991.

3.8.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beliefen sich zum Stichtag 31.12.2015 auf 14,7 Mio. EUR (VJ 13,6 Mio. EUR). Die Erhöhung betrug somit 8,1 %. Die Verbindlichkeiten 2015 verteilten sich wie folgt:

Tabelle 29: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Kreditoren	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Dritte	9.753	10.728	975	10,0
Beteiligungen	2.603	2.331	-272	-10,4
Eigenbetrieben	726	951	225	31,0
Geschäftsbesorger	566	681	115	20,3
Summe	13.648	14.691	1.043	7,6

In Stichproben wurden die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten geprüft. 3,5 Mio. EUR entfielen auf Verbindlichkeiten aus Bauleistungen und Fahrzeugerwerb, weitere 0,5 Mio. EUR als Teilleistung auf die Installation einer neuen Telefonanlage.

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen wurden die Verbindlichkeiten gegenüber der Netz Lübeck GmbH geprüft. Diese umfassten mit 1.041 TEUR etwa 45 % der Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen. Im Wesentlichen handelte es sich um Verbindlichkeiten für die Umlegung von Gas-, Wasser und Stromleitungen im Zusammenhang mit dem Neubau der Possehlbrücke. Anlass zu Bemerkungen ergab sich nicht.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben wurden die Verbindlichkeiten gegenüber den EBL näher betrachtet (590 TEUR). Dabei handelte es sich um Entgelte für den Betrieb öffentlicher Bedürfnisanstalten, um Gebühren für Winterdienst, Straßenreinigung, Niederschlags- und Schmutzwasser, um Leistungen der Kfz-Werkstatt, um die Reinigung der Wasserspiele und Straßenläufe sowie um die Erstattung von Verwaltungskosten.



Die Verbindlichkeiten gegenüber den Geschäftsbesorgern wurden nicht geprüft.

Im JA 2015 wurden für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen debitorische Kreditoren mit einem Gesamtvolumen von 1,9 Mio. EUR ermittelt und unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Hiervon entfielen 1,7 Mio. EUR (91 %) auf die VAK S-H. Die VAK führte als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Empfänger aus. Gemäß Vereinbarung war im Dezember 2015 für die Versorgungsbezüge des Januars 2016 ein monatlicher Abschlag sowohl für die eigentlichen Versorgungsbezüge als auch für das Dienstleistungsentgelt an die VAK zu entrichten gewesen. Die gewählte buchungstechnische Abwicklung der Auszahlungen im Dezember 2015 führte zu dem fehlerhaften Ausweis debitorischer Kreditoren unter den sonstigen Vermögensgegenständen (vgl. 3.2.3). Nach Auffassung des RPA hätten diese Vorgänge als ARAP bilanziert werden müssen. Der zuständige Bereich POS erklärte, die Auffassung des RPA grundsätzlich zu teilen und informierte, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtsbeitrags eine etwaige Umstellung der Buchungsmethode mit dem Bereich Haushalt und Steuerung erörtert werde.

Darüber hinaus ist für Aufwendungen bzw. Verbindlichkeiten an die VAK zur Weiterleitung an die VersorgungsempfängerInnen grundsätzlich nicht die Position der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu wählen, sondern die Position der sonstigen Verbindlichkeit zu verwenden.

3.8.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen wurden in Höhe von 1,2 Mio. EUR ausgewiesen (VJ 0,9 Mio. EUR). Der Zuwachs lag bei 24 %. Der Saldo von 1,2 Mio. EUR ergab sich rechnerisch aus einem Forderungsbestand in Höhe von 11,2 Mio. EUR (VJ 4,1 Mio. EUR), dem ein Ausweis von debitorischen Kreditoren in Höhe von 12,4 Mio. EUR (VJ 5,0 Mio. EUR) gegenüberstand. Die als debitorische Kreditoren ausgewiesenen Sachverhalte entstanden im Wesentlichen durch ein in der Wahl der Buchungsmethode nicht sachgerechtes Vorgehen bei der Buchung der Auszahlungen sozialer Leistungen (SGB XII, KdU/SGB II, Wohngeld) im Dezember des Abschlussjahres für Leistungen im Januar des Folgejahres. Diese Vorgänge hätten über ARAP gebucht werden müssen, die Bildung debitorischer Kreditoren war nicht ordnungsgemäß. Die Fachbereichsdienste des FB 2 erklärten, mit dem nächsten erreichbaren JA die Buchungsmethode umzustellen.

3.8.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanz wies sonstige Verbindlichkeiten von 35,7 Mio. EUR aus (VJ 51,5 Mio. EUR).

Tabelle 30: Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Ausstehende Rechnungen	7.742	9.866	2.124	27,4
Verbindlichkeiten aus Steuern	3.361	3.607	246	7,3
Waterfront	0	3.597	3.597	>100,0
Kostenerstattungen Ministerium für Soziales	583	3.377	2.794	>100,0
Unterhaltsvorschuss	2.722	2.637	-85	-3,1
Beteiligungen	2.366	2.010	-356	-15,0
Darlehen von Eigenbetrieben	3.644	1.740	-1.904	-52,3
Bildungsfonds	463	1.460	997	>100,0
Stiftungen	17.846	1.379	-16.467	-92,3
Verbindlichkeiten aus Zinsen	908	907	-1	-0,1
Beteiligungen	785	501	-284	-36,2
Städtebaufördermittel	7.171	181	-6.990	-97,5
Verwahrgelder	232	357	125	53,9
Lastschriften	-590	0	590	-100,0
Übriges	4.239	4.071	-168	-4,0
Summe	51.472	35.690	-15.782	-30,7

Aufgrund externer Leistungen, für die zum Bilanzstichtag 31.12.2015 noch keine Rechnungen vorgelegen hatten, erhöhten sich die ausgewiesenen sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem VJ um 2,1 Mio. EUR auf 9,9 Mio. EUR. Die Stichproben von 5,2 Mio. EUR zur Prüfung der Vorgänge ergaben keinen Anlass für eine Bemerkung. Die Verbindlichkeiten waren in Höhe und Zuordnung durch die bis zur Erstellung des JA 2015 eingegangenen Eingangsrechnungen belegt.

Die Steuerverbindlichkeiten betrafen die Lohnsteueranmeldung für Dezember 2015 (1.055 TEUR, VJ 1.103 TEUR), die Gewerbesteuerumlage für das HH-Jahr 2015 (1.241 TEUR, VJ 902 TEUR) sowie Umsatzsteuer (1.311 TEUR, VJ 1.356 TEUR).

Mit dem Kurbetrieb Travemünde wurde für das Projekt Priwall Waterfront ein Vertrag über den Verkauf von Flächen geschlossen. Der vorläufige Erlös in Höhe von 3,6 Mio. EUR wurde zum Bilanzstichtag 31.12.2015 als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen, da die betroffenen Flurstücke auskunftsgemäß noch nicht abschließend vermessen und insofern weiterhin im Anlagevermögen der HL enthalten waren. Unklar bleibt, in welchem Jahr die endgültige Vermessung der Flächen erfolgte und der entsprechende Anlagenabgang ergebniswirksam wird. Nicht plausibel war zudem, weshalb die fraglichen Flächen zum Bilanzstichtag 31.12.2015 weiterhin als langfristiges Anlagevermögen ausgewiesen wurden. Nach Ansicht des RPA sollten derartige Sonderfälle in der Bilanzierung im Anhang erläutert werden. Die Prüfung der Bilanzierung dieses Sachverhalts wird daher im JA 2016 fortgeführt.



Bei den gegenüber dem Ministerium für Soziales bilanzierten Verbindlichkeiten aus Kostenerstattungen handelte es sich im Wesentlichen um falsch ausgewiesene Einzahlungen für das Folgejahr 2016. Die Verbindlichkeiten 2015 waren vorrangig auf die Saldierung von Vorauszahlungen für 2016 für Kostenerstattungen nach SGB XII (6,0 Mio. EUR) mit Forderungen aus SGB XII (2,7 Mio. EUR) zurückzuführen. Die Vorauszahlungen in Höhe von 6,0 Mio. EUR hätten als ARAP bilanziert werden müssen.

Als sonstige Verbindlichkeiten wurden Rückforderungen des Landes S-H aus zu viel gezahltem Unterhaltsvorschuss für diverse Dritte und Rückzahlungsverbindlichkeiten dargestellt, inklusive Überzahlungen aus VJ. Zusammen betragen diese Verbindlichkeiten 2,6 Mio. EUR (VJ 2,7 Mio. EUR).

Die HL hatte mit städtischen Beteiligungen mehrere Geschäftsbesorgungen vereinbart. Ein Geschäftsbesorgungsvertrag ist ein entgeltlicher Dienst- oder Werkvertrag, durch den sich der Geschäftsbesorger zur Besorgung eines Geschäfts für einen anderen verpflichtet. Die aus diesen Verträgen resultierenden sonstigen Verbindlichkeiten betragen 0,6 Mio. EUR (VJ 0,7 Mio. EUR). Diese Verbindlichkeiten wurden nicht weiter geprüft. Daneben wurde mit einem Beteiligungsunternehmen im Jahr 2006 eine Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung geschlossen, wonach die HL sämtliche Ansprüche auf Zahlung von Kaufpreisen aus dem künftigen Verkauf eines festgelegten Grundstückskontingents abtritt, um dadurch die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft zu stärken. Aufgrund dessen wurde im JA 2011 im Rahmen einer EB-Korrektur eine Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft bilanziert (2,9 Mio. EUR). Für die Höhe der Verbindlichkeit wurden die im Anlagevermögen geführten Buchwerte der betreffenden, für den Verkauf bestimmten Grundstücke herangezogen. Bei Verkauf eines Grundstückes wird die Verbindlichkeit entsprechend des tatsächlichen Verkaufspreises angepasst bzw. aufgelöst. Im HH-Jahr 2015 wurden weitere vier Flurstücke aus dem Kontingent veräußert, sodass sich die Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag 31.12.2015 auf 1,4 Mio. EUR (VJ 1,7 Mio. EUR) belief. Für das RPA war nicht nachvollziehbar, weshalb die zum Verkauf vorgesehenen Grundstücke weiterhin im Anlagevermögen zur langfristigen Nutzung ausgewiesen werden. Des Weiteren ist fraglich, inwieweit die Voraussetzungen für die Bildung einer Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag 31.12.2015 überhaupt erfüllt waren. Die umfassende Prüfung der Bilanzierung dieses Sachverhalts wird daher im JA 2016 fortgesetzt.

Die für die Liquiditätssicherung als Darlehen von den Eigenbetrieben bereitgestellten Mittel reduzierten sich durch Tilgungen um 1,9 Mio. EUR. Nach Auffassung des RPA waren diese Verbindlichkeiten aufgrund des kurzfristigen Charakters und des Verwendungszwecks in der Kernverwaltung unter der Bilanzposition Kassenkredite zu bilanzieren.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten befand sich ein Ausgleichskonto für den Bildungsfonds in Höhe von 1,5 Mio. EUR (VJ 0,5 Mio. EUR). Die Verwaltung war der Auffassung, dass es bei den Schulgirokonten und einigen schulischen Nebenkassen strittig sei, ob das wirtschaftliche Eigentum dieser Kassen bei der Stadt liege oder bei dem Land als Träger schulischer Aufgaben. Solange eine ministerielle Regelung nicht vorliegt, wurden die betroffenen Kassenkonten nicht nur unter der Bilanzposition der liquiden Mittel sondern auch vorsorglich unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber den treuhänderisch verwalteten Stiftungen reduzierten sich erheblich auf 1,4 Mio. EUR (VJ 17,8 Mio. EUR). Ursächlich war, dass die Stiftungen liquide Mittel nicht mehr der Kernverwaltung für deren Liquiditätssicherung als Termingelder zur Verfügung stellten. Die Rückzahlungen erfolgten ordnungsgemäß.

Als weitere sonstige Verbindlichkeiten wurden bei den bestehenden investiven Krediten und Kassenkrediten Zinsverbindlichkeiten in Höhe von 0,9 Mio. EUR (VJ 0,9 Mio. EUR) für die im HH-Jahr 2015 noch nicht bezahlten Zinsen gebucht, die mit der ersten Zinszahlung im Folgejahr 2016 erfüllt wurden. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Auffälligkeiten.

Für die Städtebauförderung waren Verbindlichkeiten über 0,2 Mio. EUR (VJ 7,2 Mio. EUR) ausgewiesen. Die Fördermittel wurden im HH-Jahr 2015 auf die Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen Bund bzw. Land umgebucht, vorrangig entsprechend der investiven Ausgaben der Anlagen im Anlagevermögen.

In Höhe von insgesamt 0,6 Mio. EUR mussten im VJ Buchungen aufgrund eines Lastschriftlaufs korrigiert werden. Trotz Lastschriftabwicklung zum Jahresende 2014 erfolgten die tatsächlichen Bankgutschriften erst im Folgejahr 2015.

Einzahlungen, die nicht direkt einem offenen Posten zugeordnet werden konnten, wurden als Verwahrungen behandelt und als sonstige Verbindlichkeit für Verwahrungen ausgewiesen. Der Saldo der nicht zugeordneten Verwahrungen betrug in der Schlussbilanz 2015 0,4 Mio. EUR (VJ 0,2 Mio. EUR). Das unterjährige Buchungsvolumen der Ein- und Auszahlungen lag im HH-Jahr 2015 bei jeweils 648 Mio. EUR. Unterjährig erfolgten für die Ein- und Auszahlungen bezüglich der Verwahrungen keine Buchungen über die jeweils 648 TEUR in der Finanzrechnung. Diese wurden per 31.12.2015 jeweils als Summenbuchung in der Finanzrechnung nachgeholt. Nach Auffassung des RPA, entsprach diese Vorgehensweise nicht dem geltenden Haushaltsrecht.

3.8.7 Ergebnis- und Finanzrechnung

Die mit den Verbindlichkeiten verbundenen Buchungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung wurden stichprobenweise geprüft. Ausgenommen dem Ausweis der Rückzahlung von Kassenkrediten haben sich keine Auffälligkeiten ergeben.

Das RPA beanstandet allerdings weiterhin, dass die Einzahlungen, denen keine Forderungen zugeordnet werden konnten, unterjährig ausschließlich bilanziell als Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden. Die entsprechende Buchung der Finanzrechnungskonten erfolgte lediglich zum JA. Dieses Vorgehen entsprach nicht den haushaltsrechtlichen Regelungen. Seit April 2016 liegt eine Bestätigung der Kommunalaufsicht vor, dass die Finanzrechnungskonten bereits unterjährig zu buchen sind. Der Sachverhalt wurde zwischenzeitlich bereits in Kassenprüfungsberichten thematisiert. Die unterjährige Vorgehensweise entsprach nicht den Vorgaben der GemHVO-Doppik.



3.8.8 Anhangsangaben

Der gesetzlich geforderte Verbindlichkeitspiegel war als Anlage im Anhang 2015 enthalten. Daneben gab es eine zusammenfassende Darstellung der Verbindlichkeiten im Anhang selbst. Sowohl im Verbindlichkeitspiegel als auch in der Zusammenfassung wurden die Verbindlichkeiten 2015 entsprechend der Bilanz zum 31.12.2015 betragsmäßig korrekt ausgewiesen.

Der Prüfung der Restlaufzeiten lag eine Kreditübersicht zur Grunde, die mit der für die Kreditverwaltung eingesetzten Fachsoftware erstellt und dem RPA zur Verfügung gestellt worden war. Diese Auswertung war zum Prüfungszeitpunkt softwareseitig nicht mehr reproduzierbar.

Anhand der vorgelegten Übersicht wurde ein Abgleich mit den im Verbindlichkeitspiegel 2015 ausgewiesenen Restlaufzeiten der investiven Kredite vorgenommen. Es ergab sich eine Abweichung von 2,3 Mio. EUR, die im Verbindlichkeitspiegel bei den investiven Krediten von privaten Kreditinstituten zugeordnet waren, jedoch bei der herangezogenen Vergleichsdokumentation stattdessen bei den investiven Krediten von öffentlich-rechtlichen Kreditgebern ausgewiesen wurden.

Für die Restlaufzeiten der Kassenkredite wurde eine Abweichung von 25,0 Mio. EUR festgestellt. Um diesen Betrag wurden die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr zu niedrig und die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren zu hoch ausgewiesen.

Zur Ermittlung der Restlaufzeiten sollte bei der Aufstellung des JA künftig mehr Sorgfalt angewendet werden.

Im Verbindlichkeitspiegel 2015 wurde entsprechend dem verbindlichen Muster nachrichtlich für Schulden aus Vorgängen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, aber nicht in der entsprechenden Bilanzposition enthalten sind, ein Betrag von insgesamt 76 TEUR für das HH-Jahr 2015 (VJ 53 TEUR) angegeben. Es handelte sich inhaltlich um Leasing von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Erwerb der Fahrzeuge nicht - auch nicht optional - vorgesehen war. Die Verpflichtungen aus diesen Leasingverträgen stellten aus Sicht des RPA keine Schulden aus Vorgängen dar, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, und waren daher an dieser Stelle nicht auszuweisen. Die Angaben im Anhang 2015 zu diesen Leasingverträgen waren unter der Überschrift Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften ebenfalls gliederungstechnisch unzutreffend. Für das RPA handelt es sich bei den angegebenen Gesamtvolumen von 453 TEUR inhaltlich um die im HGB vorgesehene Angabe der nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfte (§ 285 Nr. 3 HGB). Die Angabe war für das RPA grundsätzlich nachvollziehbar, die 453 TEUR stellten jedoch der Höhe nach keine erheblichen finanziellen Verpflichtungen für die HL dar. Die gewählte Überschrift im Anhang war für diesen Sachverhalt nicht sachgerecht.

Bei den nachrichtlichen Angaben zu den Krediten der Sondervermögen war in der Summenzeile der Vorjahreswert fehlerhaft.

Die Verweise im Anhang 2015 bei den Verbindlichkeiten aus den Krediten für Investitionen auf die Finanzrechnung 2015 sowie bei den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten auf den Lagebericht 2015 waren nicht zweckmäßig. Die Erläuterungen der Verbindlichkeiten sind nach § 51 Abs. 1 GemHVO Bestandteil des Anhangs.

Nach Auffassung des RPA fehlten außerdem Informationen zur Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten. Beispielsweise entfielen bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 60 % der Kreditoren auf externe Lieferanten, 23 % der Kreditoren waren städtische Sondervermögen oder Beteiligungen. Für den Bilanzleser wurde u. a. nicht ausreichend transparent dargestellt, weshalb es zu den wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum VJ kam, z. B. der Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten für noch nicht erhaltene Rechnungen oder die fehlende konkret bezifferte Angabe zum Rückgang der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber den treuhänderisch verwalteten Stiftungen um 92 % (16,1 Mio. EUR).

Die Angaben im Anhang zu derivativen Finanzinstrumenten waren demgegenüber zutreffend und ausreichend.

3.8.9 Lagebericht

Die Informationen zu den Krediten für Investitionen waren angemessen und nachvollziehbar.

Zu den Ablösekrediten wurde im Lagebericht ausgeführt, dass das Ziel verfolgt wird, die Ablösekredite vollständig zu tilgen und hierfür möglichst keine neuen Kassenkredite aufzunehmen, um die Verschuldung nachhaltig abzubauen. Nach Auffassung des RPA wurde hier nicht erläutert, dass mit der gesetzlichen Ausnahmeregelung zur Ablösung von Kassenkrediten für die Aufnahme eines solchen Kredits als eine wesentliche Voraussetzung vorgegeben war, durch entsprechend hohe regelmäßige Tilgungen den Kredit innerhalb der Laufzeit vollständig zu tilgen. Es fehlte der Hinweis, dass sämtliche Ablösekredite nicht in dieser Form ausgestaltet wurden und die Tilgungen stattdessen jeweils in einem Rückzahlungsbeitrag am Ende der Vertragslaufzeit erfolgten.

Die Ausführungen 2015 zu den Risiken von Zinsänderungen waren im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erstellung des JA 2015 nachvollziehbar und stimmig.

3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) anzusetzen.



3.9.1 Wertgrenze

In seinem Jahresabschlussrundsreiben an die Bereiche teilte der Bereich Haushalt und Steuerung zur Erfassung von Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) mit, dass, sofern eine Leistung für zwei HH-Jahre berechnet werde, der Teil für das nächste Jahr als passiver RAP abzugrenzen sei, wenn der abzugrenzende Betrag summarisch 5 TEUR übersteigt. Das RPA beanstandet diese Vorgehensweise. Eine Wertgrenze zur Bildung von RAP ist in § 49 GemHVO-Doppik nicht vorgesehen. Die Regelung, für Beträge unter 5 TEUR keine RAP zu bilden, entsprach somit nicht dem geltenden Haushaltsrecht. Die Erläuterung im Anhang 2015, dass nur Einzelfälle über 5 TEUR abgegrenzt worden seien, heilte diesen Fehler nicht. Bei der Prüfung wurde zudem festgestellt, dass ungeachtet der vom Bereich Haushalt und Steuerung vorgegebenen Wertgrenze dennoch von den Bereichen auch RAP unterhalb der Wertgrenze gebildet wurden. Diese unterschiedliche Handhabung der Wertgrenze führte so einerseits zu einer unvollständigen und andererseits zu einer uneinheitlichen Bildung von PRAP im JA 2015.

Das RPA stellte des Weiteren fest, dass das Meldeformular zur Bildung von RAP keine Begründung vorsah, warum eine Abgrenzung erfolgen muss. Auch aus den beizufügenden begründenden Buchungsunterlagen war in der Regel nicht erkennbar, warum die Einzahlungen erst nach dem Bilanzstichtag Ertrag darstellen sollten. Eine kurze Begründung im Meldebogen wäre aus Sicht des RPA zweckmäßig.

Die wesentlichen PRAP im HH-Jahr 2015 entfielen mit 20,5 Mio. EUR auf die PRAP für Grabnutzungsentgelte sowie in Höhe von 5,5 Mio. EUR auf die PRAP für übrige Verbindlichkeiten.

3.9.2 PRAP für Grabnutzungsentgelte

In der Bilanz 2015 wurden 20,5 Mio. EUR (VJ 20,8 Mio. EUR) als PRAP ausgewiesen. Am 01.04.2015 ist eine neue Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten. Laut Vorlage VO/2014/02226 wurden durch die Satzungsänderung keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen erwartet. In den VJ erteilte Auskünfte zum Geschäftsprozess hatten keine prüfungsrelevanten Risiken erkennen lassen. In eine Einzelfallprüfung wurde nicht eingetreten. Die Fachsoftware ProSiris wurde nicht geprüft. Hinweise auf fehlerhaft oder unvollständig ausgewiesene PRAP hatten sich nicht ergeben.

3.9.3 PRAP für übrige Verbindlichkeiten

Die PRAP für übrigen Verbindlichkeiten betrafen im Wesentlichen die Bereiche Soziale Sicherung mit 940 TEUR (VJ 150 TEUR), Schule und Sport mit 1.274 TEUR (VJ 119 TEUR) und Stadtgrün und Verkehr mit 2.925 TEUR (VJ 1.664 TEUR).



Vom Bereich Soziale Sicherung war im VJ ein PRAP für Mittel zur Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in Höhe von 113 TEUR gebildet worden, der in 2015 nicht aufgelöst wurde. Es handelte sich im Rahmen der Koordinierung der Sozialhilfeplanung um Landesmittel, die für ein Prüfungsgutachten zur Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Einrichtungsträger zu verwenden waren. Im Jahr 2014 wurde kein Gutachter beauftragt. Da es sich nicht um Mittel für das HH-Jahr 2015 gehandelt hat, war keine Rechnungsabgrenzung per 31.12.2014 zu bilanzieren, sondern eine Verbindlichkeit. Das RPA beanstandet dementsprechend auch den Ausweis der Mittel als PRAP zum 31.12.2015. Durch den Bereich Soziale Sicherung wurden im HH-Jahr 2015 weitere 799 TEUR als PRAP für Landesmittel aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) neu gebildet, die auf Rückzahlungen an das Land entfielen. Diese überzahlten Mittel waren kein Ertrag für das Jahr 2016 und somit zum Stichtag 31.12.2015 keine PRAP im Sinne der GemHVO-Doppik. Die zum Teil bereits betragsmäßig bekannten Erstattungsansprüche hätten als Verbindlichkeit gegenüber dem Land berücksichtigt werden müssen.

Insgesamt standen im HH-Jahr 2015 dem Bereich Schule und Sport Mittel von Landesministerien in Höhe von 1,2 Mio. EUR zur Finanzierung von Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder sozialpädagogischem Förderbedarf (818 TEUR) und zur Förderung der schulischen Assistenz (356 TEUR) zur Verfügung. Nur ein geringer Anteil konnte zeitnah im HH-Jahr 2015 zweckentsprechend eingesetzt werden. Der Bereich hatte aus diesem Grund PRAP für die Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder sozialpädagogischem Förderbedarf (818 TEUR) bzw. für die Förderung der schulischen Assistenz (251 TEUR) ausgewiesen. Lediglich ein Teilbetrag von 477 TEUR für die Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder sozialpädagogischem Förderbedarf erfüllte jedoch die Voraussetzungen für die Bildung eines PRAP gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik, da er als Ertrag dem HH-Jahr 2016 zuzuordnen war. Die übrigen, nicht im HH-Jahr 2015 verwendeten Mittel von insgesamt 592 TEUR hätten als Verbindlichkeit gegenüber dem Land ausgewiesen werden müssen. Neben den Landesmitteln hatte der Bereich Schule und Sport Kostenerstattungen des Jobcenters im Zusammenhang mit dem Bildungsfonds für die Jahre 2014 und 2015 von jeweils 100 TEUR als PRAP berücksichtigt. Für beide Jahre wurde im Rahmen einer Trägerversammlung mit dem Jobcenter im November 2015 eine Einigung über die Verwaltungskostenerstattung erzielt. Demnach wurde für 2014 im HH-Jahr 2014 ein Abschlag von 133 TEUR sowie im HH-Jahr 2015 eine Nachzahlung von 79 TEUR an die HL geleistet. Die Voraussetzungen für die Bildung eines PRAP lagen somit im JA 2015 nicht vor. Das RPA beanstandet, dass 100 TEUR nicht ertragswirksam im HH-Jahr 2015 aufgelöst wurden. Die weiteren 100 TEUR für das HH-Jahr 2015 hätten hingegen als Verbindlichkeit bilanziert werden müssen.

Die vom Bereich Stadtgrün und Verkehr mit 2.925 TEUR berücksichtigten PRAP betrafen Straßenregenentwässerungsleitungen (723 TEUR, VJ 419 TEUR), die Ablöse für die Erhaltung technischer Anlagen (1.226 TEUR, VJ 1.245 TEUR) sowie die Ablöse für die Erhaltung von Straßen (976 TEUR, VJ 0 TEUR).

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hat Straßenausbaubeiträge nach der Straßenausbaubeitragsatzung (StrABS) erhoben. In ihnen waren nach der StrABS auch Beiträge für Straßenregenentwässerungsleitungen enthalten (pauschal 840 EUR je Meter). Die Straßenregen-



entwässerung ist Aufgabe der EBL, die auch den überwiegenden Teil der Straßenregenentwässerungsleitungen als eigene Anlagen baut und betreibt. Die von der HL erhobenen Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen werden nicht separat mit den EBL abgerechnet bzw. an diese weitergeleitet. Vertragliche Vereinbarungen zwischen der HL und den EBL über die Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen lagen nicht vor. Die HL schafft jedoch einen finanziellen Ausgleich über die von ihr an die EBL zu zahlende Straßenbaulastträgerpauschale, die für das HH-Jahr 2015 aufwandswirksam in Höhe von 7,0 Mio. EUR angefallen war. Warum die Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen, die der HL nicht gehören, bei der HL dennoch nicht sofort als Ertrag erfasst, sondern als PRAP ausgewiesen wurden und über eine Nutzungsdauer von 70 Jahren aufgelöst werden, war nicht nachvollziehbar.

Mit der Elektrifizierung von Bahnstrecken auf dem Stadtgebiet der HL waren auch an städtischen Brücken technische Veränderungen und Ergänzungen vorzunehmen, z. B. Nachrüstungen mit Berührungsschutzvorrichtungen und Schutzerdungen. Hierzu wurden Vereinbarungen gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz zwischen der HL, vertreten durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr, und der Betreiberin des Bahnnetzes geschlossen. Die Baudurchführung war jeweils durch die Netzbetreiberin auf eigene Rechnung erfolgt. Entsprechend den jeweils für die betroffenen Brücken geschlossenen Vereinbarungen wurden die nachgerüsteten Anlagen Eigentum der HL, die mit Abnahme der Anlagen auch die Verpflichtung zur künftigen Instandhaltung übernahm. Für die zu erwartenden Erhaltungsmehrkosten wurde die Zahlung von Ablösebeträgen an die HL vereinbart. In den Jahren 2009 und 2010 erfolgten Abschlagszahlungen über insgesamt 90 % der jeweiligen Ablösebeträge (1.341 TEUR). Die PRAP wurden im HH-Jahr 2010 vor Eingang der Schlussrechnung gebildet. Die Schlussrechnung und -zahlung erfolgten im HH-Jahr 2012. Mit Ausfertigung der Schlussrechnung 2012 über 1,8 Mio. EUR ergab sich ein an die HL zu zahlender Restbetrag von 432 TEUR. Eine Anpassung des PRAP um die in voller Höhe ertragswirksam vereinnahmten 432 TEUR wurde im JA 2012 nicht vorgenommen, sodass der PRAP seither zu niedrig ausgewiesen wird. Das RPA beanstandet des Weiteren die pauschale Auflösung des PRAP über die Nutzungsdauer der Brücken. Sachgerecht wäre es, die Auflösung entsprechend der tatsächlich angefallenen Instandhaltungsaufwendungen vorzunehmen.

Ebenfalls auf Grundlage einer Ablösevereinbarung mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr wurden von einem Investor künftige konsumtive Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Fachmarktzentrum mit einem Betrag von 1,0 Mio. EUR abgegolten. Das Projekt basierte auf einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB). Die Ablösezahlung ist in einem zum Vorhaben abgeschlossenen Durchführungsvertrag vereinbart worden. Für den Ablösebetrag wurde ein PRAP gebildet, der linear entsprechend der Nutzungsdauer einer Straße über 35 Jahre aufgelöst wird. Diese pauschale Auflösung ist für das RPA nicht sachgerecht. Eine Auflösung sollte entsprechend der tatsächlich angefallenen Aufwendungen vorgenommen werden.

3.9.4 Vollständigkeit der PRAP

In der Finanzrechnung 2015 wurden unter den privatrechtlichen Leistungsentgelten Einzahlungen für Mieten und Pachten in Höhe von 26,0 Mio. EUR (VJ 25,1 Mio. EUR) gebucht, die im Wesentlichen in den Bereichen Lübeck Port Authority (Wasser und Hafen) mit 14,7 Mio. EUR (VJ 14,9 Mio. EUR), Stadtgrün und Verkehr (Werbeeinrichtungen, Parkplätze) mit 5,8 Mio. EUR (VJ 5,1 Mio. EUR) und Wirtschaft und Liegenschaften (Grundstücksmanagement) mit 2,3 Mio. EUR (VJ 2,3 Mio. EUR) eingingen. Der überwiegende Teil der Einzahlungen erfolgte monatlich oder zum Quartal des laufenden Jahres, sodass die Bildung von PRAP nicht erforderlich war.

Im Bereich Wirtschaft und Liegenschaften erfolgten keine Rechnungsabgrenzungen. Der Bereich hat aber bereits zum Vorjahresabschluss zugesagt, in der laufenden Bearbeitung der Einzelfälle die Bildung von PRAP in den Fokus zu rücken und ggf. Buchungen zu korrigieren. Im HH-Jahr 2015 sind Erbbauzinseinzahlungen von 3,4 Mio. EUR erfolgt. Für diese vierteljährlichen und jährlichen nachträglichen Einzahlungen waren korrekterweise keine PRAP zu bilden.

3.9.5 Anhangsangaben

Abweichend von den Angaben im Anhang 2015 wurde kein PRAP von 1,0 Mio. EUR für den Ausbau von Straßen, sondern für die Ablösung von künftigen Unterhaltungskosten gebildet.

Bei den im Anhang zur periodengerechten Abgrenzung dort fälschlich als Niederschlagswassergebühr bezeichneten 300 TEUR handelte es sich tatsächlich um Ausbaubeiträge für Straßenregenentwässerungsleitungen.

4 Ergebnisrechnung

Das für die Ergebnisrechnung vorgegebene Muster zu § 45 GemHVO-Doppik nach Anlage 20 AA GemHVO-Doppik-Muster wurde nicht vollständig für die Ergebnisrechnung 2015 der HL übernommen. Grundsätzlich wird durch die Abweichungen vom Muster die Verständlichkeit der Ergebnisrechnung nicht wesentlich beeinträchtigt. Das RPA beanstandet jedoch, dass die vorgesehene Bezeichnung Jahresergebnis durch das Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen ersetzt wurde. Sofern beabsichtigt ist, dem JA-Adressaten zusätzliche Informationen zu den Erträgen, Aufwendungen und dem Ergebnis aus der internen budgetrelevanten Leistungsabrechnung zu vermitteln, sollte dies nach Ansicht des RPA unterhalb der Ergebnisrechnung erfolgen, vergleichbar mit den korrekt dargestellten nachrichtlichen Angaben zu den Erträgen, Aufwendungen und dem Ergebnis aus internen, nicht budgetrelevanten Leistungen.



Die Ergebnisrechnung 2015 wies Erträge von insgesamt 732.068 TEUR (VJ 714.854 TEUR) und Aufwendungen in Höhe von 728.741 TEUR (VJ 715.007 TEUR) aus. Die Erträge setzten sich vor allem aus den folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 31: Erträge

Erträge	2014 in Mio. EUR	2015 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	Veränderung in %
Steuern und ähnliche Abgaben	228,7	209,5	-19,2	-8,4
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	240,6	249,8	9,2	3,8
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	131,6	151,3	19,7	15,0
Sonstige ordentliche Erträge	27,9	33,4	5,5	19,7
Summe	628,8	644,0	15,2	2,4

Die Aufwendungen der HL beruhten demgegenüber maßgeblich auf:

Tabelle 32: Aufwendungen

Aufwendungen	2014 in Mio. EUR	2015 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	Veränderung in %
Personal- und Versorgungsaufwendungen	175,9	175,6	-0,3	-0,2
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	68,5	67,6	-0,9	-1,3
Bilanzielle Abschreibungen	38,7	44,3	5,6	14,5
Transferaufwendungen	291,0	297,6	6,6	2,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	119,0	122,6	3,6	3,0
Summe	693,1	707,7	14,6	2,1

4.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Sowohl im Anhang als auch im Lagebericht zum JA 2015 fanden sich Aussagen zu den Erträgen aus Steuern und allgemeinen Umlagen. Im Lagebericht 2015 wurde betragsmäßig korrekt wiedergegeben, dass sich die Erträge vornehmlich aus der Grundsteuer (35,9 Mio. EUR), Gewerbesteuer (77,0 Mio. EUR) sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (70,8 Mio. EUR) und der Umsatzsteuer (13,5 Mio. EUR) zusammensetzten. Eine Analyse der Entwicklung der Erträge erfolgte jedoch nicht.

Auffällig war der große Rückgang der Gewerbesteuererträge von 95,7 Mio. EUR im VJ auf 77,0 Mio. EUR im HH-Jahr 2015. Vom Bereich Steuern wurde erläutert, dass die Werte kein

periodengerechtes Bild vermitteln, da den Erträgen, wie gesetzlich vorgesehen, vor allem auch Rückzahlungen an Gewerbesteuerzahler für vorangegangene Veranlagungsjahre gegenübergestellt werden. Entsprechende Buchungen mindern die Erträge und führen folglich in einem Mehrjahresvergleich zu wenig vergleichbaren Werten. Eine Zusammenstellung der Gewerbesteuererträge nach Veranlagungsjahren ergäbe derzeit 71,1 Mio. EUR für das Jahr 2014 sowie 89,4 Mio. EUR für das Jahr 2015, mithin ein Anstieg um 18,4 Mio. EUR. Das RPA empfiehlt aus Transparenzgründen einen entsprechenden Hinweis künftig in den Anhang aufzunehmen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (70,8 Mio. EUR) konnte durch den entsprechenden Bescheid des Innenministeriums nachgewiesen werden.

Im HH-Jahr 2014 wurden Erträge in Höhe von 7,1 Mio. EUR aus Nettoentlastungen des Landes gemäß Ausführungsgesetz SGB II vereinnahmt. Im Jahr 2015 wurden keine vergleichbaren Erträge erfasst. Entsprechende Entlastungen des Landes S-H wurden im Jahr 2015 nicht mehr geleistet. Ein diesbezüglicher Hinweis im Anhang 2015 fehlt. Das RPA ist der Ansicht, dass derartige Ertragsveränderungen in Millionenhöhe künftig im Anhang erläutert werden sollten.

4.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind gemäß VV-Kontenrahmen Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen, allgemeinen Umlagen, aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen auszuweisen.

Zuwendungen bezeichnen Zuweisungen und Zuschüsse. Diese stellen Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers dar. Zuweisungen bilden die Übertragung finanzieller Mittel innerhalb des öffentlichen Bereichs ab. Hingegen handelt es sich bei Zuschüssen um finanzielle Übertragungen zwischen unternehmerischem oder übrigem privatem und öffentlichem Bereich.

Bei den allgemeinen Umlagen handelt es sich um Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden an übergeordnete Körperschaften zur Deckung eines allgemeinen Finanzbedarfs, d. h. ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich. Diese Zuweisungen werden in der Regel aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet.

Im JA der HL wurden für das HH-Jahr 2015 unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen folgende Erträge ausgewiesen:



Tabelle 33: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Erträge	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Schlüsselzuweisungen	126.610	119.774	-6.836	-5,4
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	42.490	35.380	-7.110	-16,7
Leistungsbeteiligungen	21.593	23.865	2.272	10,5
sonstigen allgemeinen Zuweisungen	20.955	38.865	17.905	85,4
Fehlbetragszuweisungen	17.402	17.893	491	2,8
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	7.848	10.422	2.574	32,8
Spenden für laufende Zwecke	3.758	3.572	-186	-4,9
Summe	240.656	249.766	9.110	3,8

Schlüsselzuweisungen bezeichnen allgemeine Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs von Bund oder Land an die Kommunen. Sie werden nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel in Abhängigkeit zur jeweiligen Finanzkraft der Kommune berechnet. Die Schlüsselzuweisungen enthielten im HH-Jahr 2015 keine Sonderschlüsselzuweisungen (VJ 1.815 TEUR).

Die sonstigen allgemeinen Zuweisungen beinhalteten im Wesentlichen allgemeine Zuweisungen des Landes S-H (38.488 TEUR). Diese Zuweisungen und die Schlüsselzuweisungen bildeten zusammen die mit FAG-Erlass vom 22.01.2015 geregelten Erträge der HL ab. Die Höhe der Erträge in Summe von 158.634 TEUR konnte nachvollzogen werden. Die korrespondierenden Einzahlungen sind in der Finanzrechnung unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ausgewiesen.

Die Schlüsselzuweisungen (119,8 Mio. EUR), Fehlbetragszuweisungen (17,9 Mio. EUR; davon 14,4 Mio. EUR aus dem Konsolidierungsfonds) und die allgemeinen Zuweisungen vom Land S-H (38,5 Mio. EUR) konnten durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke handelt es sich generell um einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht für Investitionen bestimmt sind. Sie dürfen außerdem weder Geldleistungen für Erstattungen sein noch Schuldendiensthilfen beinhalten. Diese Erträge sind unter anderen Positionen der Ergebnisrechnung zu bilanzieren.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke betrafen im JA 2015 im Wesentlichen Landesmittel (28.774 TEUR), davon insbesondere Zuweisungen für die Kitas (13.842 TEUR), Betriebskostenzuschüsse für die Theater Lübeck gGmbH (10.078 TEUR) sowie Zuweisungen für die Finanzierung der Schulsozialarbeit (1.810 TEUR). Die Durchsicht der entsprechenden Buchungen führte zu keinen Beanstandungen.

Die Leistungsbeteiligungen umfassten die aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung des Bundes an den sozialen Leistungen der Kommune gemäß SGB II.

Zur Prüfung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten siehe Punkt 3.6.1 und 3.6.2.

4.3 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind einmalige oder laufende Erträge. Kostenerstattungen verstehen sich als Ersatz von personen- und sachbezogenen Aufwendungen bzw. Leistungen, die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Kostenerstattung liegt ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde.

Gemäß den Regelungen des VV-Kontenrahmens wurden unter dieser Position im JA 2015 insbesondere Kostenerstattungen des Landes (97,5 Mio. EUR, VJ 85,9 Mio. EUR), des Bundes (32,4 Mio. EUR, 30,5 Mio. EUR) sowie sonstiger öffentlicher Bereiche (16,0 Mio. EUR, VJ 6,2 Mio. EUR) und von Gemeinden (5,5 Mio. EUR, VJ 4,7 Mio. EUR) ausgewiesen.

4.4 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge sollen solche Erträge der HL ausweisen, die keiner anderen Ertragsposition zugeordnet werden können. Sie stellen dementsprechend eine Auffang- oder Sammelposition dar.

Für das Jahr 2015 setzten sich die sonstigen ordentlichen Erträge von insgesamt 33,4 Mio. EUR (VJ 27,9 Mio. EUR) im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 34: Sonstige ordentliche Erträge

Erträge	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Konzessionsabgaben	12.623	12.747	124	1,0
Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen	6.819	10.455	3.636	53,3
Erträge aus Bußgeldern	4.451	4.257	-194	-4,4
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.101	1.324	223	20,3
Erträge aus der Wertberichtigungen von Forderungen	97	1.401	1.304	>100,0
Übriges	2.803	3.200	397	14,2
Summe	27.894	33.384	5.490	19,7

Bei den Konzessionsabgaben handelte es sich um Entgelte der Versorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung



und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der HL mit Strom, Gas und Wasser dienen. Laut Vorbericht zum Haushalt 2015 wurden für Strom, Gas und Wasser die höchstzulässigen Konzessionsabgaben erhoben. Unterjährig werden quartalsweise Abschläge auf die Abgaben an die HL vorausgezahlt und nach Abschluss des HH-Jahres erfolgt von dem Energieversorger eine Endabrechnung. Die Durchsicht der Buchungen hat keine besonderen Feststellungen zu den Konzessionsabgaben ergeben.

Die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen betrafen vorrangig Grundstücke und Gebäude (10.162 TEUR). Die Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen wurden in Stichproben zu den Einzahlungen der entsprechenden Positionen der Finanzrechnung abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Erträge aus Bußgeldern betrafen den Bereich Verkehrsangelegenheiten. Über eine Fachsoftware werden täglich Listen erstellt, über die die Sollbestände der Bußgelder an den Bereich Buchhaltung und Finanzen übermittelt werden. Einen Abgleich zwischen den Beständen der Fachsoftware und den eingebuchten Erträgen zum Jahresende, beispielsweise in Form einer Jahresliste, gibt es auskunftsgemäß nicht.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bezogen sich insbesondere auf Rückstellungen für die Mieterentschädigung bezüglich der Herreninsel (534 TEUR), für Erschließungskosten (200 TEUR) sowie auf die Rückstellungen für die Entschädigung von Sanierungskosten (158 TEUR). Daneben wurden Auflösungen von Rückstellungen für Zweckentfremdungszinsen (171 TEUR) und den Verlustausgleich der SIE (82 TEUR) gebucht. Hinsichtlich der Feststellungen 2015 vgl. Punkt 3.7.7. Das RPA beanstandet insbesondere, dass im JA 2015 die Hintergründe zu den aufgelösten, d. h. nicht benötigten Rückstellungen nicht dargestellt wurden. Von den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (1,3 Mio. EUR) wurden im Anhang 2015 lediglich 0,8 Mio. EUR mit der Änderung der GemHVO-Doppik begründet.

4.5 Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen

Die Personalaufwendungen bestehen aus den Bruttobeträgen der aktiven MitarbeiterInnen, d. h. den Löhnen der ArbeitnehmerInnen, den Vergütungen der Angestellten, den Bezügen der Beamten sowie Sachbezügen. Auch die Zuführungen zu Pensions-, Beihilfe- und ATZ-Rückstellungen fallen unter die Personalaufwendungen.

Die Versorgungsaufwendungen beinhalten alle Aufwendungen für Personen, die sich bereits im Ruhestand befinden sowie ggf. für Hinterbliebene. Hierzu zählen hauptsächlich die Versorgungsbezüge und die Beihilfen an VersorgungsempfängerInnen.

4.5.1 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen gehören in der Ergebnisrechnung zu den wesentlichen Positionen der ordentlichen Aufwendungen. Sie haben sich um 4,1 Mio. EUR (2,8 %) von 148,6 Mio. EUR im VJ auf 152,7 Mio. EUR in 2015 erhöht.

Die Erhöhung dieses Aufwandes wurde im Anhang 2015 nicht begründet bzw. erläutert.

Um die Erhöhung der Personalaufwendungen 2015 im Vergleich zu 2014 zu plausibilisieren, müssen grundsätzlich diverse Parameter herangezogen werden, u. a. die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ), Tarifsteigerungen, Einmalzahlungen, Anzahl Langzeiterkrankter, Auszubildender und Anwärter, geringfügig Beschäftigter und Praktikanten sowie nicht zuletzt die Besoldungssteigerungen. Eine Analyse des Bereichs POS für die Erhöhung des Personalaufwandes lag dem RPA nicht vor. Gemäß den Angaben im Lagebericht 2015 wurden die Personalaufwendungen entsprechend der Personaldurchschnittskostenwerte inklusive notwendiger Anpassungen kalkuliert und bewirtschaftet. Darüber hinaus wurden im Lagebericht 2015 die Gründe für die Abweichung zwischen dem fortgeschriebenen Planansatz 2015 und dem tatsächlichen Ist 2015 mit einer restriktiven Bewirtschaftung, einer Vielzahl von Einzelvorgängen und zusätzlichen Stellen im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise benannt. Diese Erläuterungen waren nachvollziehbar.

Die Prüfung ergab, dass die Anzahl der VZÄ von 2.671 zum 31.12.2014 auf 2.673 zum 31.12.2015 nahezu unverändert blieb. Wie im Lagebericht zum JA 2014 wurden im Lagebericht 2015 lediglich die Werte aus den Stellenplänen tabellarisch aufgelistet. Es wurde nicht transparent dargestellt, dass die geplanten Zahlen der Beamten, Angestellten und Lohnempfänger hier dem tatsächlichen Ist-Aufwand bzw. dem geplanten Aufwand für die Jahre 2010 bis 2017 gegenübergestellt waren. Für das RPA war es weiterhin nicht sachgerecht, weshalb zu Gunsten der Aussagekraft nicht die Ist-Mitarbeiterzahl zu dem Ist- Personalaufwand ins Verhältnis gesetzt wurde.

Seit dem 01.01.2015 wurde ein neues Personalmanagementsystem eingesetzt. Durch die Einführung des Personalmanagementsystems mussten erstmalig für den JA 2015 die Arbeitsabläufe an die neue Software angepasst und eine Schnittstellendatei zum Buchhaltungsprogramm erstellt werden.

Wie in den VJ war dem RPA eine Abstimmung zwischen dem Personalmanagementsystem und der Finanzbuchhaltung ohne Differenzen nicht möglich. Die vom POS erläuterten Ursachen für die Differenzen waren für mehrere betroffene Konten nachvollziehbar. Jedoch war es beim Import von Kostendaten aus dem neuen Personalmanagementprogramm in das Buchhaltungsprogramm aufgrund falscher Konfigurierungen (u. a. die Kostenstellen betreffend) zu Zuordnungsfehlern und überhöhten Buchungen in der Buchhaltungssoftware gekommen, die erst nach Aufstellung des JA auffielen. Im Saldo wurden die Personalkosten dadurch um 8 TEUR im Buchhaltungsprogramm und somit in der Ergebnisrechnung des JA zu hoch ausgewiesen.



4.5.2 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen in Höhe von 22.912 TEUR (VJ 27.331 TEUR) setzten sich im HH-Jahr 2015 wie folgt zusammen:

Tabelle 35: Versorgungsaufwendungen

Aufwendungen	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Zuführung zu Pensionsrückstellungen (Versorgungsempfänger)	23.763	21.482	-2.281	-9,6
Zuführung zu Beihilferückstellungen (Versorgungsempfänger)	3.565	1.415	-2.150	-60,3
Beiträge gesetzliche Sozialversicherung	3	15	12	>100,0
Summe	27.331	22.912	-4.419	-16,2

Die Versorgungsaufwendungen 2015 reduzierten sich damit gegenüber dem VJ um 4.419 TEUR. Diese Veränderung wurde korrekt im Anhang 2015 angegeben und eine bedeutende Entwicklung wurde nicht gesehen. Das RPA schließt sich dieser Einschätzung an.

Im Lagebericht 2015 wurden Beträge und Begrifflichkeiten falsch verbunden bzw. missverständlich zum Ausdruck gebracht. Die Höhe der Pensionsrückstellungen betrug nicht insgesamt 21,5 Mio. EUR, sondern 437,8 Mio. EUR. Den Pensionsrückstellungen wurden 21,5 Mio. EUR zugeführt und damit aufgrund des VAK-Gutachtens 7,5 Mio. EUR mehr als in der Haushaltsplanung 2015 vorgesehen waren.

Auffällige Buchungen wurden nicht identifiziert.

4.6 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bezeichnen Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit regelmäßig wiederkehrend anfallen und planbar sind.

Gemäß dem VV-Kontenrahmen wurden hier folgende Aufwendungen für das HH-Jahr 2015 bei der HL in Höhe von 67.557 TEUR (VJ 68.538 TEUR) ausgewiesen:

Tabelle 36: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen	17.690	18.229	539	3,0
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	15.460	15.333	-127	-0,8
Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen	11.907	10.604	-1.303	-10,9
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	8.175	8.962	787	9,6
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	7.452	5.863	-1.589	-21,3
Mieten, Pachten, Leasing	3.736	4.232	496	13,3
Summe	64.420	63.223	-1.197	-1,9

Prüfungsschwerpunkt 2015 waren die Unterhaltungsaufwendungen bezüglich der Grundstücke, baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens. Es wurde begonnen, in Stichproben die Aufwandsbuchungen nachzuverfolgen. Die Prüfung der Rechnungsbelege wird erst mit dem JA 2016 abgeschlossen.

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen beinhalteten vor allem Energie- und Wasserkosten (8.348 TEUR), Reinigungskosten (3.175 TEUR) und sonstige Bewirtschaftungskosten (6.313 TEUR).

Der Anstieg der Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing beruhte im Wesentlichen auf der Anmietung von neuen Kopiergeräten (237 TEUR). Für die im VJ neu abgeschlossenen Mietverträge zweier Kitas wurde im Rahmen der Prüfung 2014 bereits festgestellt, dass die Mietaufwendungen anhand der vorgelegten Mietverträge nicht vollständig nachvollziehbar waren. Die Höhe der Mietzinsen wurde jeweils an die Zahlung von Investitionszuschüssen geknüpft. Da die Zuschüsse in Höhe von 285 TEUR bzw. 380 TEUR nicht zum vertraglich geregelten Zeitpunkt von der HL gezahlt werden konnten, wurden entsprechende Mieterhöhungen festgelegt. Die Mietaufwendungen betragen im HH-Jahr 2015 für diese Kitas 145 TEUR bzw. 200 TEUR ohne Aufschläge für die Investitionszuschüsse. Die Prüfung 2015 ergab, dass die vereinbarten Zuschüsse im August 2014 ausgezahlt wurden. Die entsprechenden Auszahlungen konnten in der Finanzrechnung 2014 nachträglich nachvollzogen werden. Aufwendungen wurden in der Ergebnisrechnung 2014 jedoch nicht erfasst. Aus Sicht des RPA handelte es sich bei den geleisteten Investitionszuschüssen um abgrenzungspflichtige Sachverhalte nach § 40 Abs. 7 S. 2 GemHVO-Doppik. Für das RPA war nicht plausibel, weshalb keine ARAP gebildet wurden.



4.7 Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen dienen dazu, den Werteverzehr bzw. -verlust des Anlagevermögens durch die betriebliche Nutzung darzustellen. Für das HH-Jahr 2015 wurden unter dieser Position Abschreibungen in Höhe von 44.283 TEUR (VJ 38.658 TEUR) für folgende Bilanzpositionen erfasst:

Tabelle 37: Bilanzielle Abschreibungen

Aufwendungen	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen	37.284	42.159	4.875	13,1
Umlaufvermögen	237	991	754	>100,0
Geleistete Zuwendungen/ARAP	1.137	1.133	-4	-0,4
Summe	38.658	44.283	5.625	14,6

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen beinhalten, wie im Anhang korrekt erläutert, nicht allein die Abschreibungen für das HH-Jahr 2015, sondern zusätzlich auch die Aufwendungen im Zusammenhang mit Restbuchwert-Abgängen. Für das RPA ist diese Vorgehensweise einerseits nicht aus den Vorgaben des VV-Kontenrahmens ableitbar und andererseits für die Nachvollziehbarkeit der Abschreibungen nicht sachgerecht. Die Erträge bzw. Aufwendungen aus den Abgängen des Anlagevermögens sollten unter den sonstigen ordentlichen Erträgen bzw. den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gezeigt werden. Unter den Abschreibungen sind nach Ansicht des RPA lediglich die Aufwendungen für die Abnutzungen und den Verschleiß der Vermögensgegenstände auszuweisen.

Die Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bildeten im Wesentlichen Anpassungen der Wertberichtigungen sowie Ausbuchungen von Forderungen ab und betrafen u. a. Forderungen aus SGB XII-Leistungen (391 TEUR), Forderungen im Zusammenhang mit der Förderung der Nordtangente (159 TEUR), Kita-Entgelte (58 TEUR), Steuerforderungen (77 TEUR), sowie den Rettungsdienst (55 TEUR).

Die Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen stellen die Auflösungen der entsprechenden ARAP dar und werden korrekt gemäß dem VV-Kontenrahmen unter den bilanziellen Abschreibungen ausgewiesen. Die Abstimmung der Aufwendungen zu den Veränderungen der ARAP ergab keine wesentlichen Feststellungen.

4.8 Transferaufwendungen

Zu den Transferleistungen zählen alle Leistungen der HL an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung, d. h. ohne konkreten Leistungsaustausch, erbracht werden. Gemäß dem VV-Kontenrahmen wurden hier folgende Aufwendungen ausgewiesen:

Tabelle 38: Transferleistungen

Aufwendungen	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Sozialtransferaufwendungen	186.320	200.532	14.212	7,6
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	90.218	85.367	-4.851	-5,4
Steuerbeteiligungen	14.450	11.722	-2.728	-18,9
Summe	290.988	297.621	6.633	2,3

Die Sozialtransferaufwendungen beinhalten u. a. Aufwendungen für Leistungen nach den SGB II, VIII und XII, dem AsylbLG und dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG). Im HH-Jahr 2015 betrafen die Aufwendungen im Wesentlichen soziale Leistungen an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen (101,3 Mio. EUR, VJ 99,4 Mio. EUR), soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen (79,1 Mio. EUR, VJ 73,2 Mio. EUR), Leistungen nach dem AsylbLG (13,4 Mio. EUR, VJ 6,8 Mio. EUR) sowie weitere soziale Leistungen (5,7 Mio. EUR, VJ 5,8 Mio. EUR).

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke wurden hauptsächlich an übrige Bereiche (50,0 Mio. EUR, VJ 47,1 Mio. EUR), an Sonderrechnungen (18,0 Mio. EUR, VJ 17,4 Mio. EUR), an verbundene Unternehmen (12,6 Mio. EUR, VJ 11,2 Mio. EUR) sowie an Gemeinden (0,7 Mio. EUR, VJ 10,2 Mio. EUR) geleistet. Die Zuweisungen und Zuschüsse an die übrigen Bereiche betrafen im Wesentlichen Betriebskostenzuschüsse für Kitas nach § 25 KiTaG (33,0 Mio. EUR), Mittel aus dem Bildungsfonds für Kitas und Schulen (3.816 TEUR) sowie Mittel zur Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (2.794 TEUR), der Jugendarbeit und Jugendhilfe (3.292 TEUR) und der Tagespflege (1.221 TEUR). Zuwendungsbescheide für die Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke waren nicht Prüfungsgegenstand 2015. Die stichprobenhafte Durchsicht der Aufwandskonten ergab keine Auffälligkeiten.

4.9 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind eine Auffangposition für alle Aufwendungen, die dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind und unter keiner der anderen Aufwandspositionen der Ergebnisrechnung erfasst werden können. Die Aufwendungen des HH-Jahres 2015 in Höhe von 122.579 TEUR (VJ 118.957 TEUR) setzten sich bei der HL im Wesentlichen wie folgt zusammen:



Tabelle 39: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	71.991	73.981	1.990	2,8
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.524	33.730	5.206	18,3
Geschäftsaufwendungen	8.157	9.429	1.272	15,6
Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen	5.124	1.501	-3.623	-70,6
Summe	113.796	118.641	4.8245	4,3

Die Aufwendungen für die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen betrafen die Grundversicherung für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung, zur Eingliederung und für einmalige Leistungen (71.056 TEUR) sowie BuT-Leistungen an Arbeitssuchende (2.925 TEUR).

Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden insbesondere an verbundene Unternehmen (11.784 TEUR), übrige Bereiche (10.332 TEUR), Gemeinden (3.206 TEUR), den Bund (3.739 TEUR) und Sonderrechnungen (1.907 TEUR) geleistet. Die Erstattungen an verbundene Unternehmen betrafen vorrangig Aufwendungen an die EBL aus der Straßenbulasträgerpauschale 2015 (7,0 Mio. EUR, VJ 7,0 Mio. EUR) und für Winterdienstleistungen (486 TEUR). Die Angabe im Anhang 2015, dass der Anstieg der Erstattungen an verbundenen Unternehmen auf der Erstattung der Straßenbulasträgerpauschale an die EBL beruhte, war unzutreffend. Erstattungen an übrige Bereiche waren im Wesentlichen auf den Rettungsdienst (3,5 Mio. EUR) und auf Kosten für die Unterbringung und Verpflegung von Flüchtlingen (5,3 Mio. EUR) zurückzuführen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen waren darüber hinaus kein Prüfungsschwerpunkt 2015.

4.10 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen 2015 setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 40: Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Aufwendungen	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Land	1	116	115	>100,0
Sonderrechnungen	1.824	1.839	15	0,8
Darlehen	13.173	12.164	-1.009	-7,7
Kassenkredite	2.606	1.222	-1.384	-53,1
Ablösekredite	3.070	3.223	153	5,0
Erstattungszinsen Gewerbesteuer	1.093	1.358	265	100,0
Übriges	185	109	-76	-41,1
Summe	21.952	20.031	-1.921	-8,8

Auf die Zinsen für investive Kredite von Kreditinstituten entfielen 12,2 Mio. EUR (VJ 13,2 Mio. EUR). Bei der stichprobenartigen Prüfung dieser Zinsen kam es zu keiner Beanstandung.

5 Finanzrechnung

Die ausgewiesene Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln für das HH-Jahr 2015 in der Gesamtfinanzrechnung entsprach der Gesamtsumme der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzsoftware MACH.

Allerdings gaben die Werte der vorgelegten Teilfinanzrechnungen in Summe nicht vollständig die Beträge der Gesamtfinanzrechnung wieder. Ursächlich war die Teilfinanzrechnung für das Produkt 612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, für die die Zeilen 37 bis 43 des Musters zur Finanzrechnung nicht mit ausgewiesen wurden.

Darüber hinaus ergaben die Teilfinanzrechnungen in Summe die in der Gesamtfinanzrechnung ausgewiesenen Werte.

5.1 Einzahlungen und Auszahlungen aus Kassenkrediten

Gemäß VV-Kontenrahmen des Landes S-H sind alle Kassenkreditaufnahmen und Kassenkreditrückzahlungen über die Finanzrechnung zu buchen. Die kurzfristigen Kassenkreditaufnahmen und -tilgungen wurden im JA 2015 wie im VJ nur bilanziell gebucht. Es fehlten hierdurch Buchungen von jeweils 432.255 TEUR in der Finanzrechnung 2015.



Weitere Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten wurden, wie unter Punkt 3.8.2 dargestellt, falsch unter der Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen (1.740 TEUR). Die korrespondierenden Auszahlungen aus für Tilgungen dieser Kredite wurden nicht bei den korrekten Finanzrechnungspositionen gebucht. Infolgedessen war der Ausweis der Position für die Auszahlungen aus der Tilgung für Kassenkredite in der Finanzrechnung 2015 in Höhe von 16,0 Mio. EUR zu niedrig. Diese Auszahlungen wurden stattdessen unter den Auszahlungen aus fremden Finanzmittel (15,0 Mio. EUR) bzw. unter der Tilgung von Krediten für Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen (1,0 Mio. EUR) ausgewiesen.

5.2 Andere Ein- und Auszahlungen

Den Angaben im Anhang 2015 zur Folge wurden in der Finanzrechnung der HL die Zahlungen auf Konten der GBV erfasst. Unter welchen Positionen diese Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung gezeigt werden, war für das RPA nicht ohne weiteres nachzuvollziehen. Auskunftsgemäß wurden je nach Art der Geschäftsbesorgung bzw. der Geschäftsvorfälle unterschiedliche Ein- und Auszahlungskonten angesprochen. Das RPA vertritt die Meinung, dass Zahlungen auf den Konten der GBV generell nicht in der Finanzrechnung der HL nachzuweisen sind (vgl. Punkt 3.3.1).

6 Anhang

Der Anhang ist gemäß § 95m GO Bestandteil des JA. In ihm sind zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bekanntzugeben, sodass sachverständige Dritte diese beurteilen können. Die erforderlichen Informationen sollen dabei in einem sachlichen Zusammenhang mit der Ergebnisrechnung und der Bilanz sowie ihren Untergliederungen, aber auch mit der Finanzrechnung stehen. Im Anhang sind gleichzeitig Zusatzinformationen von der HL anzugeben, die für die Beurteilung der Ergebnisrechnung und der Bilanz sowie der Finanzrechnung eine besondere Bedeutung haben. Diese Angaben dienen einem besseren Verständnis einzelner Sachverhalte. Sie sollen dem JA-Adressaten die Interpretation erleichtern, sodass mit dem Anhang das durch den JA zu vermittelnde Bild der Vermögens- und Schuldenlage der HL klar und verständlich ergänzt wird. Dem Anhang sind gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik folgende Anlagen beizufügen:

- Ein Anlagenspiegel, in dem das gesamte Vermögen der HL mit seinen wertmäßigen Veränderungen aufgezeigt wird.
- Ein Forderungsspiegel, der die noch offenen Ansprüche der HL aufzeigt.
- Ein Verbindlichkeitspiegel, durch den die noch bestehenden Verpflichtungen der HL offengelegt werden und zusätzlich die Verpflichtungen, die nicht oder noch nicht zu Ansätzen in der städtischen Bilanz geführt haben.

Die geforderten Anlagen lagen dem JA 2015 bei. Nachfolgend wird auf die aus Sicht des RPA wesentlichen Feststellungen zu einzelnen Anhangsabschnitten eingegangen.

6.1 Allgemeine Hinweise

Unter den allgemeinen Hinweisen 2015 wurde insbesondere auf die Vorgehensweise bei den EB-Korrekturen eingegangen. Dem erläuterten Verfahren, im Anlagenspiegel EB-Korrekturen für die historischen AfA-Werte bei den AfA-Werten des laufenden HH-Jahres abzubilden, kann das RPA nicht folgen. Aus Sicht des RPA führte dieses Verfahren entgegen der entsprechenden Angabe nicht dazu, dass die Jahresendwerte der Bilanz, der Ergebnisrechnung und des Anlagenspiegels übereinstimmend und immer korrekt ausgewiesen werden. Übereinstimmung war insbesondere zwischen den Werten der Bilanz und des Anlagenspiegels nicht gegeben. Für den Bilanzleser wurde darüber hinaus nicht transparent dargestellt, dass die EB-Korrekturen der historischen AHK in der Zugangs- bzw. Abgangsspalte für das laufende HH-Jahr 2015 enthalten waren. Das RPA ist der Ansicht, dass zum besseren Verständnis des Anlagenspiegels für den JA-Adressaten konkret darauf eingegangen werden sollte, für welche Anlagenpositionen in welchen Spalten des Anlagenspiegels in welcher Höhe Veränderungen aus EB-Korrekturen vorgenommen wurden. Hinzukommend sollten bei der Erwähnung von Differenzen oder Abweichungen diese der Höhe nach beziffert werden.

Die Aussage, dass Buchungen zu rückwirkenden Korrekturen auch Auswirkungen auf die Finanzrechnung haben, war ohne weitere Erläuterungen nicht plausibel. Das RPA ist der Ansicht, dass die Finanzrechnung eines JA ausschließlich der Abbildung der Ein- und Auszahlungen des aktuellen HH-Jahres dient und folglich durch die Buchung von EB-Korrekturen nicht beeinflusst wird.

Für den Bilanzleser nicht nachvollziehbare bzw. nicht prüfbare Aussagen sollten im Anhang grundsätzlich vermieden werden. Beispielhaft sei hier die Aussage genannt, dass die Verfahrensweisen anderer Kommunen auf Dauer zu falschen Werten führen.

Zutreffend wurde im Anhang 2015 auf die Rechtsänderung per 01.01.2014 bezüglich der Bilanzierung von Rückstellungen eingegangen. Unklar blieb, in welcher Form sich diese Änderungen im JA 2015 konkret ausgewirkt hatten.

6.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der zusätzliche Ausweis der Bilanzposition des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehltrages wurde erläutert. Im Gegensatz hierzu wurde der ebenfalls vom Bilanzgliederungsschema abweichende, zulässige Ausweis der Position der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Überbrückungskrediten an dieser Stelle nicht, wie nach § 48 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik gefordert, angegeben. Das RPA beanstandet, dass insofern nicht einheitlich vorgegangen wurde.



Zudem war für das RPA nicht nachvollziehbar, weshalb Positionen in der Bilanz gezeigt wurden, die keine Werte zum Stichtag bzw. keine Vorjahreswerte enthalten. Die entsprechende Anhangsformulierung, dass derartige Posten nach § 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik nicht ausgewiesen werden, war demzufolge nicht korrekt.

Angegeben wurde, dass vor Erstellung des JA eine Inventur durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt wurde. Das RPA bemängelt, dass in diesem Zusammenhang für den JA-Adressaten nicht deutlich wird, von welchem JA konkret die Rede war. Die fragliche Angabe erfolgte unverändert seit mehreren JA. Nicht erkennbar ist darüber hinaus, dass die Inventur grundsätzlich nicht zeitgleich für alle Bereiche der HL vorgenommen und zum Stichtag 31.12.2015 die vollständige Erstinventur bei der HL bislang nicht abgeschlossen wurde. Auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgabe, wonach Folgeinventuren im Drei-Jahres-Rhythmus erfolgen sollen, wurde hingewiesen.

Im Anhang 2015 wurde erläutert, dass die allgemeinen Bewertungsgrundsätze gemäß § 39 GemHVO-Doppik eingehalten wurden. Einschränkend wurde dazu dargestellt, dass das Prinzip der Einzelbewertung weit überwiegend angewandt wird. Für den JA-Adressaten wurde nicht ersichtlich, bei welchen Bilanzpositionen in welcher Höhe keine Einzelbewertung vorgenommen wurde. Beispielhaft wurde hierzu zwar die Bildung von Festwerten für Positionen des Anlagevermögens genannt, unklar blieb jedoch, dass unverändert zu den VJ Festwerte in Höhe von mindestens 75.372 TEUR bilanziert wurden. Zusätzlich wurde nicht angegeben, dass die vorgeschriebene Inventur der Festwerte bislang nicht erfolgt ist. Die Einzelbewertung wurde daneben ebenfalls nicht für alle bilanzierten Vermögensgegenstände bei den Außenanlagen und Grundstücken angewandt. Weitergehende Erläuterungen im Anhang 2015, wonach die Außenanlagen abweichend von den gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung der EB mit pauschalen Anteilen an den Gebäudewerten bewertet und zusammen mit den Gebäuden bilanziert wurden, finden sich unter den Angaben zu den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Auch die Darstellung, dass statt der tatsächlichen AHK für die Bilanzierung von Vermögensgegenständen Erfahrungswerte herangezogen wurden, ist nach Ansicht des RPA nicht ausreichend. Die Bewertung der überwiegenden Teile der Gebäude erfolgte im Zuge der EB nach dem Sachwertverfahren, sofern die Gebäudeerrichtung vor dem Jahr 2000 datierte. Für den JA-Adressaten wurde durch diese Anhangsangaben jedoch nicht ersichtlich, dass es nach wie vor nicht abschließend geklärt ist, inwieweit wesentliche Bauschäden in der Bewertung von Gebäuden und Ingenieurbauwerken zur EB bzw. in den darauf folgenden JA vorlagen und berücksichtigt hätten werden müssen bzw. künftig berücksichtigt werden. Grundsätzlich sind nach Einschätzung des RPA die entsprechenden finanziellen Risiken im Anhang konkret zu erwähnen. Zumindest auf den jeweils aktuellen Stand der Bearbeitung dieser Problematik sollte eingegangen werden.

Erläuterungen zum Umgang mit außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik finden sich lediglich im Zusammenhang mit der EB. Die Möglichkeit, bei der Erstellung der EB zwischen einer außerplanmäßigen Abschreibung oder der Bildung einer Rückstellung zu wählen, war für das RPA ohne weiteres nicht erklärlich. Beanstandet

wird ebenso, dass die Berücksichtigung von außerplanmäßigen Abschreibungen im aktuellen HH-Jahr nicht erwähnt wurde. Insbesondere der Umgang mit aktivierungspflichtigen, zuschussfinanzierten Sanierungsaufwendungen, die im Jahr des Zugangs in voller Höhe sofort abgeschrieben werden, wäre hier relevant.

6.3 Erläuterungen der Bilanz

Hinsichtlich der Ausführungen zum Anlagevermögen war festzustellen, dass der vorhandene Instandhaltungsstau nicht ausreichend thematisiert wurde. Auch Informationen zu den im HH-Jahr 2015 vorgenommenen oder erforderlichen außerplanmäßigen Abschreibungen fanden sich nicht.

Für die Positionen der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen wurden aus Sicht des RPA unnötige bzw. für den JA-Adressaten verwirrende Angaben gemacht. So trug das Zusammenfassen mehrerer Spalten des Anlagenspiegels in der tabellarischen Angabe als Zu- bzw. Abgänge ohne weiterführende Erläuterungen nach Ansicht des RPA nicht zu einem besseren Verständnis des JA bei. Bezüglich der Abweichungen zwischen den Restbuchwerten des Anlagenspiegel und der Bilanz zum 31.12.2015 vgl. Punkt 3.1.2. Als sonstige immaterielle Vermögensgegenstände wurden Rechte an fremden Grundstücken genannt. Diese Rechte betragen per 31.12.2015 unverändert zum VJ 3,1 Mio. EUR und sollten aus Sicht des RPA eingehender im Anhang erläutert und beziffert werden.

Nicht plausibel war, weshalb die in der Korrekturbilanz aufgezeigten EB-Korrekturen, die im JA 2015 für die Sachanlagen berücksichtigt waren (231 TEUR), nicht unter den entsprechenden Positionen bei den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bzw. bei den AiB erwähnt wurden.

Zur Erläuterung der Finanzanlagen wurden tabellarisch Bilanzwerte 2015 im Anhang dargestellt. Die Summe für die verbundenen Unternehmen (93.459 TEUR) war dabei aufgrund von Differenzen bei der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (-589 TEUR) und der Theater Lübeck gGmbH (-3 TEUR) für das RPA nicht nachvollziehbar. Nicht verständlich war, weshalb die Erhöhung bei den Anteilen an der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH im Anhang 2015 nicht erwähnt wurde. Inhaltlich handelte es sich um die Sacheinlage von Grundstücken der HL in der Gesellschaft.

Das RPA bemängelt, dass im Rahmen der sonstigen Vermögensgegenstände und ARAP nicht erläutert wurde, dass diverse abzugrenzende Sachverhalte nicht als ARAP, sondern fälschlicherweise als sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen wurden, u. a. vorausgezahlte Sozialleistungen und die Januarbezüge der BeamtInnen.

Die im JA 2015 vorgenommene EB-Korrektur der Vorräte (231 TEUR) wurde im Anhang korrekt wiedergegeben. Nicht transparent war, weshalb die Korrektur erforderlich war.

Für die Rückstellungen 2015 wurde die Veränderung der Ist-Werte im Vergleich zum VJ übersichtlich durch eine Tabelle vermittelt.



6.4 Erläuterungen der Ergebnisrechnung

Sowohl für die Erträge als auch die Aufwendungen wurde in Form eines Vorjahresvergleichs eine tabellarische Übersicht nach Ertrags- bzw. Aufwandsarten gegeben. Dabei wurden teilweise mehrere Positionen der Ergebnisrechnung zusammengefasst. Die anschließenden Erläuterungen befassten sich mit den wesentlichen Veränderungen einzelner Erträge und Aufwendungen.

Grundsätzlich wären aus Sicht des RPA diese Erläuterungen für den JA-Adressaten nachvollziehbarer, wenn die in den Tabellen genannten Summen der Erträge und Aufwendungen zunächst inhaltlich aufgegliedert werden würden. So wurden beispielsweise die Veränderungen zum VJ beziffert, aber unklar blieb die Summe der jeweiligen Erträge bzw. Aufwendungen für das HH-Jahr 2015. Eine Analyse der Gründe für die betragsmäßigen Veränderungen erfolgte ebenfalls nicht.

Bei den Erläuterungen wurde darüber hinaus nicht einheitlich vorgegangen. So werden grundsätzlich die Ist-Abweichungen zum VJ berücksichtigt, vereinzelt stattdessen jedoch Plan-Ist-Abweichungen. Beispielsweise wurden bei den Erläuterungen des Jahresergebnisses 2015 zunächst einerseits tabellarisch die Ist-Werte verglichen, jedoch andererseits anschließend die Plan-Ist-Abweichung kommentiert. Eine Analyse, weshalb das Jahresergebnis deutlich positiver als im VJ ausfiel, wurde nicht gegeben.

Für die Feststellungen zu den bilanziellen Abschreibungen sei auf Punkt 4.8 verwiesen.

6.5 Ergänzende Hinweise

Nach § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind im Anhang auch alle Sachverhalte zu erläutern, die künftig zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können. Im Anhang des HH-Jahres 2015 finden sich entsprechende Informationen zu relevanten Leasingaufwendungen. Das RPA konnte zeitnah nicht nachvollziehen, inwieweit nicht außerdem sonstige finanzielle Verpflichtungen aus langfristigen Miet- und Pachtverträgen zum Bilanzstichtag vorhanden waren, die im Anhang 2015 zu berücksichtigen gewesen wären. Für das HH-Jahr 2015 wurden Aufwendungen aus Mieten, Pachten und Leasing in Höhe von 4.231 TEUR in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Dass hierbei lediglich die im Anhang genannten Leasingaufwendungen künftig zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen, erschien dem RPA fraglich.

Im Hinblick auf die Negativerklärungen zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen, der Fremdwährungsumrechnung und den Kostenunterdeckungen im Gebührenhaushalt, ist für das RPA nicht plausibel, weshalb zu den finanziellen Verpflichtungen aus möglichen Miet- und Pachtverträgen keine Informationen gegeben wurden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Erstellung des Anhangs sorgfältiger vorzugehen ist. Verwirrende Formulierungen für den JA-Adressaten und Doppelungen sind zu vermeiden. Verweise zwischen den einzelnen Abschnitten sollten erfolgen. Erläuterungen, die nicht zutreffend bzw. veraltet sind, sollten gestrichen oder überarbeitet werden. Die Erläuterungen des Anhangs sollten zudem zu jedem Bilanzstichtag dahingehend geprüft werden, inwieweit sie noch sachgerecht und erforderlich sind. Aus Sicht des RPA ist daher eine formale und inhaltliche Qualitätsprüfung des Anhangs vor Vorlage des JA zwingend erforderlich.

7 Lagebericht

Der Lagebericht der HL stellt ein eigenständiges Instrument des JA dar, in dem eine Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der HL vorzunehmen ist. Der Lagebericht hat eine umfassende und vielfältige Informations- und Ergänzungsfunktion zu den JA-Bestandteilen und ist gemäß § 52 GemHVO-Doppik so zu verfassen, dass er einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der HL gibt und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Bei der Lagebeurteilung sind die Ergebnisse der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen HH-Jahres und des JA von den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der städtischen Aufgabenerfüllung zu interpretieren. Hierfür hat eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL, ggf. unter Einbeziehung von Jahresabschlusskennzahlen, zu erfolgen. Außerdem muss im Lagebericht ausgewogen Auskunft über die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der HL gegeben werden. Dazu sollen auch die Entwicklungen gekennzeichnet werden, die nach dem Stichtag 31.12.2015 eintraten, aber nicht im JA zu berücksichtigen waren, weil diese wirtschaftlich nicht dem abgelaufenen HH-Jahr 2015 zugerechnet wurden. Die Aussagen des Lageberichts müssen klar, sorgfältig abgewogen und zeitnah sein.

Der Lagebericht wurde insbesondere daraufhin geprüft, ob er mit dem JA in Einklang steht und durch ihn in Übereinstimmung mit dem JA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL vermittelt wird. Für die äußere Gestaltung des Lageberichts, seine Gliederung und den Umfang sind keine besonderen Formvorgaben vorgegeben.

Zum Lagebericht werden nachfolgend die wesentlichen Sachverhalte erwähnt, die nach Ansicht des RPA als unzutreffend einzustufen sind oder die das RPA als pflichtige bzw. sachgerechte Inhalte vermisst.

7.1 Allgemeine Lage der HL

Die Beschreibung der allgemeinen Lage der HL dient als Ausgangspunkt für die Analyse und Beurteilung des HH-Jahres 2015. Um ein Verständnis der wirtschaftlichen Lage der HL



zu erlangen und wesentliche Veränderungen gegenüber dem VJ zu erkennen, ist die Berichterstattung in diesem Grundlagenteil nachvollziehbar. Um die Vergleichbarkeit zu den JA der VJ zu ermöglichen, sollten die Erläuterungen in vergleichbarem Umfang erfolgen. Beispielhaft seien hier die Informationen zu der Nachfrage nach kommunalen Leistungen genannt, zu denen in den Lageberichten bis 2012 detailliertere Angaben gemacht wurden.

Die quantitativen Aussagen wurden mit den dem RPA zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

7.2 Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der HL

Die Vermögens- und Finanzlage der HL wurde im Lagebericht betragsmäßig zutreffend dargestellt. Hinsichtlich der verwendeten Kennzahlen fehlen jedoch angemessene Analysen und Interpretationen. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag und die Eigenkapitalquote I werden korrekt angegeben. Die finanzielle Instabilität bzw. die bilanzielle Überschuldung der HL werden deutlich gemacht. Der im Rahmen der Eigenkapitalquote zugrunde gelegte Orientierungswert von 50 % war für das RPA jedoch nicht nachvollziehbar. Es wurde nicht erkennbar, aus welcher Quelle der Orientierungswert abgeleitet wurde und inwieweit es sich bei den kreisfreien Städten der anderen Bundesländer um mit der HL vergleichbare Städte handelte.

Durch eine formale und inhaltliche Qualitätsprüfung des Lageberichtes vor Vorlage und Veröffentlichung des JA sollte sichergestellt werden, dass keine irreführenden Angaben gemacht werden. Zu nennen ist hier beispielsweise die in tabellarischer Form erfolgten Informationen zu diversen Einzahlungen 2015. Diese waren betragsmäßig plausibel. Das RPA beanstandet jedoch, dass ein Zusammenhang zwischen den Informationen der Tabelle und den vorherigen oder nachfolgenden Erläuterungen nicht erkennbar war. Während die Tabelle Auskunft über Einzahlungen gab, wurde nachfolgend über das Investitionsverhalten der HL, gleichbedeutend mit Auszahlungen, berichtet. Die Tabelle war vielmehr der späteren Erläuterung der Finanzlage zuzuordnen.

Die Höhe der Kredite für Investitionen zum Stichtag 31.12.2015 wurde mit 577,8 Mio. EUR zutreffend benannt. Zu dem aus Sicht des RPA falschen Ausweis der Ablösekredite siehe Punkt 3.8.1. Unter Ausschluss der Ablösekredite wurde im Lagebericht von einem Rückgang der Investitionskredite gesprochen, zu dessen Begründung erneut u. a. auf die Umstände verwiesen wurde, dass Erbbaurechte und Grundstücke veräußert sowie Fördermöglichkeiten verstärkt ausgenutzt wurden. Es wurde nicht aufgezeigt, inwieweit die Finanzierung und die Ausführung von notwendigen Investitionsmaßnahmen betroffen waren. Das RPA beanstandet daher weiterhin, dass die Erläuterungen nicht als ausreichend angesehen werden können, um die Problematik für den JA-Adressaten entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen der HL zu verdeutlichen. Detailliertere Informationen, insbesondere zum baulichen Zustand, Bauschäden, Sanierungsstau, Instandhaltungsaufwand usw. sowie eine Analyse der hieraus entstehenden Risiken für die HL sind erforderlich.

Im Zusammenhang mit den Kassenkrediten wurden geplante Finanzmittelfehlbeträge für das HH-Jahr 2014 von 73,6 Mio. EUR bzw. für das HH-Jahr 2015 von 67,1 Mio. EUR genannt. Diese Werte waren nicht mit den Angaben der Finanzrechnungen abstimmbare. Für das HH-Jahr 2014 war in der Finanzrechnung 2014 ein geplanter Fehlbetrag in Höhe von -163,2 Mio. EUR ausgewiesen, in der Finanzrechnung 2015 ein geplanter Fehlbetrag 2015 von -173,6 Mio. EUR. Für den Bilanzleser muss deutlich erkennbar sein, auf welchem konkreten Planansatz abgestellt wird. Für das RPA war nicht nachvollziehbar, weshalb an dieser Stelle für die Jahre 2010 bis 2013 auf die fortgeschriebenen Planansätze, jedoch für die Jahre 2014 und 2015 auf den ursprünglichen Planansatz zurückgegriffen wurde.

Für die Finanzlage der HL 2015 wurden die geplanten Ein- und Auszahlungen den tatsächlichen Werten gegenübergestellt. Die Angaben waren mit den Werten der Finanzrechnung abstimmbare. Das RPA beanstandet jedoch, dass keine Analyse der Plan-Ist-Abweichungen vorgenommen wurde und dadurch für den JA-Adressaten im Grunde keine über die Finanzrechnung hinausgehenden Informationen vermittelt wurden.

Im Rahmen der Gesamteinschätzung zur Vermögens- und Finanzlage wurde über die Schuldenlage der HL ausgesagt, dass die Verbindlichkeiten stets bedient werden. Aus Sicht des RPA fehlte hierbei der Zusatz, dass dies lediglich mittels der Aufnahme von Kassenkrediten möglich war. Zutreffend und konkret wurde dagegen die erhebliche Verschuldung der HL benannt und auf die positive Beeinflussung durch das geringe Zinsniveau hingewiesen.

7.3 Ertragslage der HL

Ein Vergleich der Ergebnispositionen mit dem VJ ist in tabellarischer Form erfolgt. Zusätzlich wurde der im HH-Jahr 2015 tatsächlich erzielte Jahresfehlbetrag gemäß Ergebnisrechnung dem geplanten Fehlbetrag aus dem fortgeschriebenen Planansatz gegenübergestellt.

Für den JA-Adressaten irritierend, wurde zu Beginn neben dem Ist-Jahresfehlbetrag und dem Fehlbetrag aus dem fortgeschriebenen Planansatz unnötigerweise der ursprünglich geplante Fehlbetrag benannt. Die betragsmäßig gemachten Angaben konnten anhand der dem RPA zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen abgestimmt werden. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Im Rahmen der Analyse der Ertragslage wurde auf wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Planansatz und teilweise auf die dafür ursächlichen Faktoren eingegangen. Bei den ordentlichen Erträgen wurden die wesentlichen Erträge der HL benannt und die allgemeinen Deckungsmittel bezüglich der wichtigsten Steuereinnahmen und Finanzzuweisungen aufgegliedert. Für den JA-Adressaten sollte an dieser Stelle deutlicher erkennbar gemacht werden, dass nicht sämtliche Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben (209,5 Mio. EUR) sowie aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (249,8 Mio. EUR) in der Aufgliederung enthalten waren. Insgesamt sollte aus Gründen der Klarheit und zum besseren Verständnis für den JA-Adressaten den Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten eine inhaltliche Aufgliederung der genannten Summen der Erträge und



Aufwendungen vorangestellt werden. So wurden beispielsweise die Veränderungen zum fortgeschriebenen Planansatz beziffert, aber unklar blieb, wie sich die Positionen der Erträge bzw. Aufwendungen für das HH-Jahr 2015 zusammensetzten.

Nicht nachvollziehbar für das RPA war, weshalb die Hintergründe zu den nicht geplanten Mehrerträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (1,4 Mio. EUR) nicht detaillierter benannt wurden. Auch eine Aussage darüber, inwieweit bzw. in welcher Höhe mit der Verkaufsaktion ein Gewinn oder Verlust erzielt wurde, fehlte. Daneben wurden keinerlei Aussagen über die Mehrerträge (+10,2 Mio. EUR) aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen getroffen. Auch die Minderträge (-7,1 Mio. EUR) aus Nettoentlastungen des Landes gemäß Ausführungsgesetz SGB II, die im Jahr 2015 nicht mehr geleistet wurden, blieben unerwähnt.

Im Zusammenhang mit den Personalaufwendungen 2015 wurde nicht erwähnt, in welcher Höhe die Rückstellungen für Pensionen und ATZ tatsächlich verbraucht wurden. Wesentliche Abweichungen zwischen Ist- und Plan-Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen wurden beziffert. Hinsichtlich der Minderaufwendungen für die Unterhaltung wurde zutreffend ausgeführt, dass es sich nicht um eine Verbesserung im eigentlichen Sinne handelte. Als Gründe wurden Mängel des Gebäudemanagements benannt. An dieser Stelle sollte deutlicher dargestellt werden, dass sich aus den nicht vorgenommenen Unterhaltungsmaßnahmen das Risiko bezüglich des Instandhaltungs- und Sanierungsstaus bei der HL erhöht bzw. bereits bestehende Probleme verschärft werden.

Das RPA beanstandet, dass sich zu den bilanziellen Abschreibungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen keinerlei Informationen im Lagebericht 2015 fanden.

7.4 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Mit den Erläuterungen zu der Doppik-Einführung und dem Konsolidierungsfonds für die Jahre 2012-2018 wurden Vorgänge von besonderer Bedeutung berücksichtigt, die ihren Ursprung nicht im HH-Jahr 2015 haben und deren Auswirkungen sich jedoch über mehrere Jahre erstrecken. Dementsprechend sind diese Erläuterungen nicht zu beanstanden.

Als wesentlicher Vorgang von besonderer Bedeutung, der im HH-Jahr 2015 eintrat, wurde der Zustrom von Flüchtlingen genannt. Für den JA-Adressaten wurde nicht deutlich, in welcher Höhe hieraus für die HL Aufwendungen entstanden sind und wie diese konkret finanziert wurden.

Relevante Vorgänge, die nach dem Stichtag 31.12.2015 eingetreten sind und die diesbezüglich erwarteten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden nicht dargestellt und erläutert. Auch an dieser Stelle sind für das RPA künftig Ausführungen zum baulichen Zustand, den entsprechenden Risiken oder auch größeren Bauvorhaben unabdingbar.

7.5 Chancen, Risiken und Prognosen

Mit dem Prognose-, Chancen und Risikobericht soll es dem verständigen Adressaten des Lageberichts möglich werden, sich in Verbindung mit Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung ein zutreffendes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung der HL und den mit ihr einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu machen. Da das HH-Jahr 2015 mehrere Jahre in der Vergangenheit lag, ist die Darstellung der Chancen und Risiken zum 31.12.2015 mit einem nun in der Vergangenheit liegenden Zeithorizont grundsätzlich überholt.

Unter den weiteren Einflussfaktoren von außen wurden diverse Risiken aufgezählt. Eine konkrete Beurteilung der Risiken erfolgte jedoch nicht und auch zugrunde liegende Annahmen wurden nicht angegeben. Die reine Nennung ist nach Ansicht des RPA nicht ausreichend. Zu beanstanden war, dass die Risiken aus den erheblichen baulichen Schäden bzw. dem Zustand des Sachanlagevermögens nicht erwähnt wurden. In den Folgejahren wird jedoch der Instandhaltungs- und Sanierungsstau ein steigendes Risiko darstellen und erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Insgesamt war auffällig, dass kaum Erläuterungen zu möglichen Chancen der HL gegeben wurden. So wurden einerseits unter den Punkten Wohnungsbau und Gründungsviertel sowie Tourismus Bauprojekte als Chancen für die HL grundsätzlich benannt, jedoch war hierzu andererseits festzustellen, dass es sich teilweise um Informationen handelte, die seit dem JA 2012 unverändert fortgeführt wurden. Der zum Zeitpunkt der JA-Erstellung aktuelle Stand der Bauprojekte und folglich eine Einschätzung der hieraus abzuleitenden Chancen und Risiken für die HL war nicht erkennbar.

Für das RPA war daneben nicht nachvollziehbar, weshalb im Zusammenhang mit den Chancen und Risiken keine Ausführungen zu den Beteiligungsunternehmen getroffen wurden. Lediglich im Rahmen der Gesamteinschätzung zur Vermögens- und Finanzlage wurde auf die Reduzierung der Bürgschaftssumme eingegangen. Insbesondere im Hinblick auf die nicht unwesentliche Höhe von abgegebenen Bürgschaftserklärungen ist eine Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der daraus für die HL resultierenden Chancen und Risiken vorzunehmen. Das Risiko, aus den Bürgschaftsverpflichtungen in Anspruch genommen zu werden, sollte beurteilt werden.

7.6 Anlagen

Als Anlage zum Lagebericht 2015 wurden wesentliche im HH-Jahr 2015 geplante, durchgeführte bzw. begonnene Investitionsmaßnahmen aufgelistet. Summiert ergaben sich daraus im HH-Jahr 2015 geleistete Auszahlungen in Höhe von 27.940 TEUR. Im Vergleich zu der in der Finanzrechnung 2015 für die tatsächlichen Ist-Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ausgewiesenen Summe von 43.500 TEUR verbleibt ein nicht näher erläutertes Auszahlungsrest von 15.560 TEUR, mithin 36 %.



Für das RPA handelte es sich hierbei um einen nicht unwesentlichen Betrag, den es zu erläutern galt. Auch der Bezug zwischen den Veränderungen der Bilanz, in Form der Anlagenzugänge gemäß der Zugangsspalte des Anlagenspiegels, den Angaben aus der Finanzrechnung und der Anlage des Lageberichtes sollte erkennbar sein.

8 Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Grundsätzlich sind gemäß § 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Werte von Vermögensgegenständen, Sonderposten und Schulden, die in der EB unrichtig angesetzt worden waren, zu korrigieren.

Die während des HH-Jahres 2015 durchgeführten EB-Korrekturen wurden gebündelt und jeweils als Korrektursaldo für betroffene Bilanzposten in einer Korrekturbilanz im Anhang 2015 ausgewiesen. Es wurden im Zuge des JA 2015 sieben Korrekturbuchungen durchgeführt. Die EB-Korrekturen erhöhten das Eigenkapital dabei in Summe um 438 TEUR. Zu den EB-Korrekturen lag dem RPA für die Prüfung des JA 2015 eine Übersicht vor, aus der neben den jeweiligen Beträgen der Korrekturen auch teilweise die zugrunde liegenden Sachverhalte ersichtlich werden. Nicht für alle EB-Korrekturen konnten die Hintergründe nachvollzogen werden.

Eine vollständige Abstimmung der EB-Korrekturen dahingehend, ob es sich um eine Korrektur aus Feststellungen des RPA zur EB oder um Buchungen für Korrekturbedarf handelte, der von den Bereichen selbst erkannt wurde, ist nicht vorgenommen worden. Insofern ist davon auszugehen, dass der vom RPA im Rahmen der EB-Prüfung festgestellte Korrekturbedarf bislang keine bzw. keine vollständige Berücksichtigung bei der Erstellung der nachfolgenden JA fand. Eine entsprechende Klärung wird im Rahmen der Prüfung der nächsten JA erforderlich sein. Dies trifft insbesondere auf den weiterhin offenen Korrekturbedarf der Bilanzwerte der Gebäude und des Infrastrukturvermögens zu. Seit den Jahren 2008 (Gebäude) bzw. 2015 (Brücken) sind die Korrekturbedarfe bekannt. Die sich hiermit befassenden Projekte sind auch zum Abschluss der JA-Prüfung 2015 noch nicht umgesetzt. In welchem JA alle buchhalterisch relevanten Änderungen enthalten sein werden, ist derzeit nicht absehbar. Voraussichtlich wird dies frühestens ab dem JA 2020 der Fall sein können. Das RPA erwartet nichts desto trotz innerhalb eines jeden JA ausführliche Informationen zu vorgenommenen EB-Korrekturen und deren Hintergründen.

9 Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener Jahresabschlüsse

Das RPA hat jeweils Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung vorangegangener JA in seinen Prüfungsberichten zusammengestellt. Erwartet wird, dass zu diesen Feststellungen bzw. deren Berücksichtigung in den folgenden JA bzw. in der Dokumentation der Jahresabschlusserstellung Informationen enthalten sein werden. Nach Durchsicht des JA 2015 und der vor-

gelegten Dokumentation war festzustellen, dass in diesem JA nicht auf die vom RPA mit Prüfungsbericht zum JA 2010 zusammengestellten Korrekturbedarfe eingegangen wurde. Zeitlich wäre dies grundsätzlich möglich gewesen. Die Prüfungsfeststellungen des RPA zu den JA 2011 bis JA 2014 konnten mit der Erstellung bzw. Veröffentlichung des JA 2015 am 14.09.2017 von der Bilanzbuchhaltung verständlicherweise noch nicht verarbeitet worden sein. Zur leichteren Nachvollziehbarkeit und Prüfung empfiehlt das RPA, über die durchgeführten Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener JA künftig eigene Kapitel im Anhang einzurichten bzw. aufzunehmen.

10 Zusammenfassung

Unabhängig von ausstehenden Korrekturen zur EB sowie zu den vorausgegangenen JA haben sich mit der Prüfungsdurchführung zum HH-Jahr 2015 die in diesem Bericht einzeln beschriebenen Feststellungen ergeben. Als abschließendes Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass insbesondere aufgrund der folgenden Umstände nicht bestätigt werden kann, dass der vorgelegte JA 2015 die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL abbildet:

- Bislang nicht erfolgte Korrekturen der Prüfungsfeststellungen zur EB sowie zu den JA 2010-2014 (Schwerpunkt Anlagevermögen),
- fehlende Aussagekraft des Anlagenspiegels 2015 mit Differenzen zu den Restbuchwerten der Bilanz 2015 sowie nicht ausreichende Darstellungen und Erläuterungen der in den jeweiligen Spalten ausgewiesenen Werte,
- Ausweis eines der Höhe nach falschen, nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages, insbesondere aufgrund der fehlenden Korrektur bzw. Umgliederung der Sonderposten für Kunstgegenstände in die Sonderrücklagen,
- Ausweis eines der Höhe nach falschen Jahresergebnisses 2015 ohne Erläuterungen im Anhang (z. B. Korrektur Sonderposten),
- Ausweis einer sonstigen Verbindlichkeit, deren wirtschaftliche Entstehung zum 31.12.2015 fraglich ist.

Auch im Hinblick auf die vorliegende Überschuldung stellen die ausstehenden Anpassungen bzw. Korrekturen des JA, insbesondere des Anlagevermögens, an die tatsächlichen Verhältnisse eine weiterhin nicht unerhebliche Abweichung dar.



Eine Stellungnahme wird zu folgenden Themen erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
2.1	Einhaltung des Ergebnisplans	4
3.1.5	Anlagen im Bau	31
3.5.5	Jahresüberschuss	48
3.5.6	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	48
3.7.4	Altlastenrückstellungen	60
3.7.7	Sonstige Rückstellungen	65

Unabhängig davon ist es der Verwaltung freigestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern.

Lübeck, 15.05.2019

14.07.13.01-2015

nl/bu

Dr. Katja Schur
Bereichsleitung Rechnungsprüfungsamt

Nadine Lietzow
Prüfungsleitung

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.201.2 – Abteilung Bilanzen, Haupt- und
Anlagenbuchhaltung

Lübeck, den 11.07.2019
Auskunft: Daniel Schewe
Dieter I' Orteye
Jörg Kaminski
Manfred Uhlig
Tel.: 2070; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

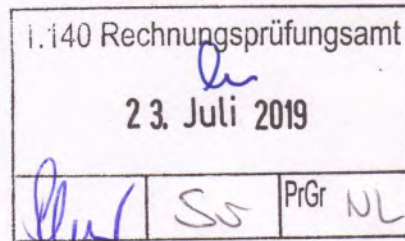
Zeichen:

1.140 – Rechnungsprüfungsamt

über

1.101 – Bürgermeisterkanzlei

1.000 – Bürgermeister



Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Lübeck zum 31.12.2015

Mit Schreiben vom 29.05.2019 übermittelte das Rechnungsprüfungsamt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und bat hierzu um eine Stellungnahme bis zum 12.07.2019 zu sechs explizit genannten Sachverhalten. Zu diesen Punkten nimmt die Verwaltung im Folgenden Stellung. Soweit die Verwaltung aufgrund eigener Erkenntnisse oder aufgrund von Prüfungsfeststellungen Änderungsnotwendigkeiten sieht, wurden und werden Verfahrensweisen unverzüglich für die jeweils erreichbaren nächsten Jahresabschlüsse geändert.

2.1 Einhaltung des Ergebnisplans

Auf die Gesamtergebnisrechnung bezogen, erscheinen die Plan-Ist-Abweichungen dem Rechnungsprüfungsamt zu umfangreich. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes hätten diese zumindest teilweise im Rahmen des Anhangs durch die Verwaltung erläutert werden sollten.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2015 zeigt, dass entgegen der fortgeschriebenen Planung Abweichungen eingetreten sind, die auch aus Sicht der Verwaltung einer Erläuterung bedürfen. Eine solche Erläuterung ist im Lagebericht, Abschnitt „V Ertragslage der Hansestadt“ erfolgt. Der Regelung nach § 52 S. 2 GemHVO-Doppik entsprechend ist im Lagebericht Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft zu geben. Demgegenüber ist im Anhang nach den Regelungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO-Doppik ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertragslage zu vermitteln, das einzelne Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung erläutert. Nicht aber ist hier eine Erläuterung zur Abweichung des Ergebnisses des Jahresergebnisses gegenüber der Haushaltsplanung vorgesehen.

Die Verwaltung ist mit Akribie darum bemüht, Plan-Ist-Abweichungen in den jährlichen Haushaltsplanungen zu minimieren und ergreift hierzu Gegensteuerungsmaßnahmen. So ist die Abweichung bei den Personalkosten des Produktes 122007 – Straßenverkehrsbehörde beispielsweise einer Unschärfe bei der Schlüsselung geschuldet und wird/wurde in den Folgejahren bereinigt. In einigen Fällen werden die Planwerte bei den Erträgen trotz sorgsamer Schätzung nicht erreicht. Da eine zu konservative Schätzung aber ebenso als Planungsfehler auszulegen ist, werden auch künftig derartig unvorhersehbare Entwicklungen nicht zu vermeiden sein.

3.1.5 Anlagen im Bau

Das Rechnungsprüfungsamt stellt in seinem Bericht dar, dass für bereits abgeschlossene Anlagen im Bau (AiB) Nachaktivierungen erfolgten.

Den Anlagen der Hansestadt Lübeck sind in der Buchhaltungssoftware Anlagenkontierungstypen hinterlegt. Diese Anlagenkontierungstypen spezifizieren die Konten der Anlagen u. a. in Ihrem Bestand, in ihrer Abschreibung und auch der Nachaktivierung. So sind bei gekauften Gebäuden beispielsweise Auszahlungskonten für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden hinterlegt. Wird im Rahmen einer

Sanierungsmaßnahme für ein gekauftes Gebäude eine Anlage im Bau gebildet, so sind die Mittel hierfür mit Konten für Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen zu ordnen und werden entsprechend hinterlegt. Wurde die Sanierungsmaßnahme bereits abgeschlossen und die Anlage im Bau auf die Bestandsanlage umbucht, kann es dennoch dazu kommen, dass verspätet Rechnungen eintreffen. Die Auszahlung der Rechnungsbeträge wird über die Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen geplant und auch gebucht. Daher kann eine Nachaktivierung nicht direkt über die Bestandsanlage erfolgen, sondern muss über den Umweg der Anlage im Bau erfolgen. Sind sowohl bei der Bestandsanlage als auch bei der Anlage im Bau die korrekten Auszahlungskonten hinterlegt - die auch beplant worden sind - so erfolgt die Nachaktivierung direkt auf die Bestandsanlage.

3.5.5 Jahresüberschuss

Das Rechnungsprüfungsamt führt aus, dass ein Sonderposten für Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Höhe von 1,454 Mio. € im Jahr 2014 fehlerhaft verbraucht worden sei. Eine Neubildung des Sonderpostens für den Jahresabschluss 2015 führt zu einer ungeplanten Belastung des Haushaltes.

Der Anhang zum Jahresabschluss führt in der Position der Sonderposten zu den sonstigen Sonderposten aus, dass sonstige Sonderposten für Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in einer Gesamthöhe von 2,5 Mio. € gebildet worden sind. Nicht ausgeführt wurde entsprechend der Darstellung des Rechnungsprüfungsamtes, dass ein Betrag in Höhe von 1,454 Mio. € aufgrund einer Jahresabschlussmeldung zum Jahresabschluss 2014 zu früh ausgebucht worden sei. Da diese Auflösung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprach musste eine Korrektur im Folgejahr vorgenommen werden. Die Ausbuchung im Jahr 2014 führte zu einem Ertrag und die die Korrektur im Jahr 2015 führte zu einer Minderung der Erträge. Dieses Ergebnis ist für die Jahre nicht korrekt, gleicht sich überjährig allerdings wieder aus. Die Neubildung des Sonderpostens für die Mittel ist im Anhang zum Jahresabschluss 2015 beschrieben, nicht beschrieben jedoch ist die Ursache. Dass diese fehlende Erläuterung dazu führt, dass ein nicht den realistischen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertragslage abgebildet wird, wird von der Verwaltung nicht geteilt.

3.5.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Jahresfehlbetrag

Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass die Darstellung der Zuwendungen für Kunstgegenstände bei den Sonderposten und nicht bei den Sonderrücklagen zu einem fehlerhaften Ausweis des Eigenkapitals führe. Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist geregelt, dass Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu bilanzieren sind, soweit die Auflösung nicht durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde. Zuweisungen, die nicht aufgelöst werden sollen, sind als Sonderrücklage zu passivieren. Unklar war jedoch zunächst, wie diese Regelung für Kunstgegenstände anzuwenden ist, für die eine Auflösung durch den Zuwendungsgeber nicht ausgeschlossen worden ist, da die Kunstgegenstände keiner regelmäßigen Abschreibung unterliegen. Erst mit Erläuterung der Kommunalaufsicht vom 17.03.2017 wurde klargestellt, dass in diesem Fall eine Sonderrücklage zu bilden ist. Die Umsetzung nach dieser Klarstellung konnte aufgrund der großen Anzahl betroffener Kunstgegenstände erst zum Jahresabschluss 2016 erfolgen. Eine entsprechende Erläuterung im Anhang zum Jahresabschluss 2015 wurde gegeben.

Für den Jahresabschluss 2016 wurden die betroffenen Sonderposten in die Sonderrücklage umbucht.

3.7.4 Altlastenrückstellungen

Das Rechnungsprüfungsamt bittet daher um Stellungnahme, wann mit einem Beginn der Altlastensanierung auf der Teerhofinsel voraussichtlich zu rechnen ist.

Es besteht kein konkreter Anfangstermin für die Umsetzung der Altlastensanierung. Vorab zu erfolgende Tiefbaumaßnahmen der Zuwegung zu dem betroffenen Grundstück sind in der Planung des Jahres 2019 berücksichtigt. Ein politischer Beschluss über die Umsetzung der Altlastensanierung liegt bislang nicht vor.

Für eine Altlast bezüglich eines Grundstücks am Geniner Ufer wurde zum 31.12.2015 eine Rückstellung in Höhe von 358 T€ (Vorjahr 388 T€) bilanziert. Auskunftsgemäß handelt es sich bei dem Grundstück nicht um städtisches Eigentum. Im Jahr 1995 wurde gegen den damaligen Eigentümer eine Sanierungsanordnung verfügt. Da dieser aufgrund von Mittellosigkeit nicht herangezogen werden konnte, ist die Hansestadt zur akuten Gefahrenabwehr im Wege der Ersatzvornahme tätig geworden. Inwieweit vor der Ersatzvornahme durch die Hansestadt Lübeck alle in Betracht kommenden Pflichtigen und Kostenerstattungsmöglichkeiten geprüft wurden, ist für das RPA nicht erkennbar. Des Weiteren liegen Gutachten, die die Verunreinigungen dokumentieren, sowie Sanierungskonzepte oder Kostenschätzungen, die die Höhe der Rückstellungen belegen, dem RPA bislang nicht vor. Um Stellungnahme wird gebeten.

Für das betroffene Grundstück liegen Gutachten in dem zuständigen Verwaltungsbereich vor, die dem Rechnungsprüfungsamt gerne außerhalb dieser Stellungnahme zur Verfügung gestellt und fachlich erläutert werden.

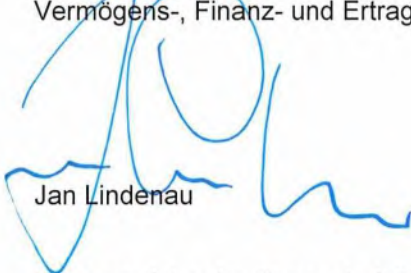
3.7.7 Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellung für die Straßenbaulastträgerpauschale des Jahres 2012 wurde entsprechend der vorläufigen Rechnung für 2012 vom 08.07.2013 verbraucht. Die Zahlungen sind in der Finanzrechnung 2015 ausgewiesen. Hierzu bittet das Rechnungsprüfungsamt um Stellungnahme, ob es zu einer vorgesehenen endgültigen Festsetzung der Pauschale für das Jahr 2012 gekommen ist.

Die Straßenbaulastträgerpauschale für 2012 wurde mit Schreiben der Entsorgungsbetriebe Lübeck vom 04.08.2016 abgerechnet. Die entsprechende Abrechnung wird dem Rechnungsprüfungsamt gesondert übermittelt.

Fazit

Mit den nun zeitgerechter erstellten Jahresabschlüssen (Abschluss 2018 konnte erstmals fristgerecht aufgestellt werden) nähert sich die Verwaltung und hat dem heute den Normalbetrieb erreicht. Bereits identifizierte Verbesserungsnotwendigkeiten wie zum Beispiel die Neubewertung von Gebäuden und Infrastrukturvermögen konnten bis heute aber noch nicht abgeschlossen werden. So wird auch in folgenden Jahresabschlüssen trotz fristgemäßer Erstellung und inhaltlich stets steigender Qualität nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes wohl kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erreicht werden.



Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck